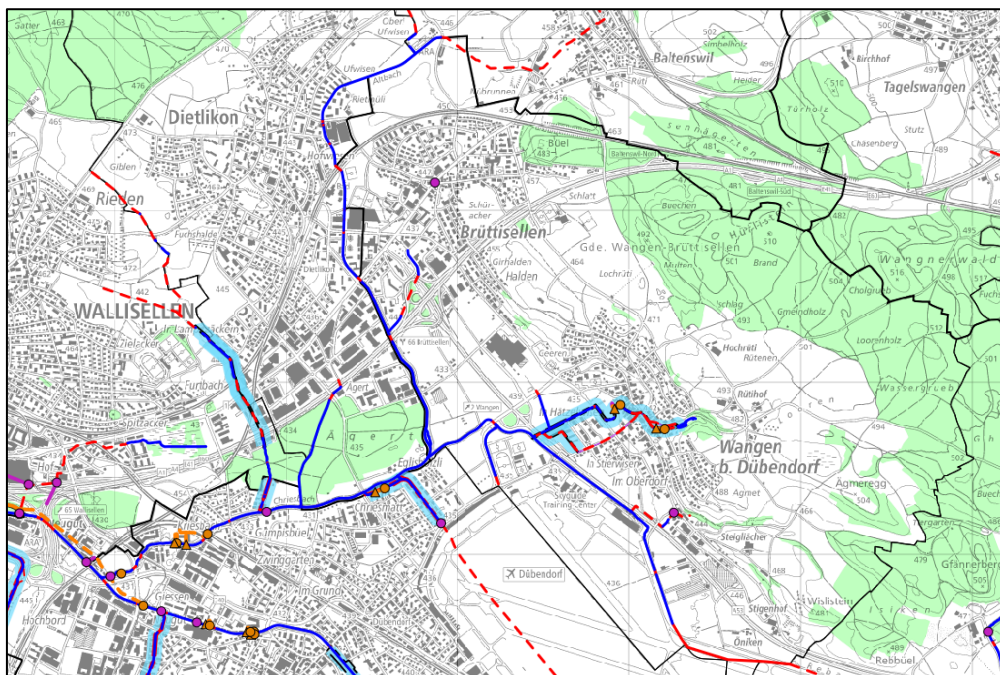




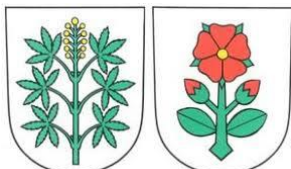
Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 HWSchV

Technischer Bericht GEMEINDE Wangen-Brüttisellen



28.06.2024



landis 
BAUINGENIEURE + PLANER

Impressum

Auftraggeber

Wangen-Brüttisellen
Planung und Infrastruktur
Stationsstrasse 10
8306 Wangen-Brüttisellen

Kontaktperson:

Claus Wiesli
Tel.: 044 805 91 24
E-Mail: claus.wiesli@wan-
gen-bruettisellen.ch

Auftragnehmer

Landis AG, Bauingenieure +
Planer
Steinhaldenstrasse 28
8954 Geroldswil

Kontaktperson:

Alessia Morisoli
Tel.: 043 500 45 05
E-Mail: alessia.morisoli@lan-
dis-ing.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	5
2. Einleitung	9
2.1. Ausgangslage	9
2.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben	9
2.3. Projektperimeter	9
2.4. Produkte	12
2.5. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	13
2.6. Grundsätze und Prinzipien	14
3. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	21
3.1. Einführung	21
3.2. Grundlagen auf Stufe Bund	21
3.3. Kantonale Grundlagen	24
3.4. Regionale Grundlagen	45
3.5. Kommunale Grundlagen	49
3.6. Quellverzeichnis	54
4. Abschnittsbildung	55
4.1. Dorfbach Brüttisellen Nr. 6215	57
4.2. Dürrbach Nr. 6208	58
4.3. Stampfenbach Nr. 6219	58
4.4. Erlenwiesengraben Nr. 6221	59
4.5. Pohlgraben Nr. 6219	60
4.6. Bachtobelweiher Nr. 481.0	60
5. Bemessung Gewässerraum	61
5.1. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	61
5.2. Erhöhung Gewässerraum	64
5.3. Anpassung des Gewässerraums	68
5.4. Schlussprüfung	70
6. Ausscheidung Gewässerraum	87
7. Anhang	88
8. Beilagen	88

Anhang

- A1 Terminplan
- A2 Formular Vorabklärung
- A3 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A5 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6 Quantifizierung betroffenen Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden
- A7 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A8 Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A9 Interessensermittlung

Beilagen

- Detailpläne Gewässerraum
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

Verfasser

- Sabine Bäni (Landis AG), Projektleiterin
- Susanne Vetsch (Landis AG), Abteilungsleiterin Baurecht + Raumentwicklung
- Alessia Morisoli (Landis AG), Projektleiterin Raumentwicklung

Abkürzungsverzeichnis

ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GSchG	Gewässerschutzgesetz
HWSchV	Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz
PGB	Planungs- und Baugesetz
ÖREB	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
KbS	Kataster belasteter Standorte
GSB	Gerinnesohlenbreite
GWR	Gewässerraum

Die Verweise in den eckigen Klammern [xx] beziehen sich auf die im Kapitel 3.6 aufgelisteten Quellangaben.

1. Zusammenfassung

Gemäss der 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung müssen die Kantone im Auftrag des Bundes entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festlegen. Dieser verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Kanton scheidet den Gewässerraum an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung aus (Gewässer, die ein Einzugsgebiet entwässern, welches mehrere Gemeinden umfasst) und koordiniert die Gewässerraumausscheidung in den Gemeinden. Die Gemeinden scheidet den Gewässerraum an Gewässern von kommunaler Bedeutung innerhalb des Siedlungsgebiets aus. Die Zuständigkeiten für die Gewässer sind im Regierungsratsbeschluss 377/1993 geregelt.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Landis AG damit beauftragt, die Gewässerräume der öffentlichen Oberflächengewässer im Siedlungsgebiet auszuscheiden. Die Landis AG hat den Gewässerraum anhand der „Informationsplattform Gewässerraum“ [4] des Kantons Zürich schrittweise ausgeschieden.

Dabei wird in einem ersten Schritt der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a der GSchV bestimmt. Folgend wird der minimale Gewässerraum wo notwendig erhöht und/oder asymmetrisch angeordnet. Im Siedlungskern bzw. im dicht überbauten Gebiet und für Eindolungen die gewisse Kriterien erfüllen, wird der minimale Gewässerraum wo möglich reduziert. Durch die Schlussprüfung wird überprüft, ob der Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben harmonisiert werden kann. Zudem wird im Rahmen einer ausführlichen Interessensabwägung geprüft, ob die Festlegung des Gewässerraums eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung ermöglicht. Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigen die zu betrachtenden Gewässer in Wangen-Brüttisellen.

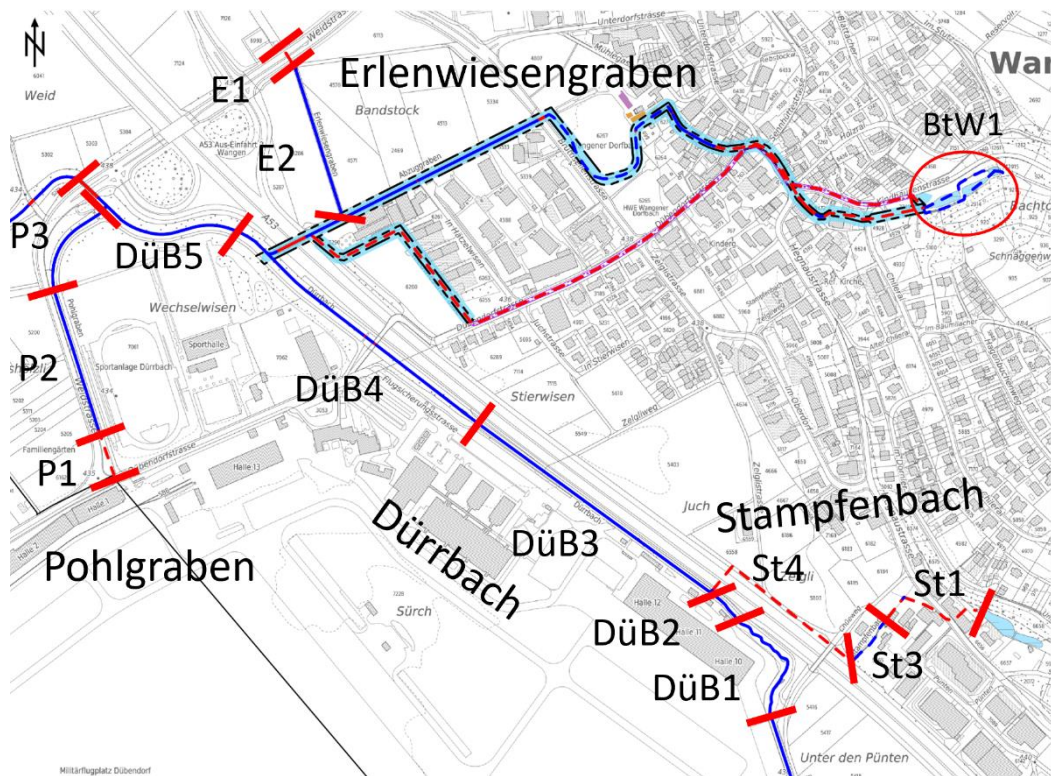


Abbildung 1: Öffentliche Gewässer der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei welchen der Gewässer-
raum ausgedehnt wird, unterteilt in Abschnitte, Dorfteil Wangen.

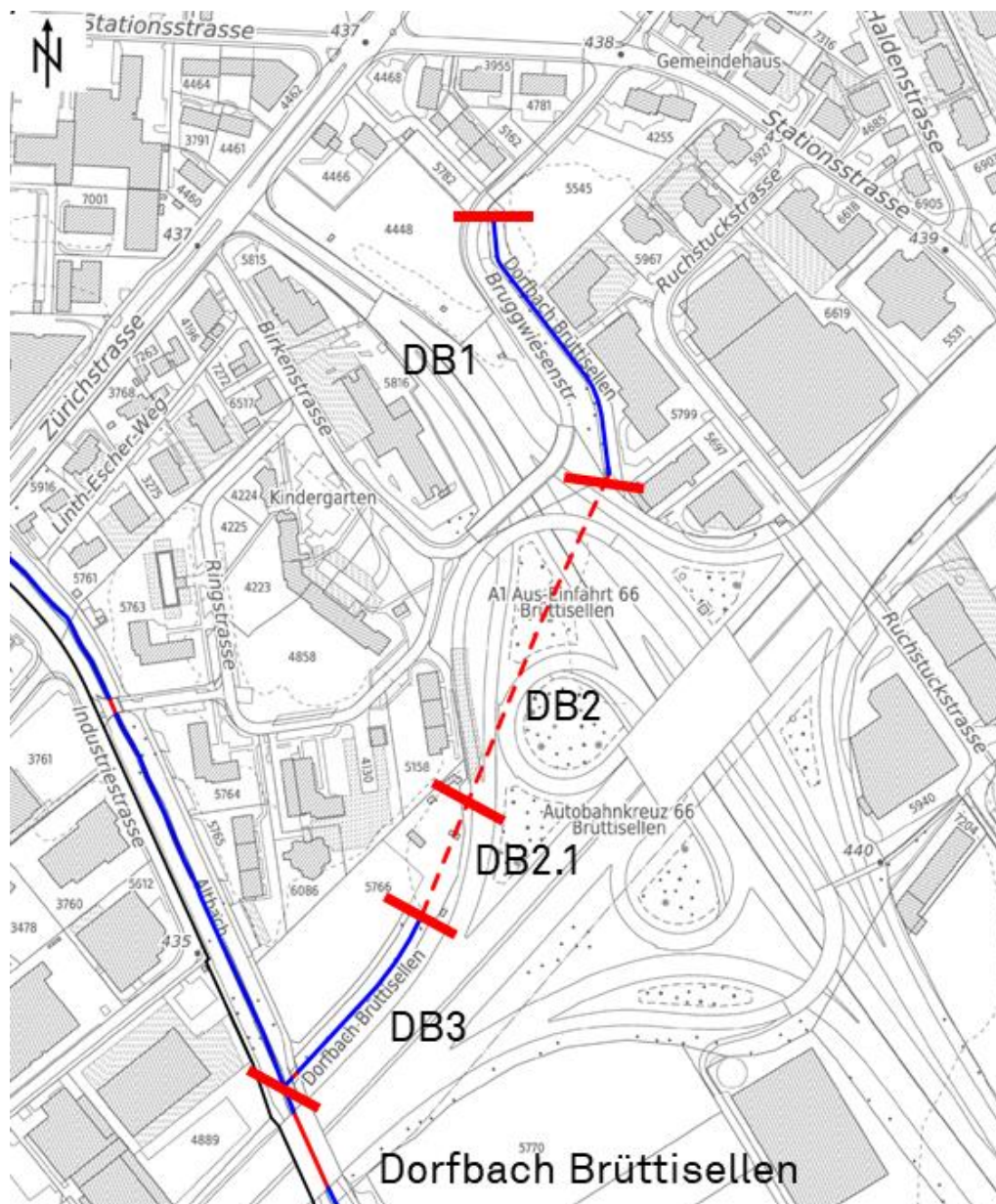


Abbildung 2: Öffentliche Gewässer der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei welchen der Gewässer-
raum ausgeschieden wird, unterteilt in Abschnitte, Dorfteil Brüttisellen.

Der ausgeschiedene Gewässerraum der öffentlichen Gewässer in Wangen-Brüttisellen ist in Tabelle 1 aufgelistet.

<i>Gewässer</i>	<i>Abschnitt</i>	<i>Vorschlag Gewässerraum</i>
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB1</i>	11.00 m (symmetrisch)
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB2</i>	5.0 m (sym., min. Eingriffsbreite)
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB2.1</i>	12.00 m (symmetrisch)
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB3</i>	12.00 m (symmetrisch)
<i>Dürnbach</i>	<i>DüB1</i>	15.80 m (symmetrisch)
<i>Dürnbach</i>	<i>DüB2</i>	15.50 m (symmetrisch)
<i>Dürnbach</i>	<i>DüB3</i>	17.60 m (symmetrisch)
<i>Dürnbach</i>	<i>DüB4</i>	23.00 m (symmetrisch)
<i>Dürnbach</i>	<i>DüB5</i>	18.50 m (symmetrisch)
<i>Stampfenbach</i>	<i>St1</i>	3.00 m (sym., min. Eingriffsbreite)
<i>Stampfenbach</i>	<i>St2</i>	12.00 m (symmetrisch)
<i>Stampfenbach</i>	<i>St3</i>	14.00 m (symmetrisch)
<i>Stampfenbach</i>	<i>St4</i>	15.50 m (symmetrisch)
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E1</i>	12.00 m (symmetrisch)
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E2</i>	14.00 m (symmetrisch)
<i>Pohlgraben</i>	<i>P1</i>	17.00 m (symmetrisch)
<i>Pohlgraben</i>	<i>P2</i>	14.00 m (symmetrisch)
<i>Pohlgraben</i>	<i>P3</i>	14.00 m (symmetrisch)
<i>Bachtobelweiher (3 Stk.)</i>	<i>BtW1</i>	5.50 m (symmetrisch)

Tabelle 1: Vorgeschlagener Gewässerraum

2. Einleitung

2.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebündlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

2.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die Landis AG wurde am 23. April 2020 auf Grundlage der Offerte vom 21. April 2020 von der Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet beauftragt. Dies betrifft die fünf öffentlichen Oberflächengewässer Dorfbach Brüttisellen, Dürrbach Wangen, Stampfenbach Wangen, Erlenwiesengraben Wangen und den Pohlgraben Wangen.

2.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Konkret die Bereiche, in denen öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 2.2 oder angrenzend liegen. Im Ortsteil Wangen betrifft dies den Dürrbach (Gewässernummer 6208), den Stampfenbach (Gewässernummer 6223), den Pohlgraben (Gewässernummer 6219) und den Erlenwiesengraben (Gewässernummer 6221), im Ortsteil Brüttisellen den Dorfbach Brüttisellen (Gewässernummer 6215).

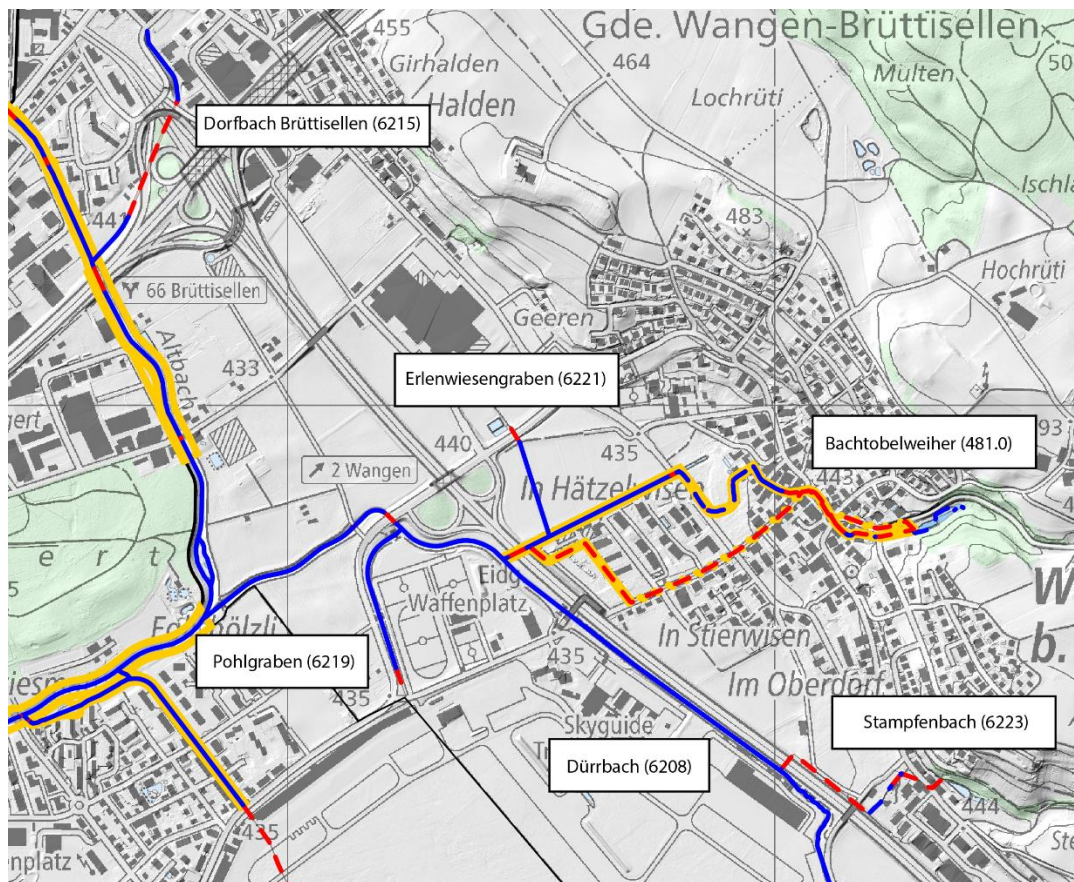


Abbildung 3: Projektperimeter Wangen-Brüttisellen, Übersichtskarte. Alle auszuschheidenden Gewässer sind mit den entsprechenden Gewässernummern versehen [1]

Dabei liegen die vier ausgeschiedenen Abschnitte des Dürrbachs zwar in der Landwirtschaftszone bzw. im Strassenraum. Linksseitig grenzt jedoch das Gelände des Flughafens Dübendorf inklusive Liegenschaften an das Gewässer. Es wurde daher in die Betrachtung aufgenommen. Zudem liegt der Dürrbach zwischen dem unteren Ende des bearbeiteten Abschnitts DüB4 und kurz nach der Einmündung des Pohlgrabens in einer Erholungszone Sport und einer Zone öffentlicher Bauten Infrastruktur. Der Abschnitt DüB1 wird bis zur ökomorphologischen Grenze (von natürlich, naturnah zu wenig beeinträchtigt) noch in die Gewässerraumausscheidung aufgenommen, da es an der Grenze zwischen dem Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet verläuft. Der restliche Teil des Dürrbachs wird aufgrund der vollständigen Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes noch nicht behandelt.

Für den Schlueweiher, aus welchem der Stampfenbach entsteht, ist eine Grundwasserrecht-Konzession vorhanden, weshalb eine Aufnahme als öffentliches Stehgewässer noch nicht geprüft wurde. Aufgrund der fehlenden Abklärungen, ob die Gewässerbedingungen erfüllt sind sowie aufgrund der geringen Grösse wird der Schlueweiher nicht in den Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung aufgenommen (resp. jetzt nachträglich - aufgrund einer Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auflage - entfernt). Der Gewässerraum des Wangener Dorfbachs wurde bereits in einem separaten Verfahren festgelegt (AWEL Verfügung Nr. 0623 vom 26.05.2015). Östlich des Wangener Dorfbach, innerhalb einer kommunalen Freihaltezone, befinden sich die drei Bachtobelweiher (Gewässernummer Nr. 481.0). Diese Gewässerabschnitte werden auch in den Projektperimeter aufgenommen und der Gewässerraum wird ausgeschieden. Die Abbildung 3 zeigt die betroffenen Gewässer gemäss kantonalem GIS-Browser.

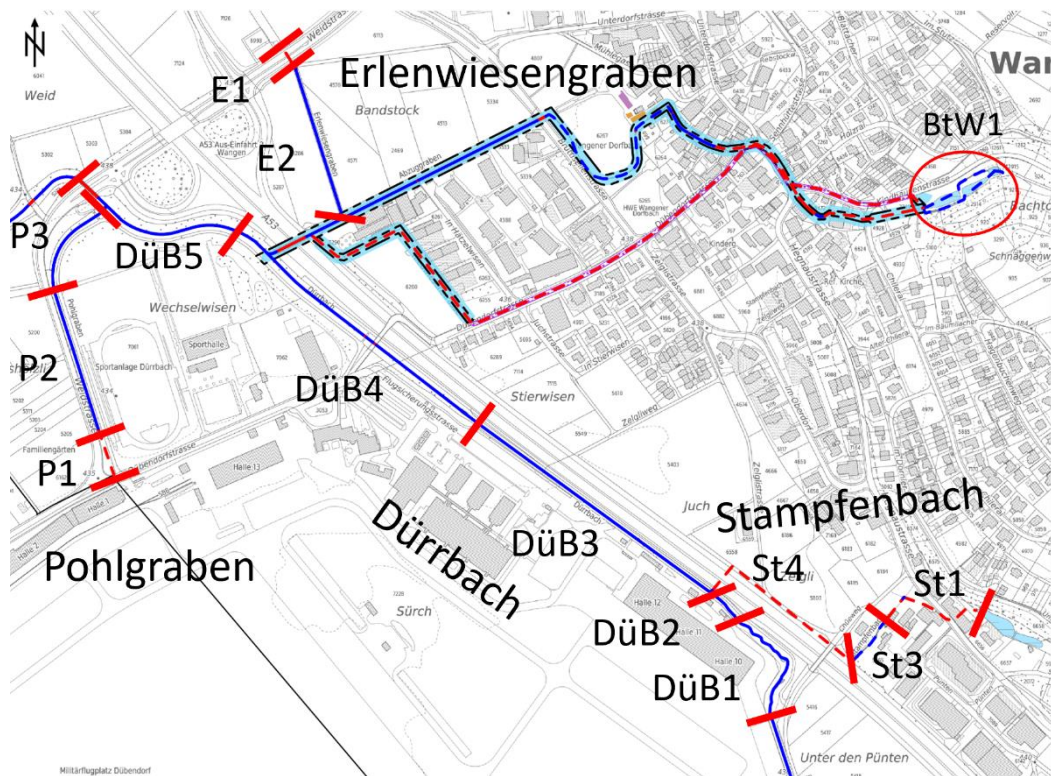


Abbildung 4: Öffentliche Gewässer der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei welchen der Gewässerraum ausgeschieden wird, unterteilt in Abschnitte, Dorfteil Wangen [1]

Im Ortsteil Brüttisellen betrifft die Gewässerraumausscheidung den Dorfbach Brüttisellen (Gewässernummer 6215):

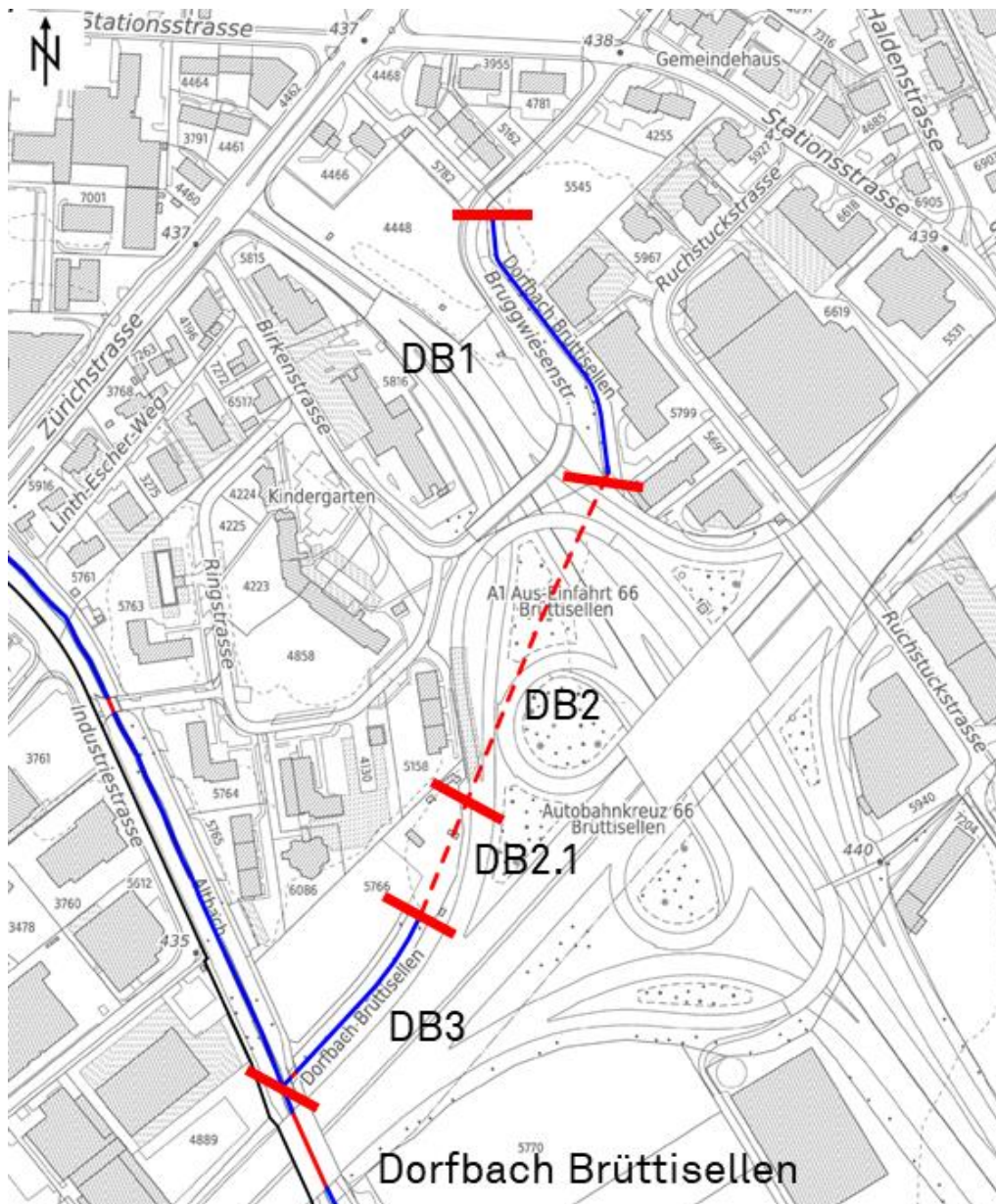


Abbildung 5: Öffentliche Gewässer der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei welchen der Gewässerraum ausgeschieden wird, unterteilt in Abschnitte, Dorfteil Brüttisellen. Gewässer blau=open, rot=eingedolt [2]

Der sich auf der Gemeindegrenze befindliche Altbach Nr. 6214 ist ein kantonales öffentliches Gewässer und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtungen. Im ganzen Projektperimeter betreffen die Gewässerräumauscheidungen keine Fruchfolgeflächen.

2.4. Produkte

Mit dem vorliegenden Vorprüfungsentwurf zur Gewässerräumfestlegung für Wangen-Brüttisellen wurden die folgenden Produkte erarbeitet:

- Gewässerräumplan Dürrbach, Pohlgraben, Stampfenbach, Erlenwiesengraben, 1:1'000
- Gewässerräumplan Dorfbach Brüttisellen, 1:1'000
- Gewässerräumplan Bachtobelweiher, 1:1'000
- Technischer Bericht (gegenständlich)
- Ergänzende Anhänge A1 bis A9 gemäss Kapitel 7

- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

2.5. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Die Ausscheidung des Gewässerraums in Wangen-Brüttisellen erfolgt nach dem vereinfachten Verfahren. Der Ablauf entspricht den in der Abbildung 6 aufgezeigten Schritten. Nachfolgende Auflistung zeigt die Meilensteine des Verfahrens auf. Die terminliche Vorabklärung ist in Anhang A1 dargestellt. Dabei werden kommunale Planungen und Bauvorhaben mit dem Vorgehen des Kantons koordiniert.

Start Bearbeitung	Juni 2020
Gespräch Entwurf Gewässerraum mit der Gemeinde	03. Sept. 2020
Erarbeitung Dossier zur Vorprüfung	Ende 2020
Stopp der Eingabe aufgrund Ankündigung AWEL zu Bereinigungen	Anfang 2021
Bekanntgabe Bereinigungsinhalte durch das AWEL	Juni/ Sept. 2021
Abgabe bereinigter Entwurf für die Vorprüfung	Dez. 2021
Stellungnahme der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde	Ende 2022
Abgabe bereinigter Entwurf	Juli 2023
Rückmeldung AWEL auf Bereinigung	Sept 2023
Schlussüberarbeitung Dossier, Abgabe an das AWEL	Dez 2023
Öffentliche Auflage	Anfang 2024 (60 Tage)
Überarbeitung aufgrund Einwendungen	Juni 2024
Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	anschliessend
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

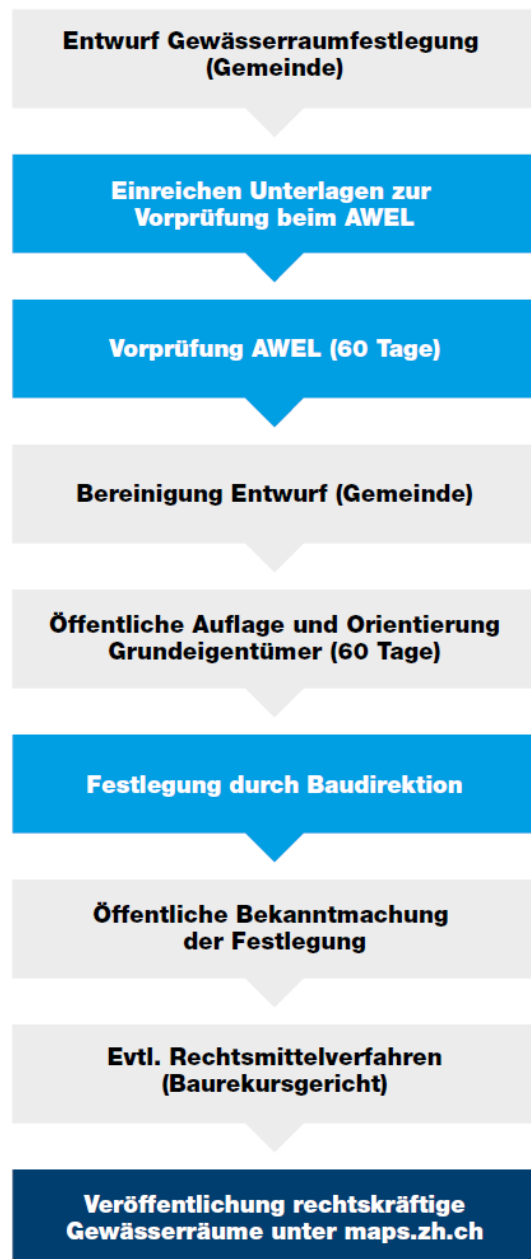


Abbildung 6: Ablauf Gewässerraumausscheidung im vereinfachten Verfahren (Quelle: Gewässerraum, das Wichtigste in Kürze, AWEL - Februar 2017)

2.6. Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revita-

lisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z.B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltungszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrößerung des

Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden. In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist

grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41bis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuschneiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den

minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschließende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

3. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

3.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

Bezüglich der Darstellungen wurden dabei die jeweilige Themenkarte nach Möglichkeit mit der Karte «Öffentliche Oberflächengewässer» des Kantons überlagert, um die räumliche Betroffenheit besser zu verdeutlichen [1].

3.2. Grundlagen auf Stufe Bund

3.2.1. Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen: dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Dietlikon/Rietmüli - Brütisellen - Wangen - Stigenhof (- Gfenn /- Hegnau) und Dübendorf - Wangen - Kindhausen - Unterillnau der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 324.1 und ZH 1049 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

Das Objekt ZH 324.1 mit historischem Verlauf, welches den Dürrenbach quert, ist von regionaler Bedeutung und verläuft durch Dübendorf, Wangen, Kindhausen und Unterillnau. Der Stampfenbach wird vom Objekt ZH 1049 mit lokaler Bedeutung gequert. Die Strecke verläuft durch Dietlikon/Rietmüli, Brütisellen, Wangen und Stigenhof.

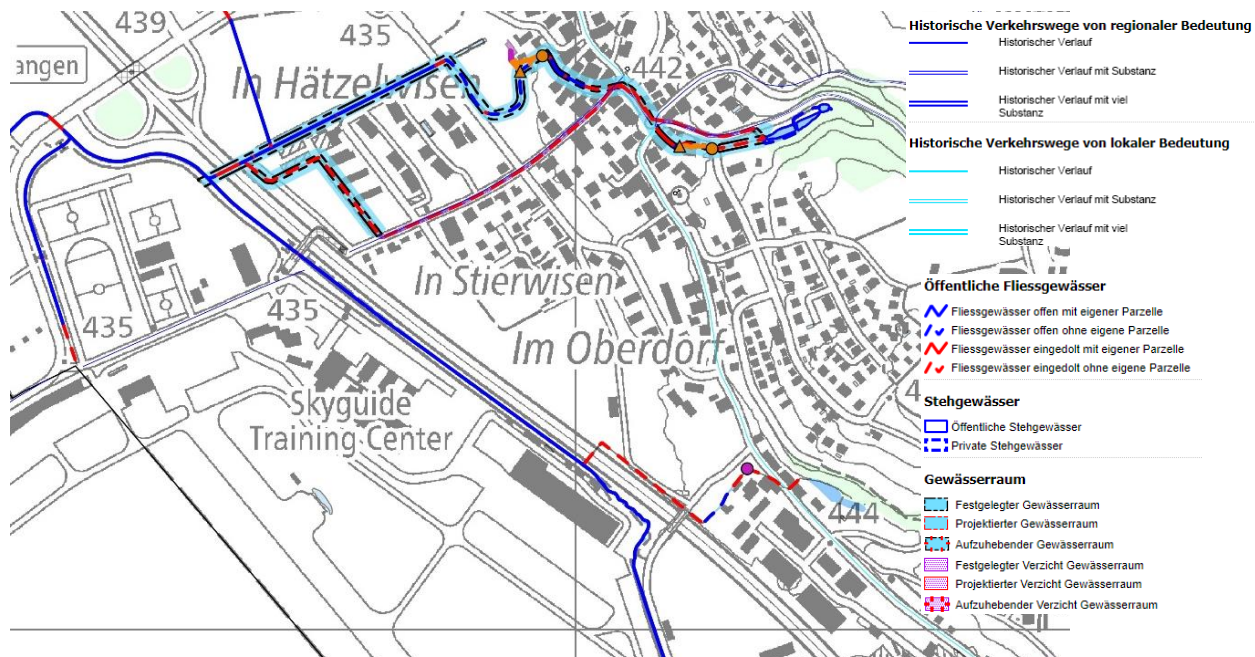


Abbildung 7: Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.2.2. Wild- und Siegfriedkarten (6)

Die folgenden Karten zeigen den historischen Gewässerverlauf um Wangen-Brütisellen. Der Dorfbach Brütisellen, der Dorfbach und der Dürrbach zeigen einen weniger begradigten und weniger eingedolten Zustand. Um den Altbach ist ein grosses Feucht-/Auengebiet zu erkennen.

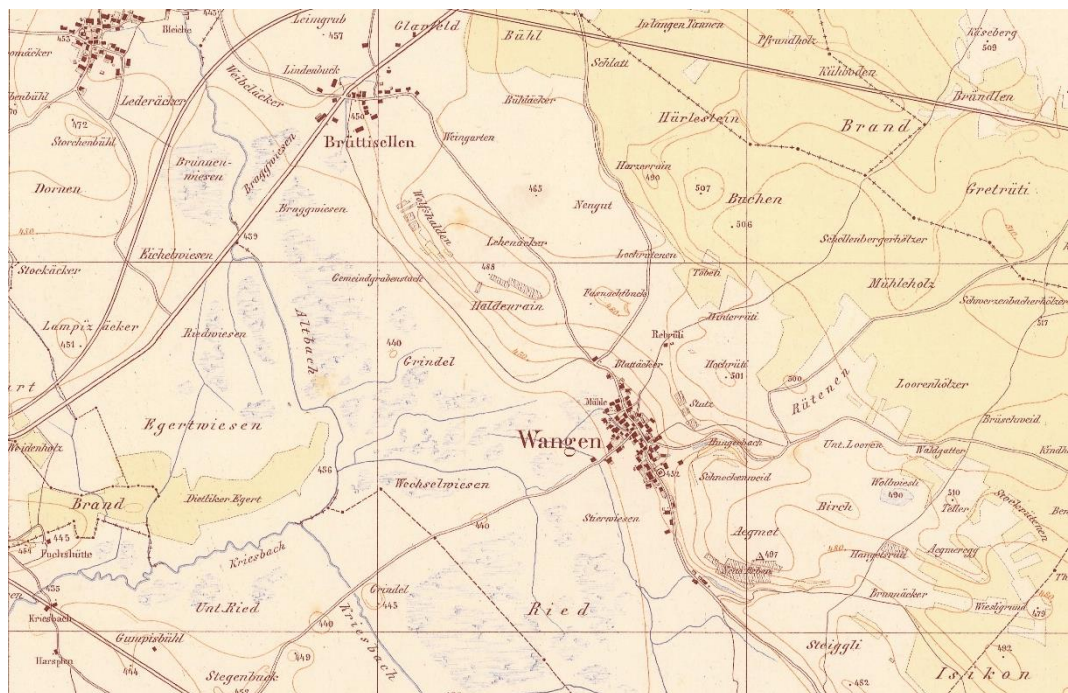


Abbildung 8: Historische Karte J. Wild (~1850) [1]

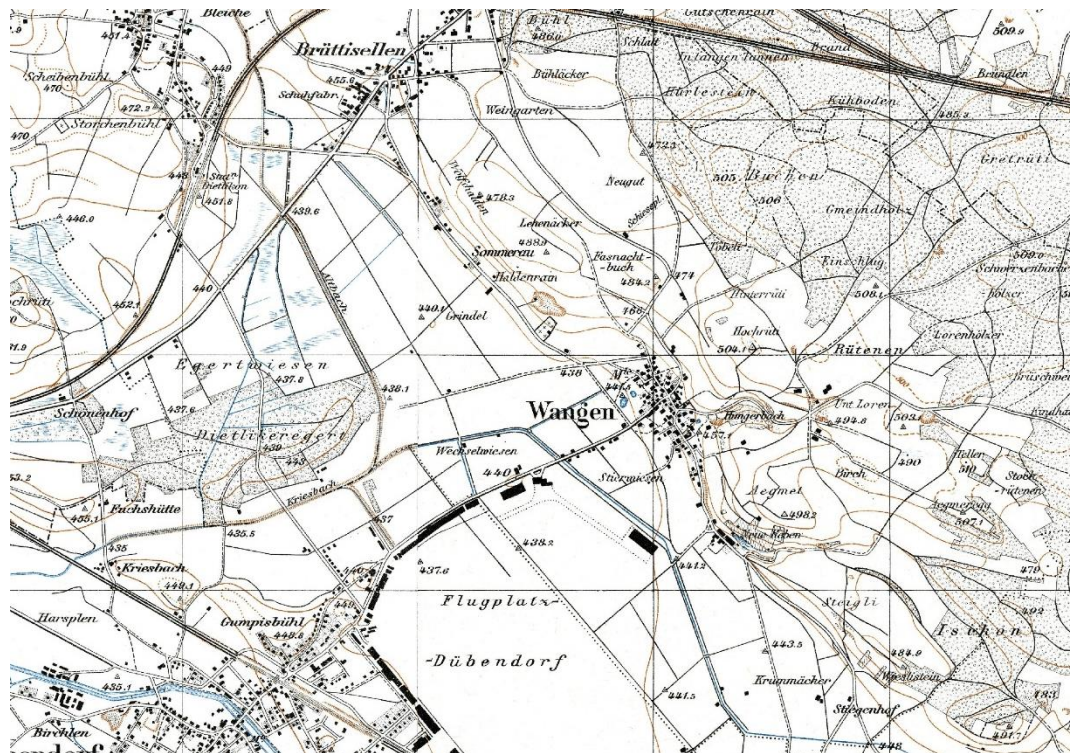


Abbildung 9: Siegfriedkarte 1930 [1]

3.3. Kantonale Grundlagen

3.3.1. Fachgutachten Gewässerraum (8)

Der Gewässerraum für den Wangener Dorfbach wurde bereits im Rahmen eines Wasserbauprojektes ausgeschieden [12].

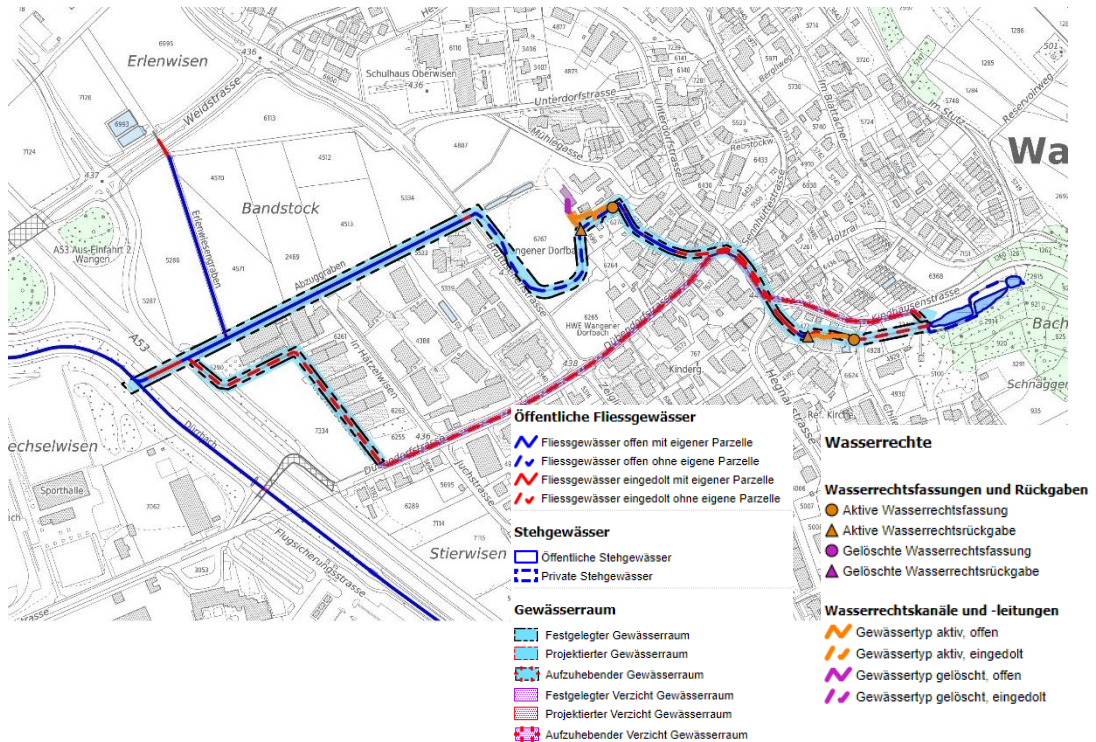


Abbildung 10: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken, Gewässerraum Abzugsraben [1]

3.3.2. Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Das kantonale Raumordnungskonzept entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton (vgl. Art. 4 RPV und Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung). Es ist Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Raumordnungspolitik und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten auf verschiedenen Massstabsebenen.

Das Hauptziel einer Stadtlandschaft, ist Dynamik zu ermöglichen. Folgende Ziele werden dabei berücksichtigt: [5]

- Potenziale in Umstrukturierungsgebieten und im Umfeld von Bahnhöfen aktivieren
- Entwicklungsgebiete durch Transportsysteme strukturieren
- Durchgrünung
- Sozialräumliche Durchmischung
- Freiraum und Erholungsstrukturen

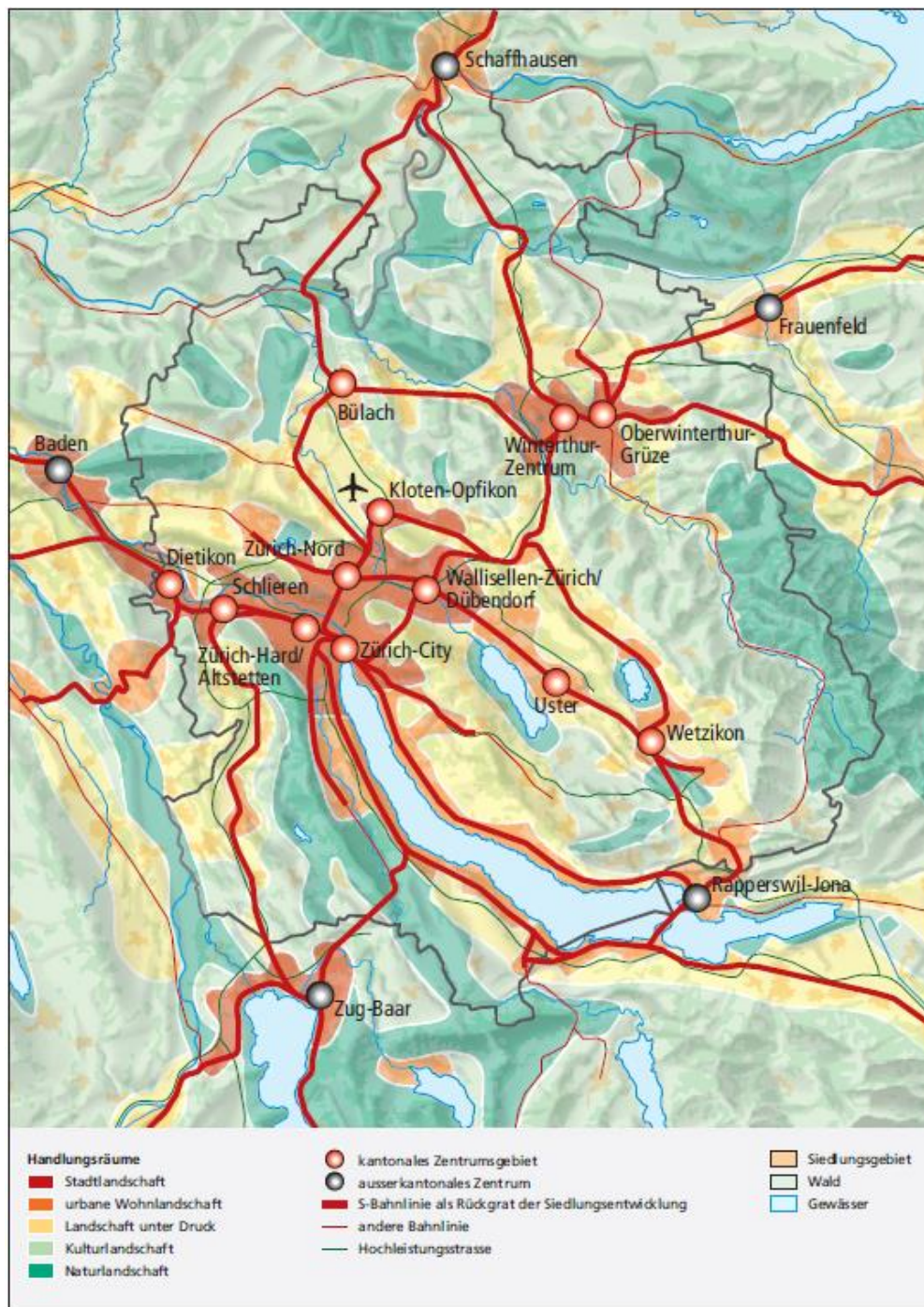


Abbildung 11: Raumordnungskonzept Kanton Zürich, Handlungsräume [5]

3.3.3. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

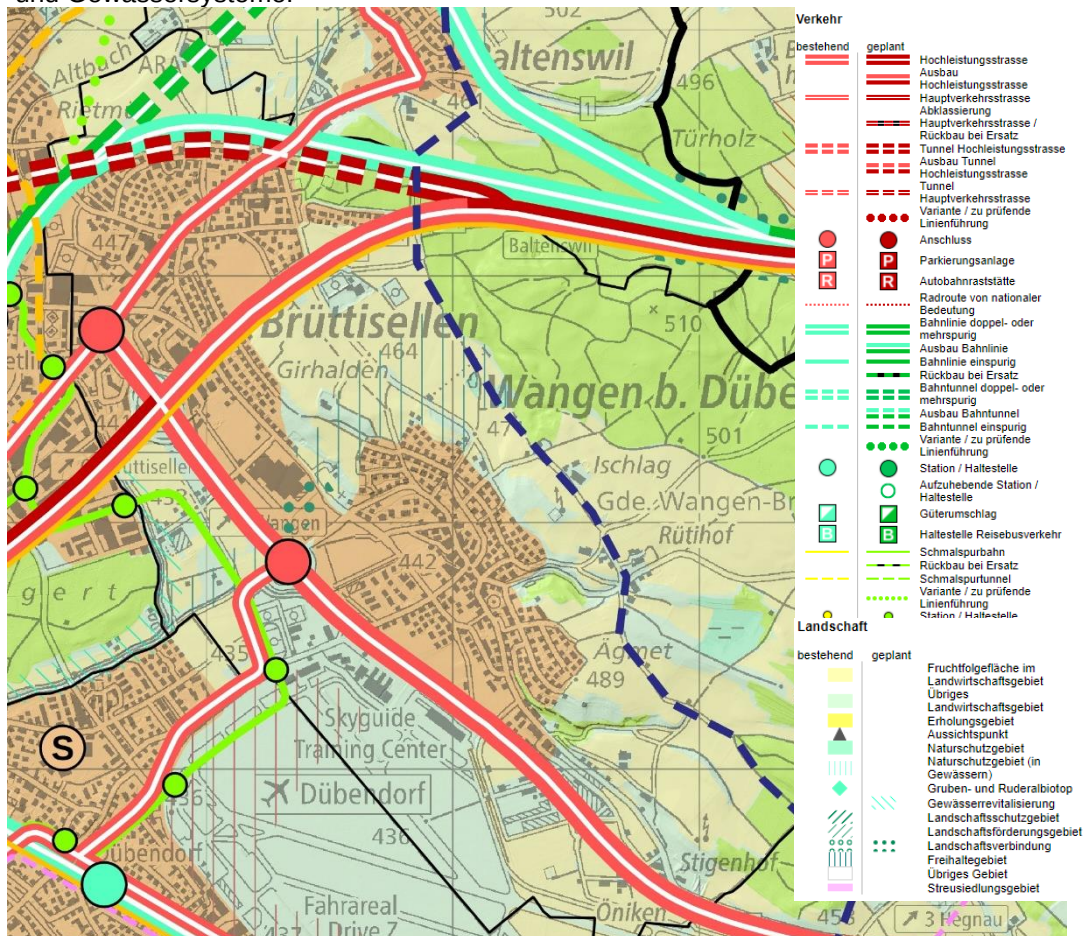


Abbildung 12: Kantonaler Richtplan [1]

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonaalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Bei der Glattalautobahn entlang des Dorfbach Brüttisellen ist der Neubau eines vierstreifigen Tunnels zur Entlastung der A1 geplant. Die Leistungsfähigkeit und die städtebauliche Einordnung des Verflechtungsbauwerks bis über die Autobahneinfahrt 62/Zürich-Seebach soll sichergestellt werden. Ab dem östlichen Tunnelende soll eine Überdeckung des oberirdischen Abschnitts bis zur Verknüpfung mit der A1 im Raum Baltenswil gemacht werden. Bauwerke sollen landwirtschaftlich eingebettet werden. Ausserdem soll die A1 zwischen dem Anschluss Neuguert und der Verzweigung Brüttisellen und die A51 zwischen der Verzweigung Zürich-Nord und dem Anschluss Flughafen auf 6 Fahrstreifen ausgebaut werden.

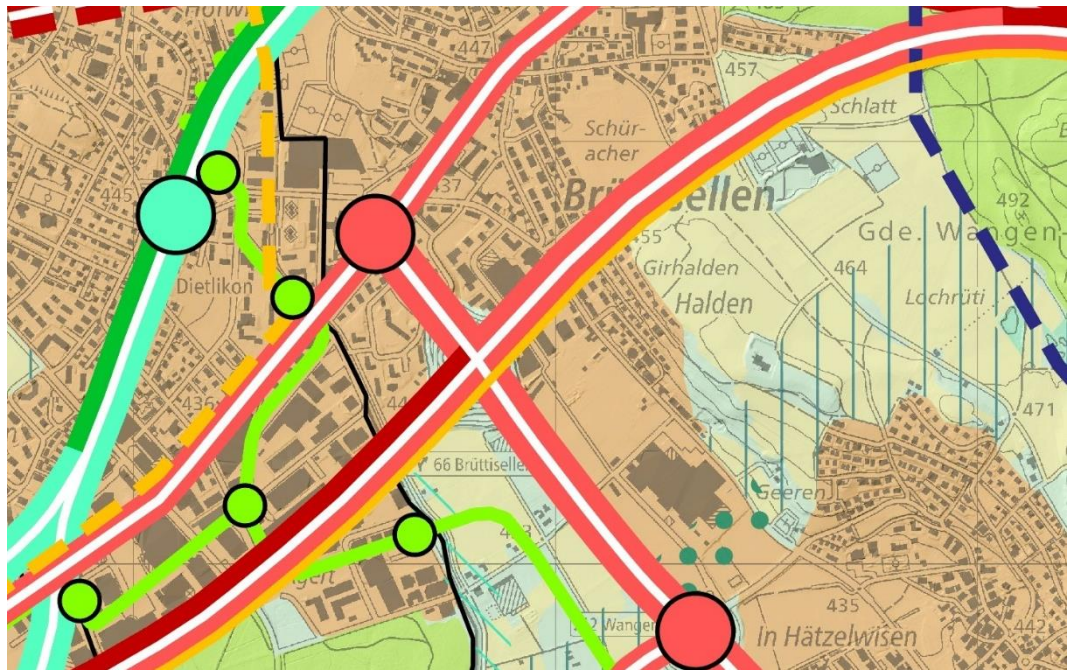


Abbildung 13: Kantonaler Richtplan, geplante Hochleistungsstrasse bei Dorfbach Brüttisellen [1]

3.3.4. Kantonale Nutzungspläne (23)

Teile des Stampfenbaches liegt gemäss ÖREB im Ergänzungsplan für die Kernzone.

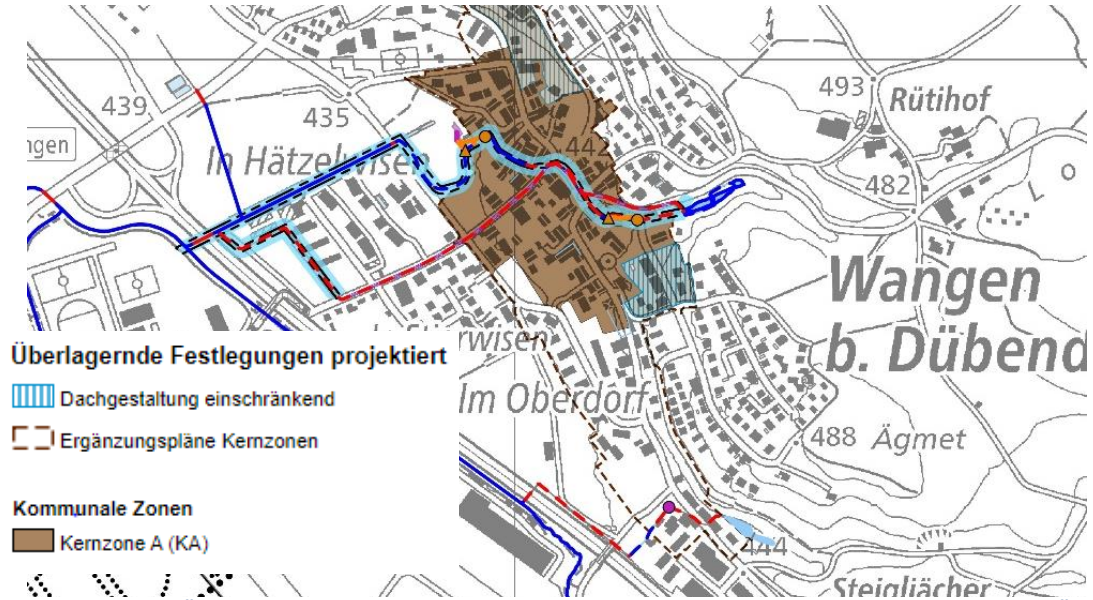


Abbildung 14: ÖREB-Projekte: Ergänzungsplan Kernzone in Wangen-Brüttisellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

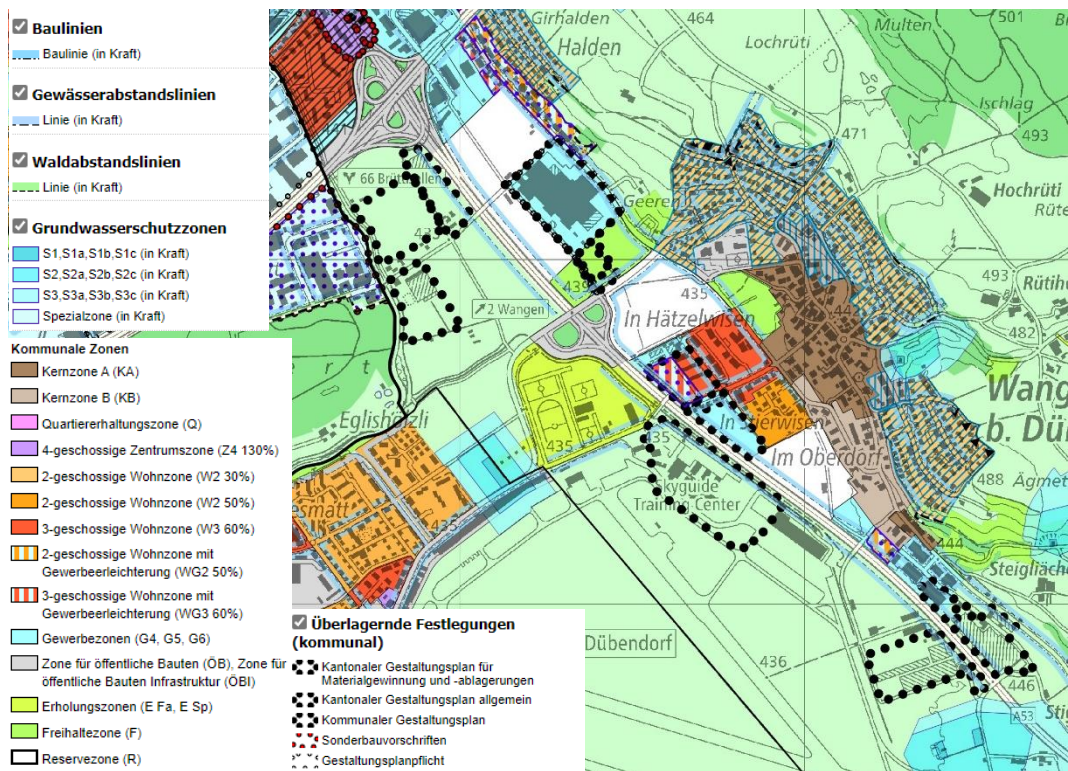


Abbildung 15: ÖREB-Themen: Nutzungsplanung [1]

3.3.5. Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die folgenden Kartenausschnitte veranschaulichen den Verlauf der öffentlichen Gewässer der Gemeinde.

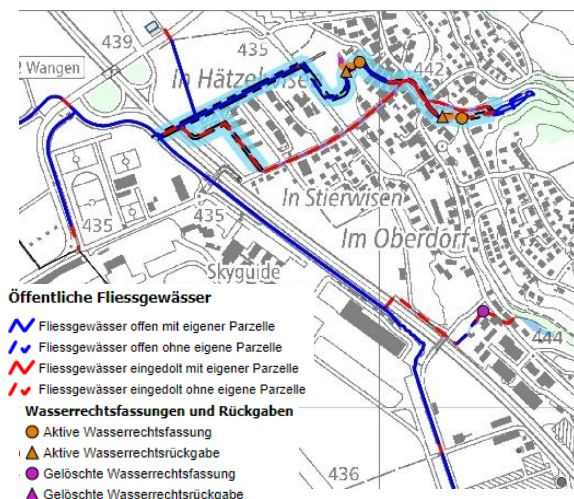


Abbildung 17: Öffentliche Oberflächengewässer, Ortsteil Wangen [1]

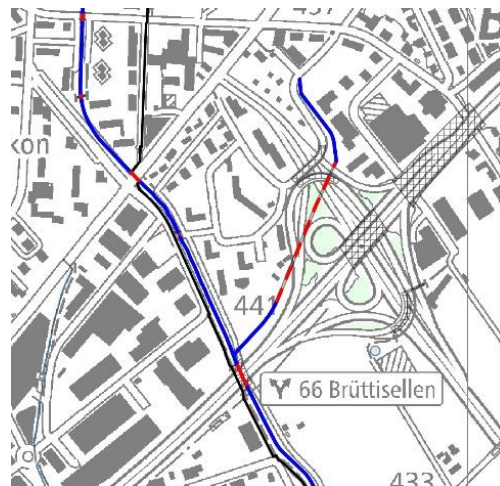


Abbildung 16: Öffentliche Oberflächengewässer, Dorfbach Brütisellen [1]

3.3.6. Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch die vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Sowohl der Erlenwiesengraben als auch der Dürrbach sind wenig beeinträchtigt. Der Zustand des Pohlgraben und Dorfbach Brütisellen ist stark beeinträchtigt und zum Teil eingedolt. Der Stampfenbach ist fast vollständig eingedolt und ansonsten wenig beeinträchtigt. Die Verbindungskanäle der Bachtobelweiher sind nicht klassiert.

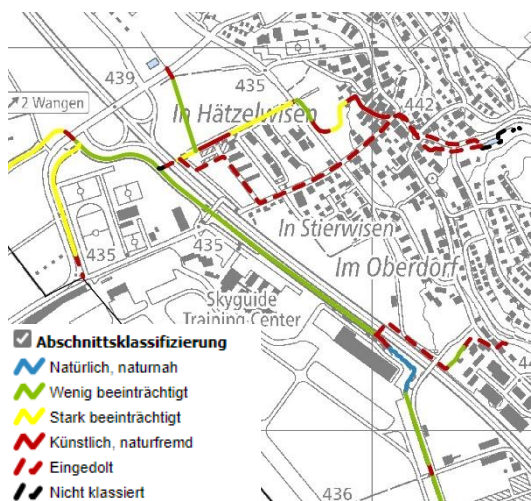


Abbildung 19: Gewässer-Ökomorphologie Ortsteil Wangen [1]

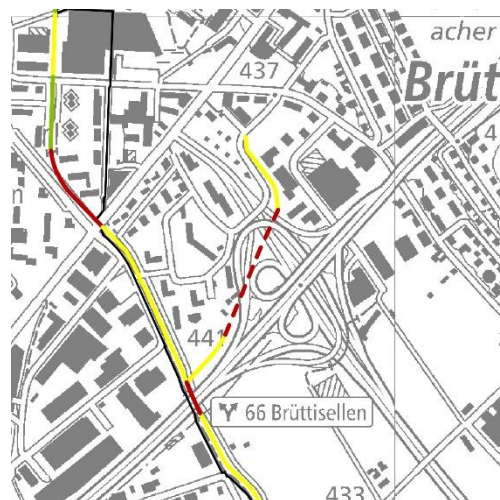


Abbildung 18: Gewässer-Ökomorphologie Dorfbach Brütisellen [1]

3.3.7. Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Alle betrachteten Fliessgewässerabschnitte liegen im Gewässerschutzbereich Au. Der Pohlgraben befindet sich in der Nähe der Rechtskräftigen Zone S3 Eglshölzli. Das stehende Gewässer Bachtobelweiher liegt zum grössten Teil in einer Grundwasserschutzzone S2, ein kleiner Teil ganz östlich in der Grundwasserschutzzone S3.

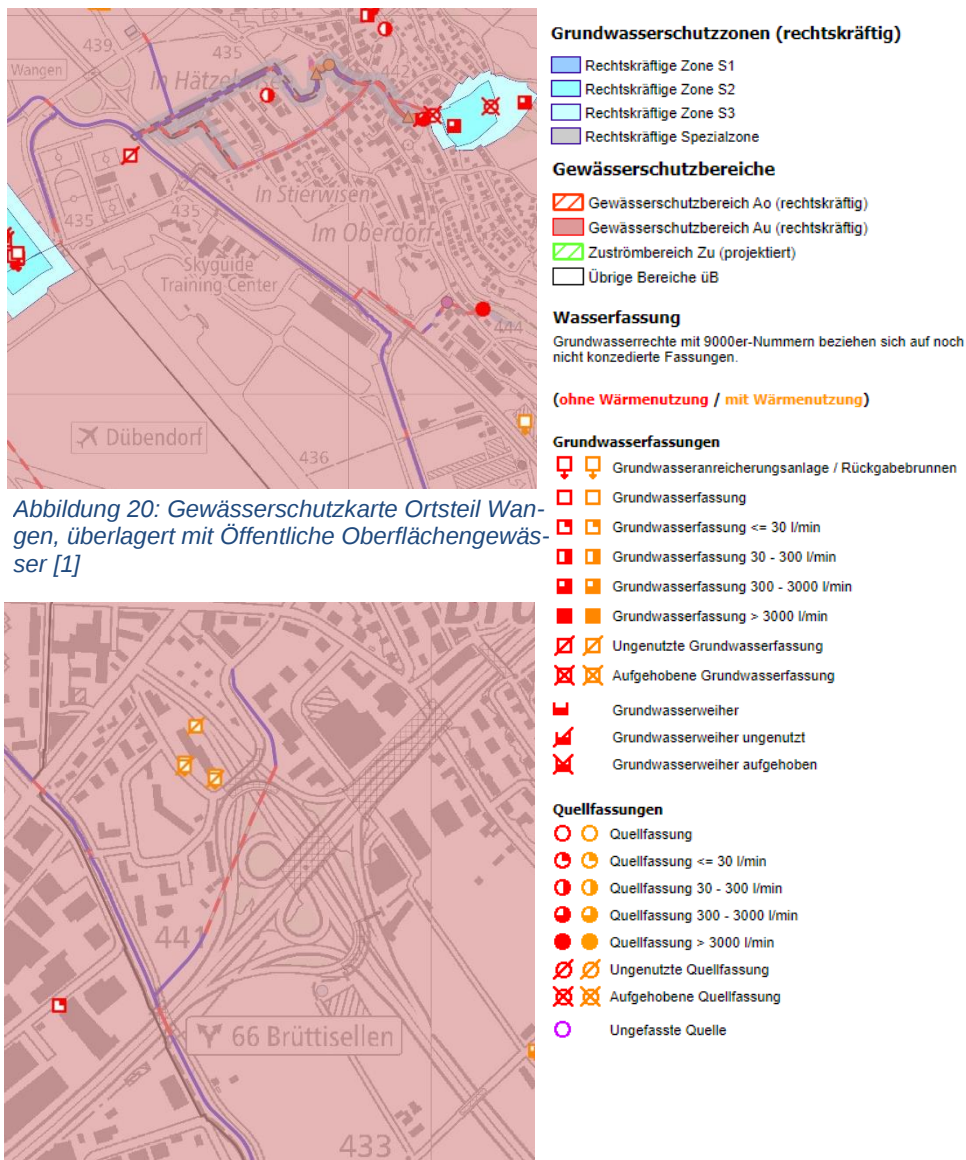


Abbildung 20: Gewässerschutzkarte Ortsteil Wangen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

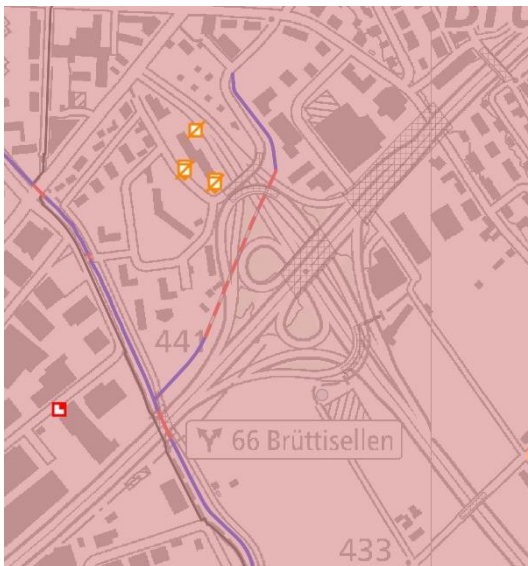


Abbildung 21: Gewässerschutzkarte Dorfbach Brüttisellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.3.8. Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die vorliegenden Abbildungen zeigen das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie deren Priorisierungen auf. Die geplanten Revitalisierungen 1. Priorität haben einen Umsetzungszeitraum von 2015 bis 2035 (dunkelblau).

Die Daten stützen sich auf die ökomorphologischen Erhebungen ab.

Der Pohlgraben hat einen grossen Revitalisierungsnutzen und der Erlenwiesengraben weist einen mittleren Nutzen auf. Einen geringen Revitalisierungsnutzen haben der Stampfenbach und der Dorfbach Brüttisellen. Der Revitalisierungsnutzen für den Dürrbach ist sehr unterschiedlich; im Bereich Wechselwisen ist er gross. Der Bachtobelweiher ist diesbezüglich nicht klassiert.

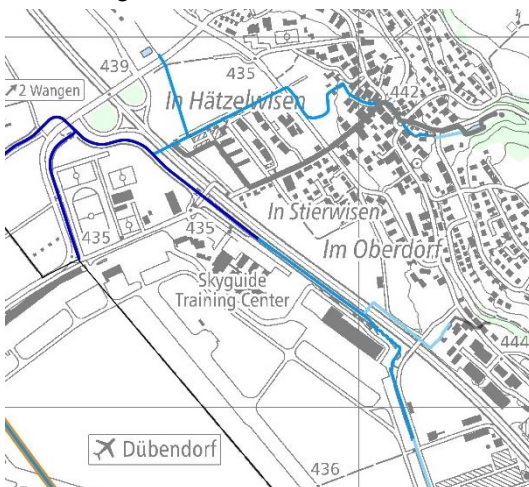


Abbildung 22: Revitalisierungsplanung (Gewässerrevitalisierung) Ortsteil Wangen [1]

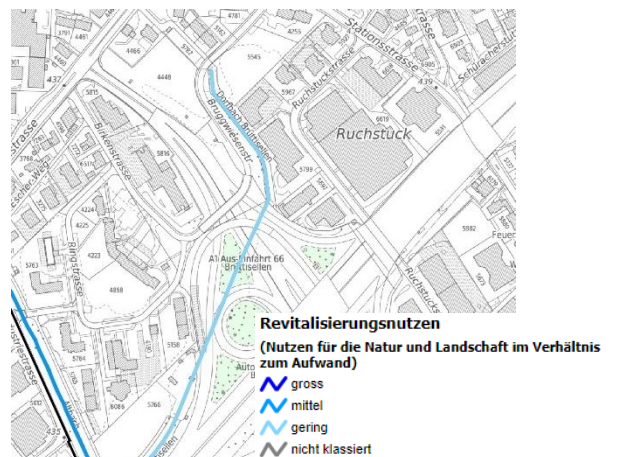


Abbildung 23: Revitalisierungsplanung (Gewässerrevitalisierung) Dorfbach Brüttisellen [1]

3.3.9. Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in keinem Abschnitt dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf ([1], vgl. Anhang A6).

Die historische Gewässerkarte im GIS-Browser zeigt Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert auf.

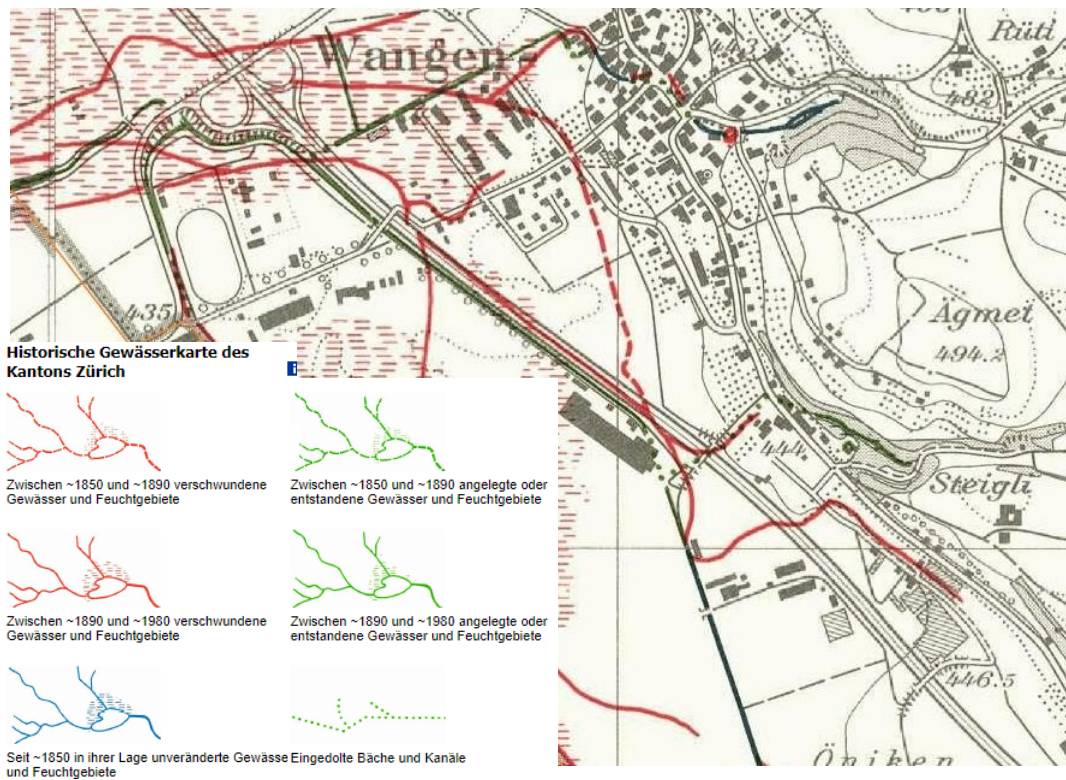


Abbildung 24: Historische Gewässerkarte, Dorfteil Wangen [1]



Abbildung 25: Historische Gewässerkarte, Dorf-
bach Brütisellen [1]

3.3.10. Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser (Hochwasser Fließgewässer und Seehochwasser) sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen permanent, Rutschungen spontan und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersäuerung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation und inaktive Rutschungen) werden Hinweisflächen erfasst.

Um den Dürrbach und der Erlenwiesengraben befinden sich Gebiete mit geringer Gefährdung. Vom Stampfenbach geht eine Überflutung mit einer mittleren Gefährdung aus.

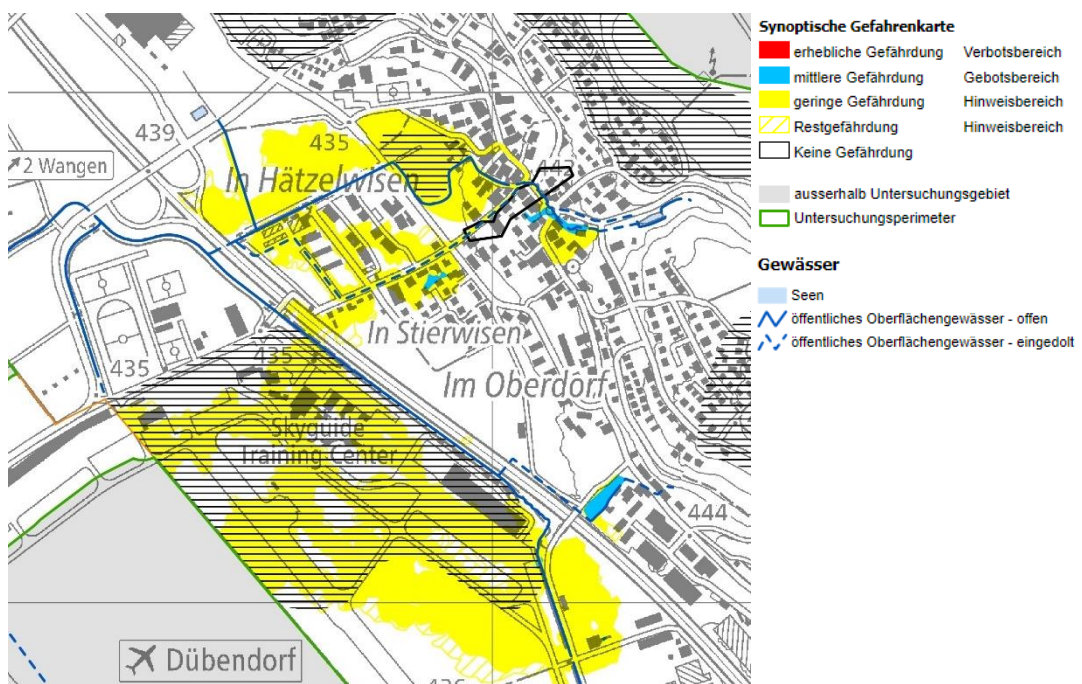


Abbildung 26: Naturgefahrenkarte [1]

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für die unterschiedlich jährlichen Hochwasserereignisse gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, wo Schwachstellen (Brücke, Durchlass oder Eindolung) vorliegen, von denen aus das Wasser über die Ufer tritt.

Der Durchlass (W7) und der Durchlass im Bereich der Einmündung des Stampfenbaches (W8) haben gemäss Gefahrenkarte ab einem HQ_{100} eine zu geringe Abflusskapazität. Aus diesem Grund kommt es oberhalb des Durchlasses am rechten und linken Ufer zu Ausuferungen. Im Bereich der Gebäude der Flugsicherung „Skyguide“ (W11) wurde ein Retentionsraum entlang des Baches erstellt. Der Abflussquerschnitt des Gerinnes in diesem Bereich ist genügend.

Die Abflusskapazität des Gerinnes des Stampfenbaches unterhalb der Hegnaustrasse (W9) ist ab einem HQ_{30} zu gering. Es kommt zu Ausuferungen am rechten Ufer.

Im Bereich oberhalb der Autobahn (W10) hat das Gerinne ab einem HQ_{100} eine zu geringe Abflusskapazität, was zu Ausuferungen am rechten und linken Ufer führt.

Die gemäss Schwachstellen- und Gefahrenkarte aufgezeigten Engstellen des Wangener Dorfbaches werden hier nicht behandelt, da nach der Erstellung der Gefahrenkarte 2012 ein Wasserbauprojekt zum hochwassersicheren Ausbau des Dorfbaches inklusive Gewässerraumfestsetzung umgesetzt und damit die Schwachstellen beseitigt wurden (siehe [12]).

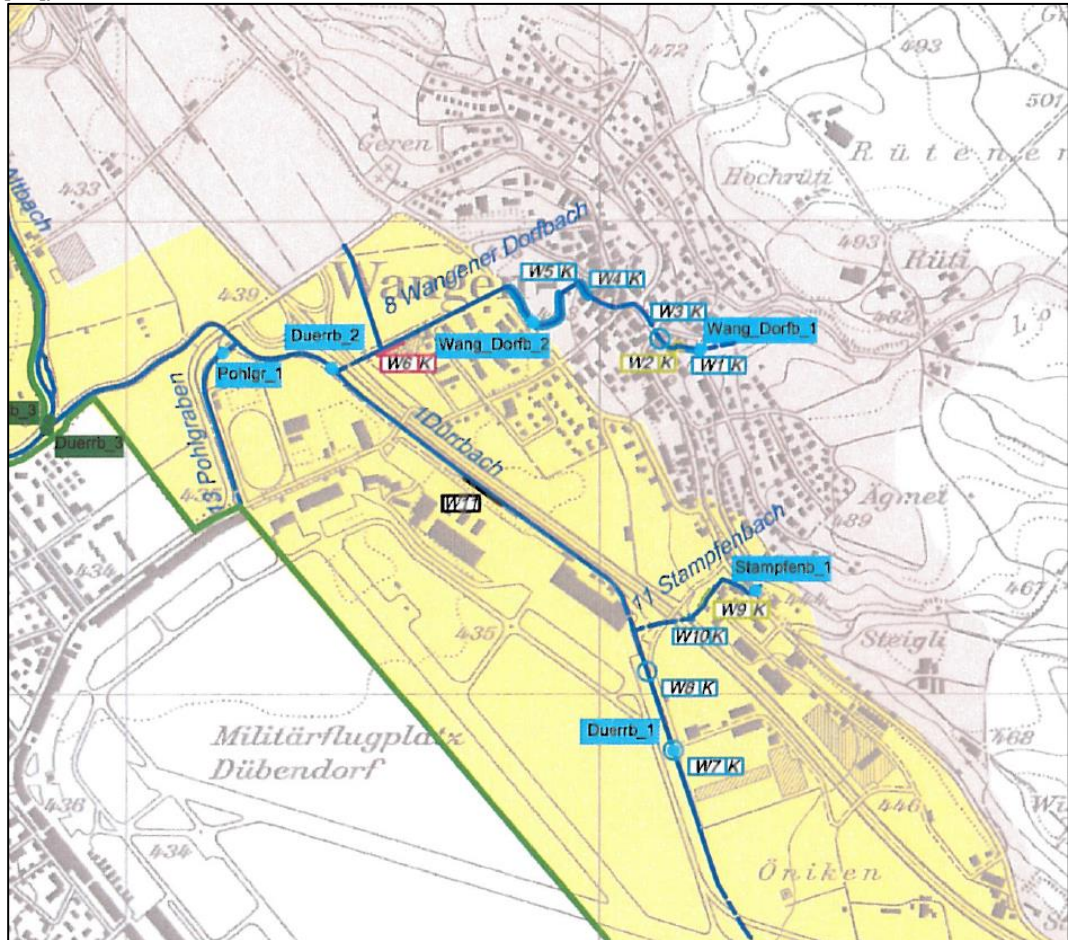


Abbildung 27: Schwachstellen des Dürren- und Stampfenbachs sowie des Erlenwiesen- und Pohlgrabens (Auszug aus [3]).

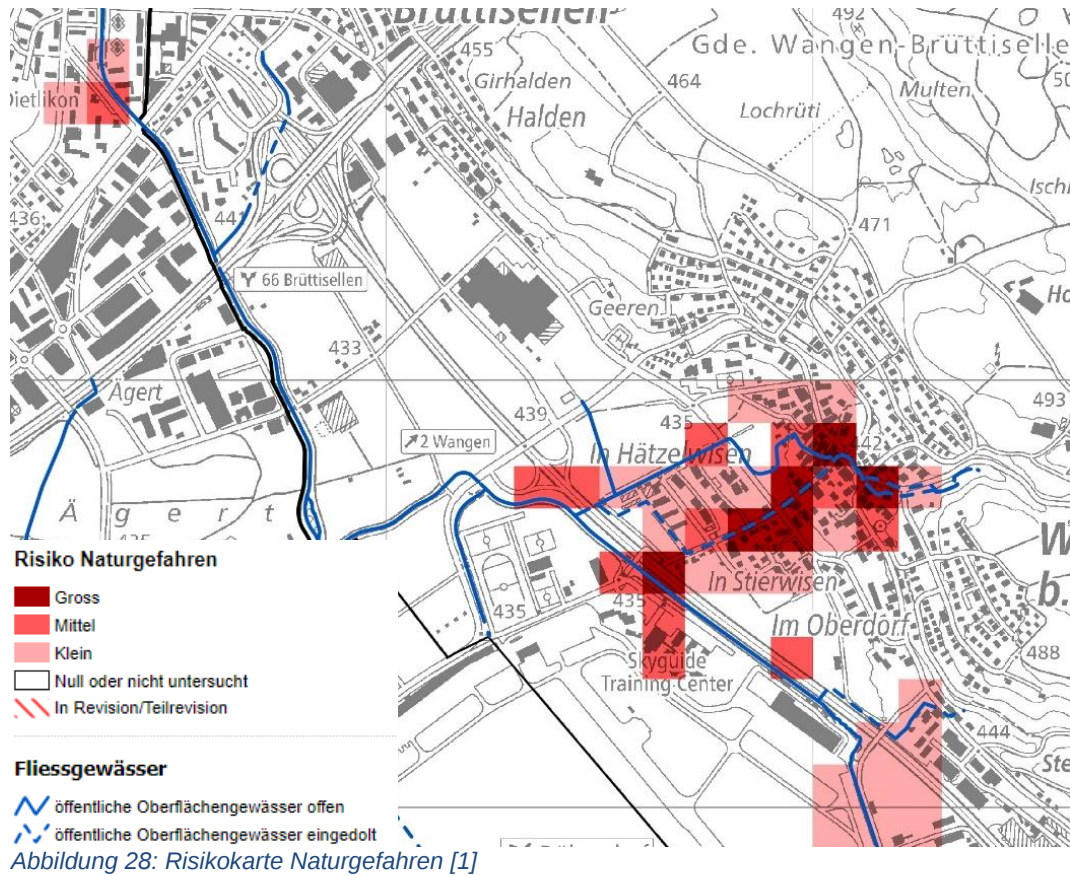
Gegenüber der Schwachstellenkarte weist der Stampfenbach real einen angepassten Verlauf auf; das geht auch aus der Gefahrenkarte [3] hervor. Nach wie vor ist er zu Beginn und vor Einmündung in den Dürrenbach eingedolt. Diese Eindolungen genügen einem HQ_{100} nicht. Auch der offene Abschnitt ist, wie schon in der Gefahrenkartierung als unzureichend für ein HQ_{100} zu beurteilen. In die Abklärungen zur Hochwassersicherheit (Anhang A8) sind diese Prämissen eingeflossen.

Ein Durchlass W8 am Dürrenbach bei der Einmündung des Stampfenbaches existiert dagegen nicht vor Ort. Dieser Gerinneabschnitt weist kein Hochwasserschutzdefizit auf, er ist ausgebaut und revitalisiert.

3.3.11. Risikokarte Hochwasser (32)

Die Risikokarte basiert auf der Gefahrenkarte und stellt die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung dar. Mit der Risikokarte Hochwasser wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser aufgezeigt. Die Modellierungsergebnisse vereinen Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte und Kulturgüter.

Im Gebiet um den Stampfenbach und um den Erlenwiesengraben ist das Risiko klein. Die Abschnitte mit erhöhtem Risiko gehen vom Wangener Dorfbach aus, welcher nach der Risikokartierung einen hochwassersicheren Ausbau erfuhr.



3.3.12. Gewässernutzung/ Wasserrechte (34)

Die Gewässernutzung bzw. aktuelle Wasserrechte sind aus der Abbildung 17 ersichtlich. Beim Stampfenbach wird dort eine gelöschte Wasserrechtsfassung ausgewiesen.

3.3.13. Baulinien (37)

Entlang dem Dürrenbach und Stampfenbach sind Verkehrsbaulinien vorhanden. Der Erlenwiesengraben grenzt mit dem Abschnitt E1 an eine kantonale Verkehrsbaulinie.

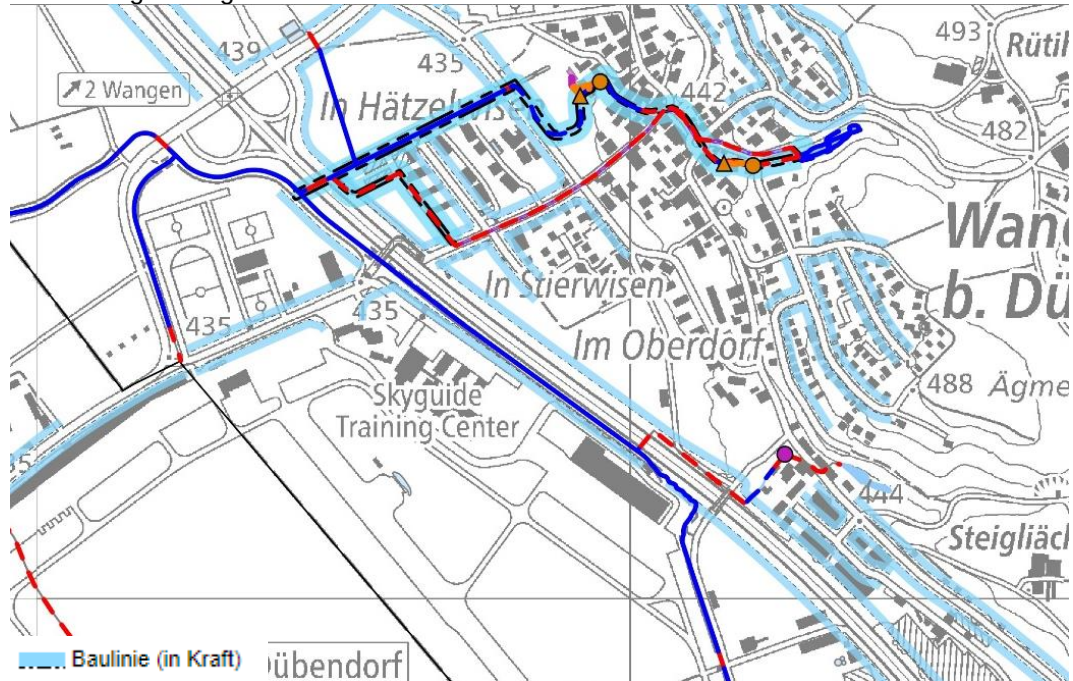


Abbildung 29: ÖREB-Kataster, Baulinien Dorfteil Wangen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.3.14. Fuss- und Wanderwege (39)

Der Pohlgraben und auch der Dürrenbach werden von einem Wanderweg gekreuzt.

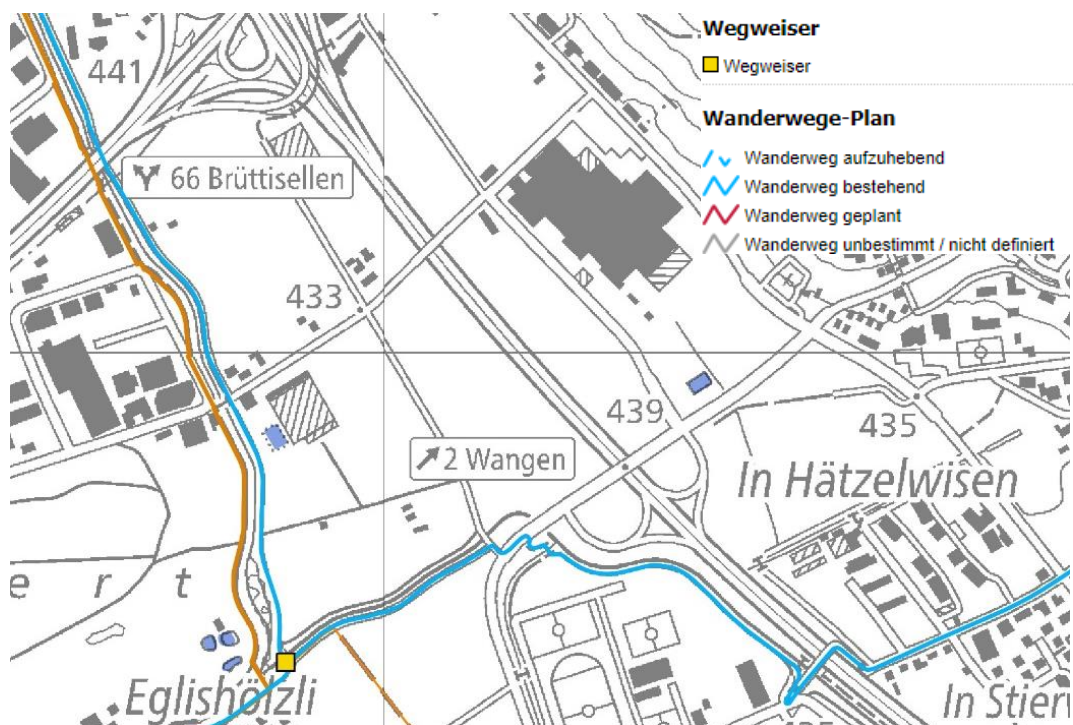
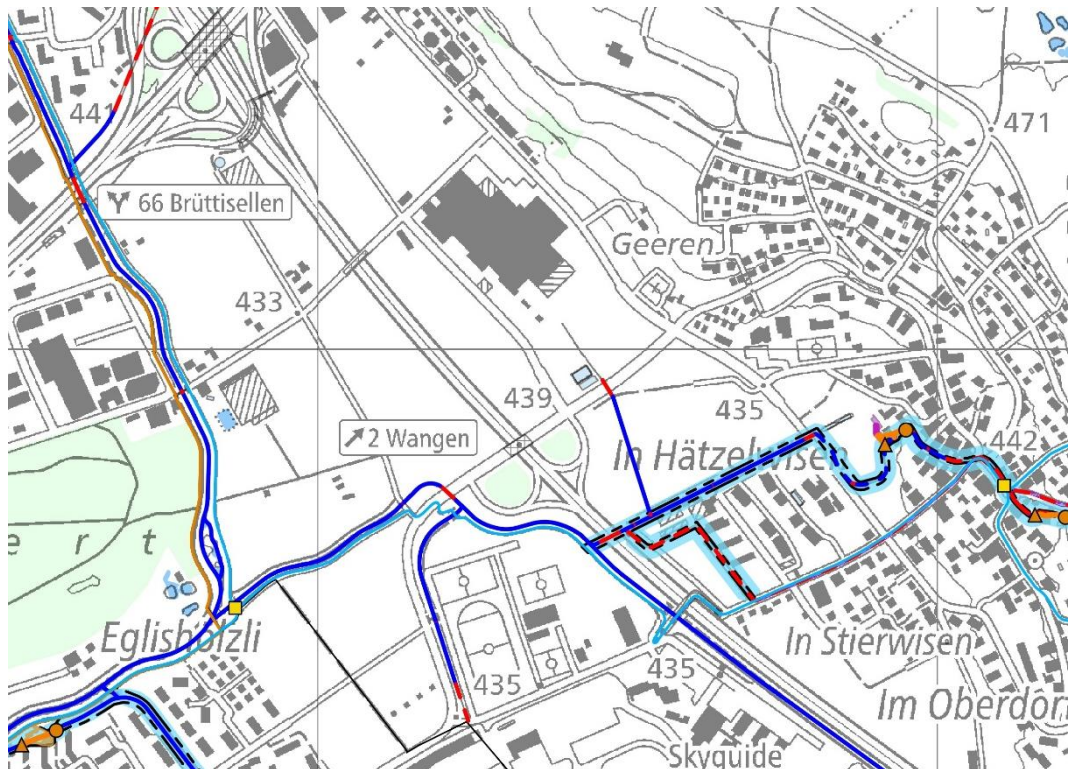
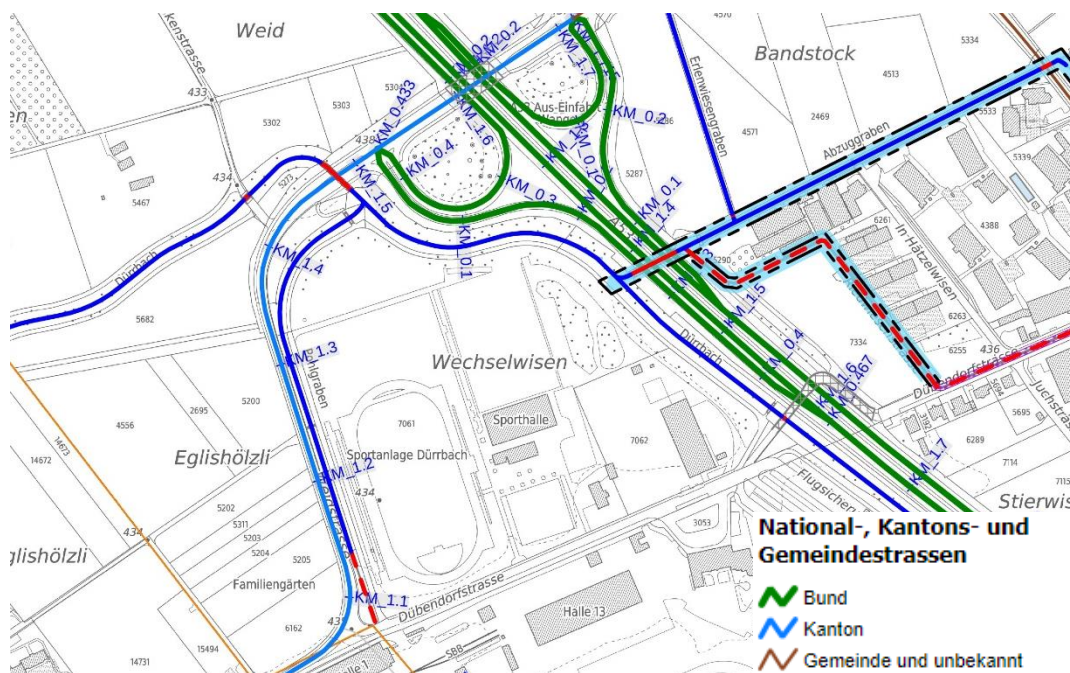


Abbildung 30: Wanderwege [1]



3.3.15. Kantonale Strassengrundstücke (41)

Der Pohlgraben verläuft neben einer kantonalen Hauptverkehrsstrasse mit der Routennummer 756.



3.3.16. Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befindet sich ein Objekt, das im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

Das Gebäude Vers. Nr. 20000052 liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums / wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren.

Das betroffene Gebäude Vers. Nr. 20000052 ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt. Es handelt sich dabei um die Transformatorenstation «Wangen-Färberei» im Gewässerlauf des Stampfenbaches.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes Gebäude Vers. Nr. 20000052 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

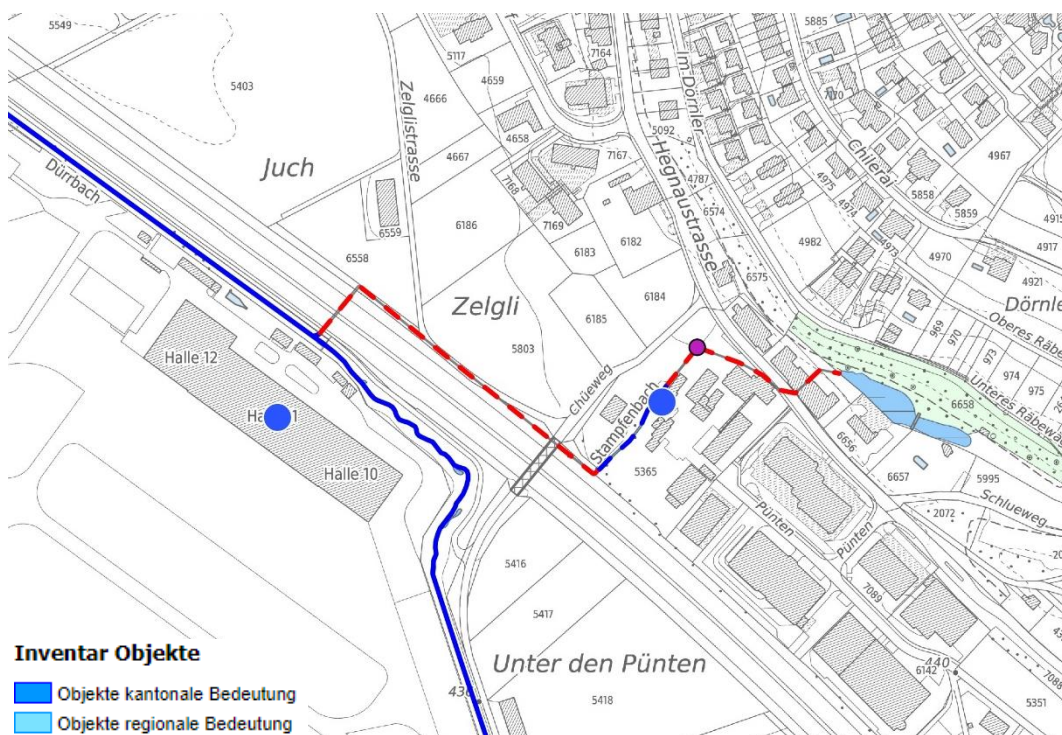


Abbildung 33: Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.3.17. Archäologische Zonen (43)

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

3.3.18. Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen weist kein KOB auf.

3.3.19. Waldareale (AV-Daten) (45)

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Im Bereich Autobahnunterquerung Dorfbach Brüttisellen sind Waldareale in Gewässernähe vorhanden. Zudem tangiert jeweils an einer Seite des Bachtobelweihers eine Waldfläche.

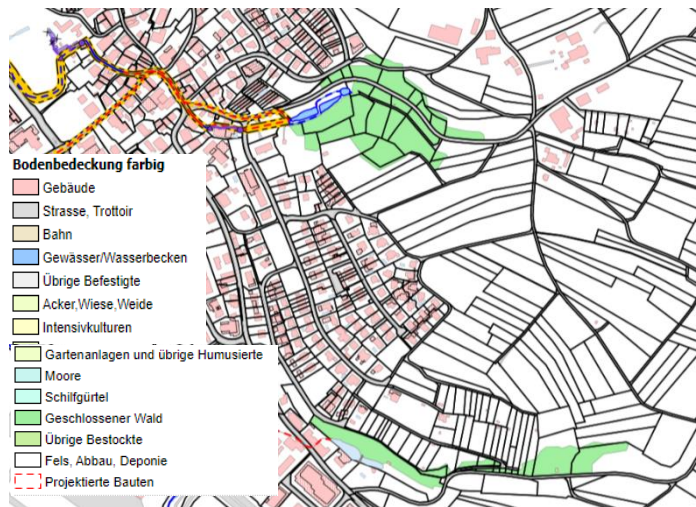


Abbildung 34: Amtliche Vermessung, Ortsteil Wangen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

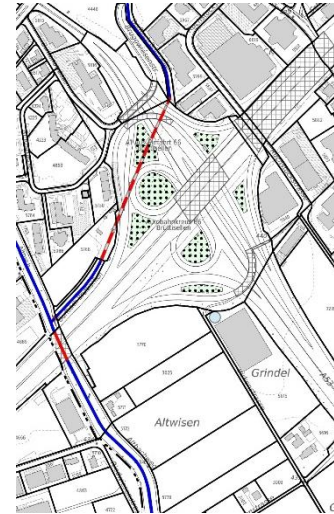


Abbildung 35: Amtliche Vermessung, Dorfbach Brüttsellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.3.20. Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert. Für die Gewässerraumaus-scheidung sind die Grundlagen S1 (gravitative Naturgefahren, Schutzwald) S2 Gerinne re-levante Schutzwälder, und B7 Wildnispark Zürich massgebend. Die Gerinneböschungen werden beidseits als Waldareal bezeichnet.

Der Dorfbach Brüttsellen durchquert ein Gebiet S4 (Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen, Abbildung 36). Die Wälder dort sollen stabil aufgebaut sein und keine Stras-sen gefährden. Der Beginn des Stampfenbachs befindet sich im Gebiet E1 (Häufig began-gene Wälder). Das Hauptziel dort ist, dass die Öffentlichkeit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Wälder für die Erholung anerkennt. Zudem ist im Walentwicklungsplan auch dargestellt, wenn sich ein Gebiet innerhalb einer Schutzzone befindet (Grund- und Trinkwasser), dazu gehört ein Grossteil südlich des Bachtobelweihers. Ein weiterer Teil südlich des Bachtobelweihers wird zudem als Holzproduktion (H1) genutzt. Hauptziel in der Zone H1 ist die nachhaltige Nutzung des Holzes. Auch der Bachtobelweiher befindet sich in einem E1 Gebiet (Abbildung 37).

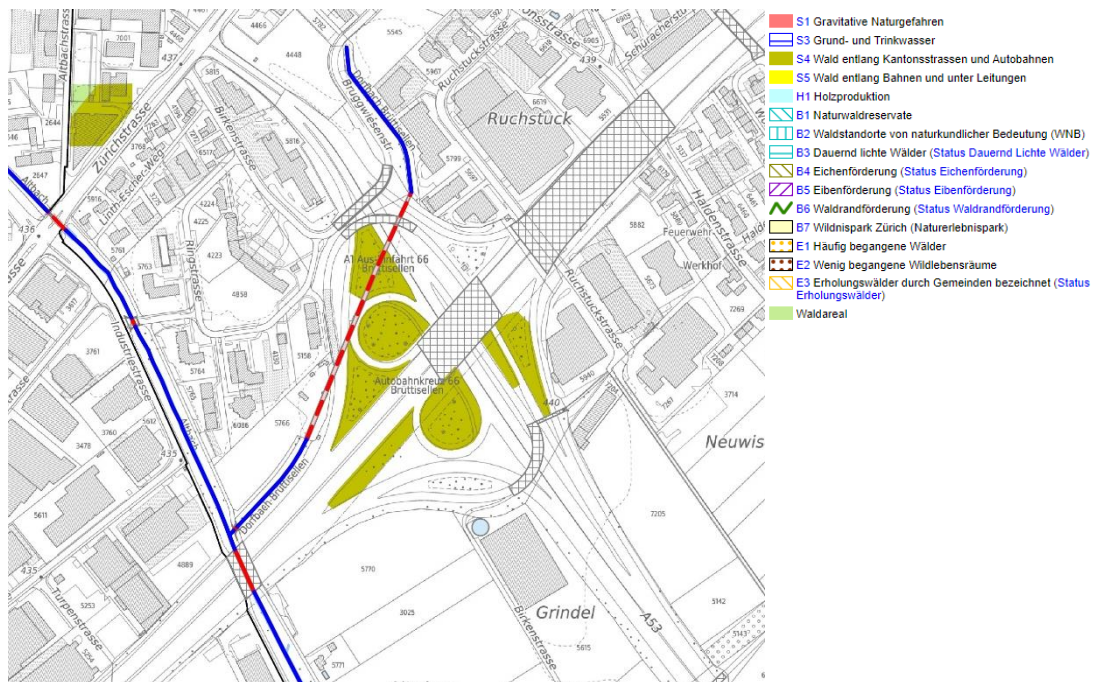


Abbildung 36: Waldentwicklungsplan WEP Kanton Zürich 2010: Besondere Ziele, Dorfbach Brüttisellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

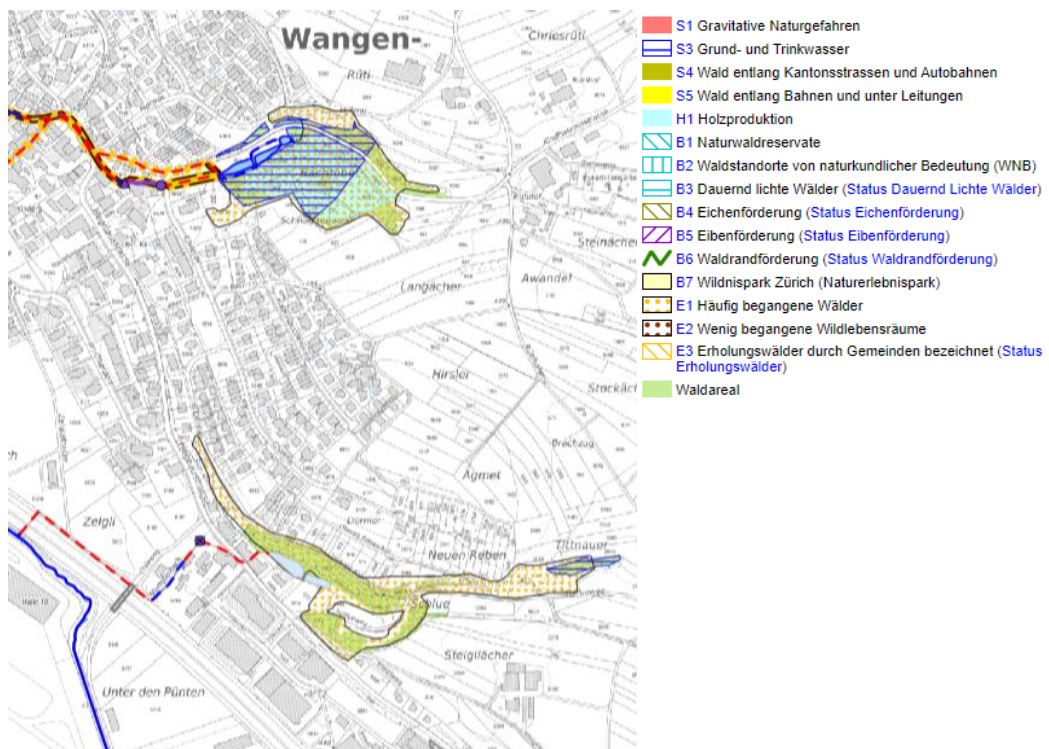


Abbildung 37: Waldentwicklungsplan WEP Kanton Zürich 2010: Besondere Ziele Bachtobelweiher [1]

3.3.21. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Der Stampfenbach und Dürrbach verlaufen teilweise durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftungsrichtung verläuft dabei senkrecht zu den Bächen.

Der Erlenwiesengraben verläuft auch durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bewirtschaftungsrichtung verläuft parallel. (Siehe Anhang A7). Der Dürrbach und der Bachtobelweiher verlaufen bzw. liegen ausserdem entlang von Biodiversitätsförderflächen.

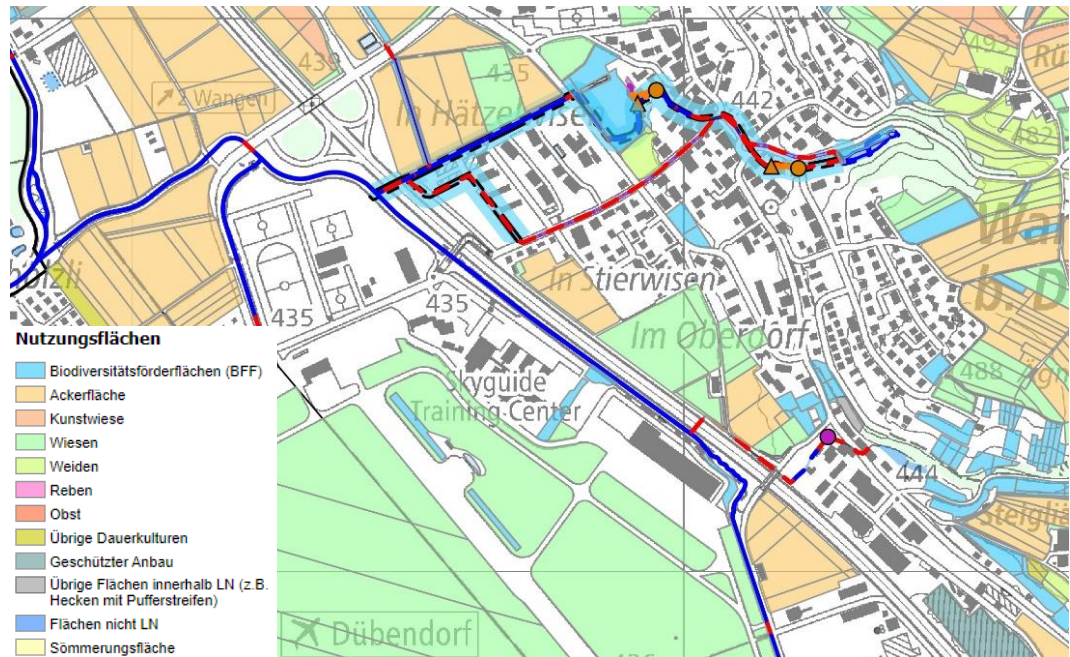


Abbildung 38: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version), überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]



Abbildung 39: Orthofoto ZH 2014-2020 [1]

3.3.22. Meliorationskataster (50)

Der Meliorationskataster ist als Übersicht konzipiert und beinhaltet die generalisierte, geografische Darstellung von sämtlichen, je mit staatlicher Unterstützung ausgeführten Unter-

nehmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Zürich in den Bereichen Hoch- und Tiefbau seit der Gründung des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes anno 1890.

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In den Dürrbach münden mehrere Entwässerungsleitungen dieser Art (rote Kreise).

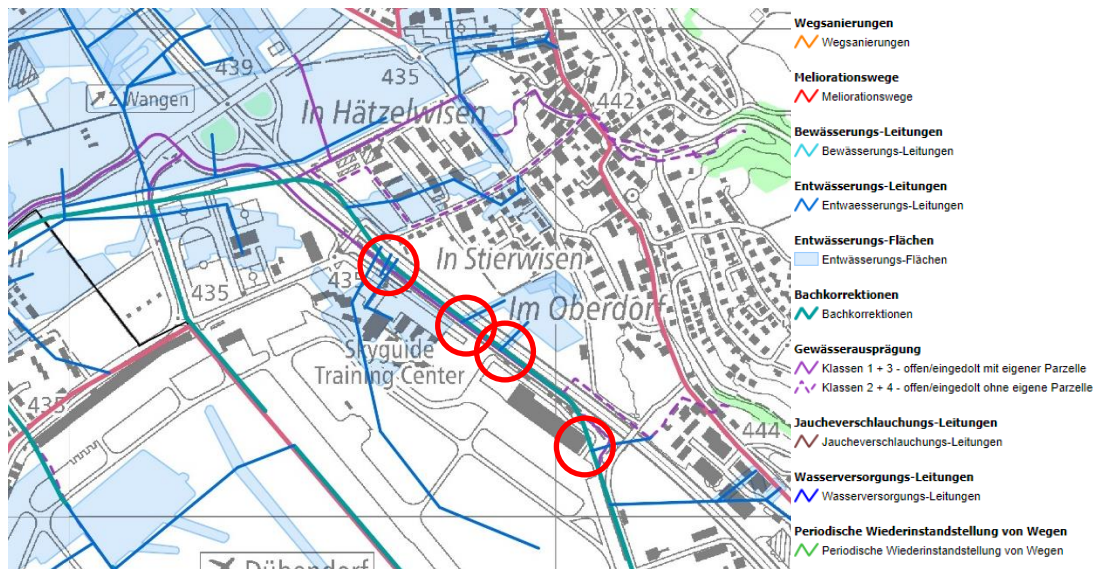


Abbildung 40: Meliorationskataster [1]

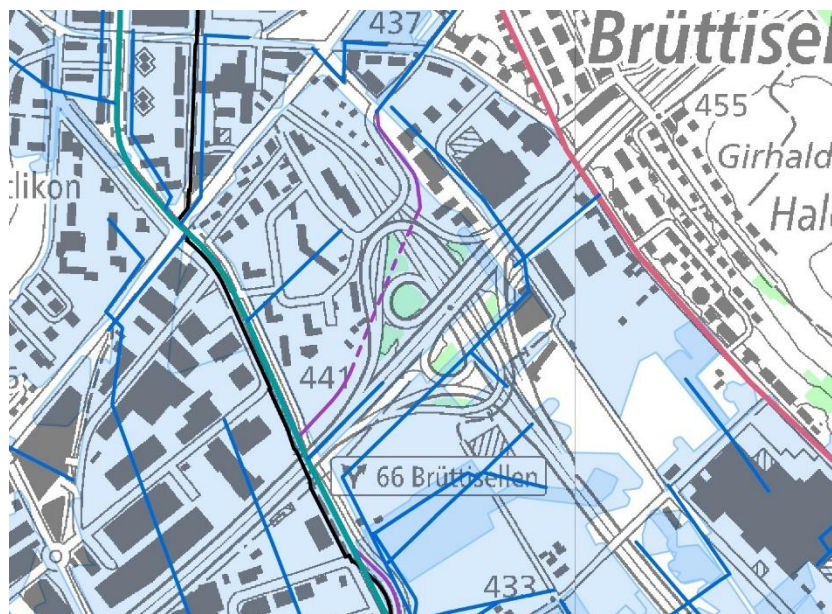


Abbildung 41: Meliorationskataster, Dorfbach Brüttisellen [1]

3.3.23. Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Für verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit Nutzung und Schutz des Bodens, z.B. bei geplanten Terrainveränderungen, ist es wichtig zu unterscheiden, ob es sich um einen natürlich gewachsenen oder einen durch menschliche Eingriffe wesentlich veränderten oder gar künstlich aufgebauten, sogenannten anthropogenen Boden handelt.

Aus verschiedenen thematischen Datenebenen des GIS-ZH lassen sich Hinweise darauf gewinnen, wo mit anthropogen veränderten Böden zu rechnen ist.

Beim Stampfenbach, Erlenwiesengraben und Dürrbach gibt es Hinweisflächen für anthropogene Böden. Beim Dorfbach Brüttisellen und beim Stampfenbach wurde der Bodenaufbau beim Wald verändert. Der Boden beim Erlenwiesengraben und Dürrbach ist vermutlich eingesackt.

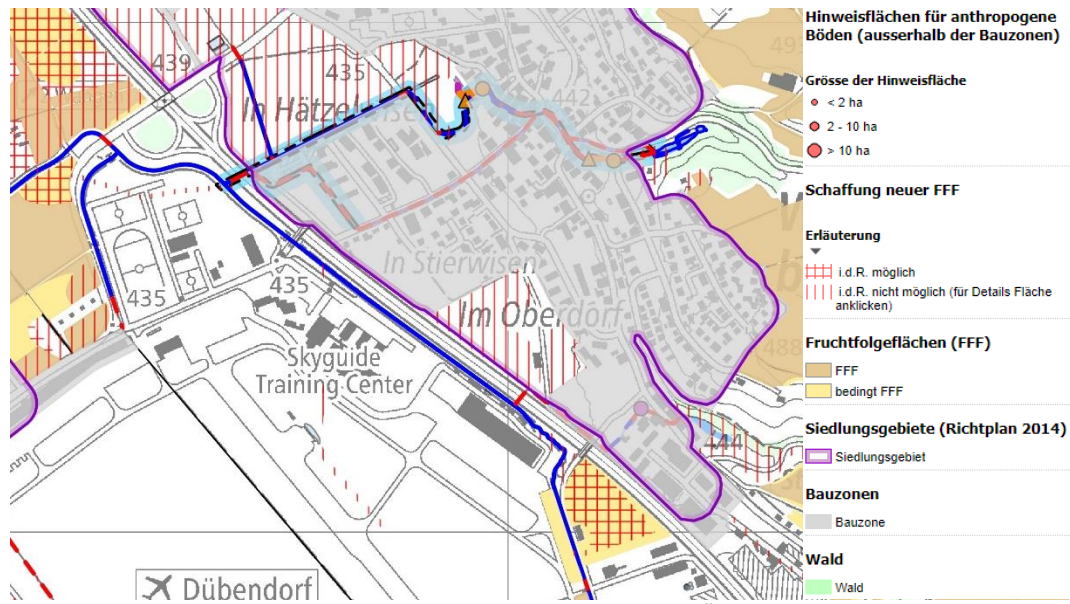


Abbildung 42: Hinweiskarte anthropogene Böden, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]



Abbildung 43: Hinweiskarte auf anthropogene Böden, Dorfbach Brüttisellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.3.24. Lebensraum-Potenziale (53)

Zwischen 2000 bis 2002 analysierte die Fachstelle Naturschutz einen Grossteil der verfügbaren GIS-Grundlagen des Kantons und von Bundesstellen, um aus naturschutzfachlicher Sicht die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen zu finden.

Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV. Die Potenzialkarten sind zusammen mit den vorgegebenen Umsetzungsziele aus dem Naturschutzgesamtkonzept und den Zielsetzungen des KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der projektperimeter- und lebensraumbezogenen Flächenziele für Vernetzungsprojekte.

Am Dürrbach, am Erlenwiesengraben, am Pohlgraben und am Bachtobelweiher ist ein Potenzial für Feuchtgebietsergänzungen ausgewiesen.

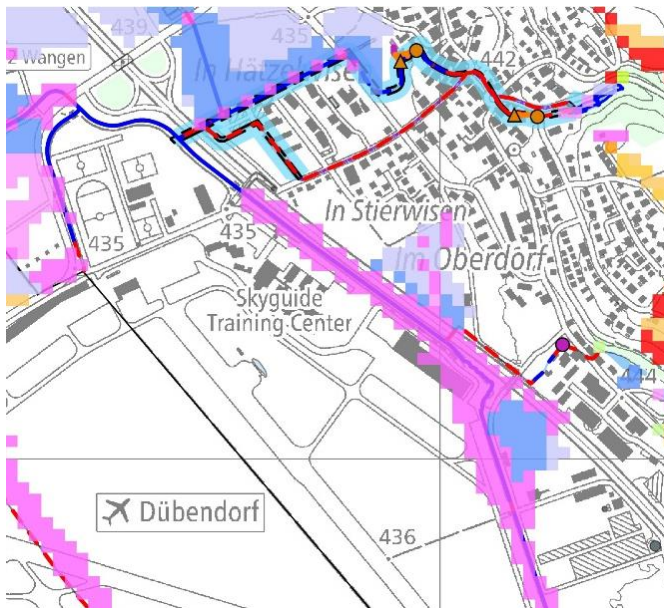


Abbildung 45: Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen), Ortsteil Wangen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

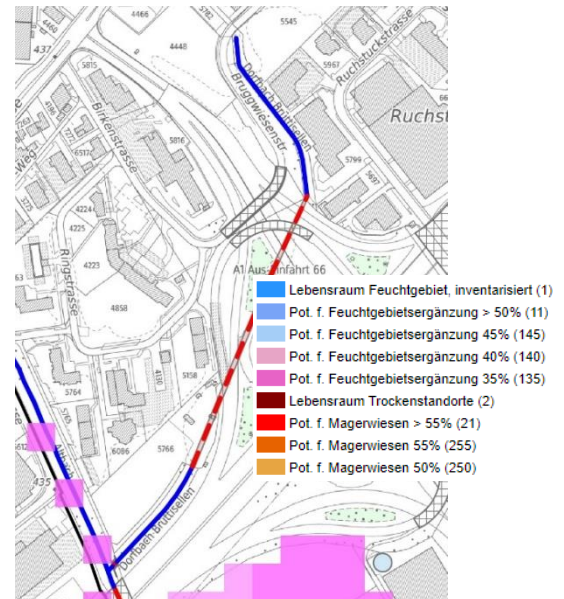


Abbildung 44: Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen), Dorfbach Brüttisellen, überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.4. Regionale Grundlagen

3.4.1. Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept der Zürcher Planungsgruppe Glattal (RegioROK Glattal) bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan, welcher in den Jahren 2013 bis 2017 gesamthaft überprüft wurde.

Es ist das Hauptziel der Regionalentwicklung, ungefähr 75 % des Siedlungsgebietes im Sinne der Veränderungsstrategien „Erhalten“ bzw. „Weiterentwickeln“ zu schonen und moderat zu erneuern. Als Gegengewicht sollen 25 % des Siedlungsgebietes durch die Veränderungsstrategie „Umstrukturieren“ der dynamischen Entwicklung dienen. [7]

Weitere Zielsetzungen:

- Entwicklung ÖV
- Bauliche Nachverdichtung an geeigneten Lagen und insbesondere in den Bahnhofgebieten fördern
- Lärmschutz
- Weitere urbane Freiräume entstehen

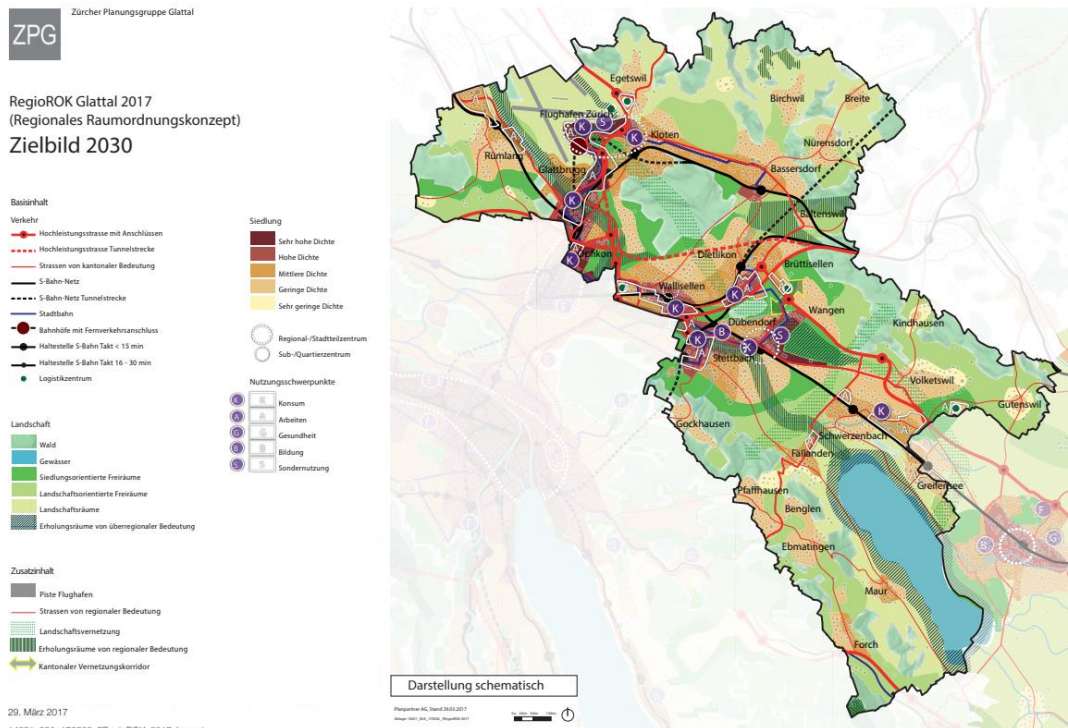


Abbildung 46: Regionales Raumordnungskonzept Glattal 2017, Zielbild 2030 [7]

3.4.2. Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Erholungsgebiet (57)

Der Pohlgraben befindet sich neben einer Sportanlage mit Fussballfeldern. (Abbildung 47)

Gewässerrevitalisierung (64)

Eine Gewässerrevitalisierung wurde beim Pohlgraben und Dürrbach umgesetzt mit den Zielsetzungen: Verbesserung des Hochwasserschutzes, Quervernetzung, Strukturaufwertung und Aufwertung als Erholungsraum. (Abbildung 47)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Ein geplanter Radweg kreuzt den Stampfenbach, siehe Abbildung 48.

Fuss- und Wanderwege (68)

Der Pohlgraben und Dürrbach werden von einem Fussweg gekreuzt (Abbildung 48).

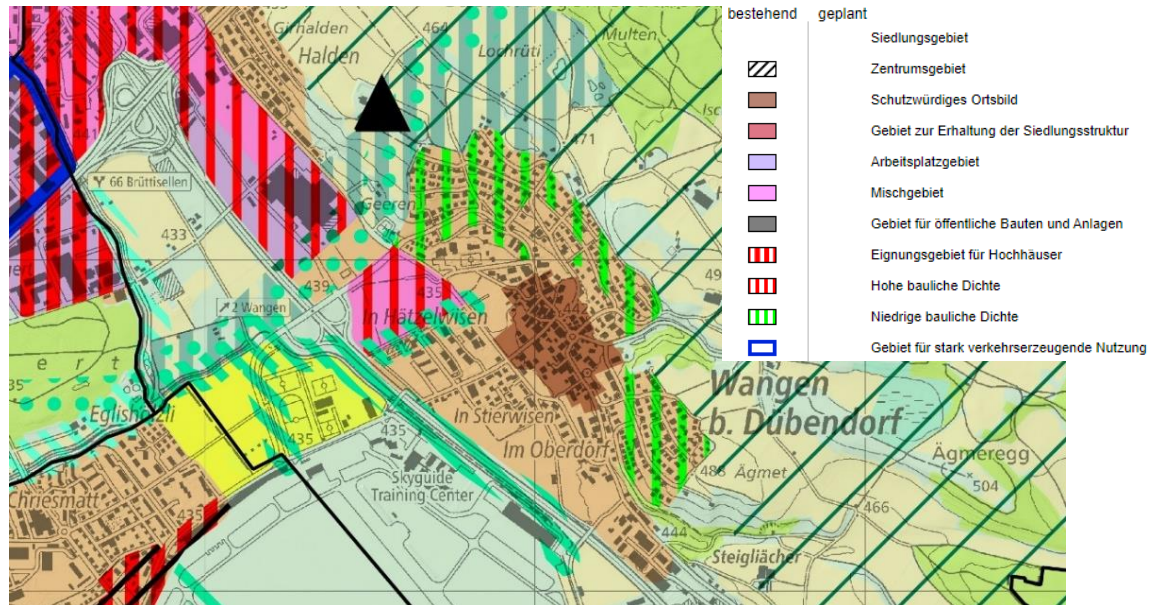


Abbildung 47: Regionaler Richtplan, Siedlung [1]

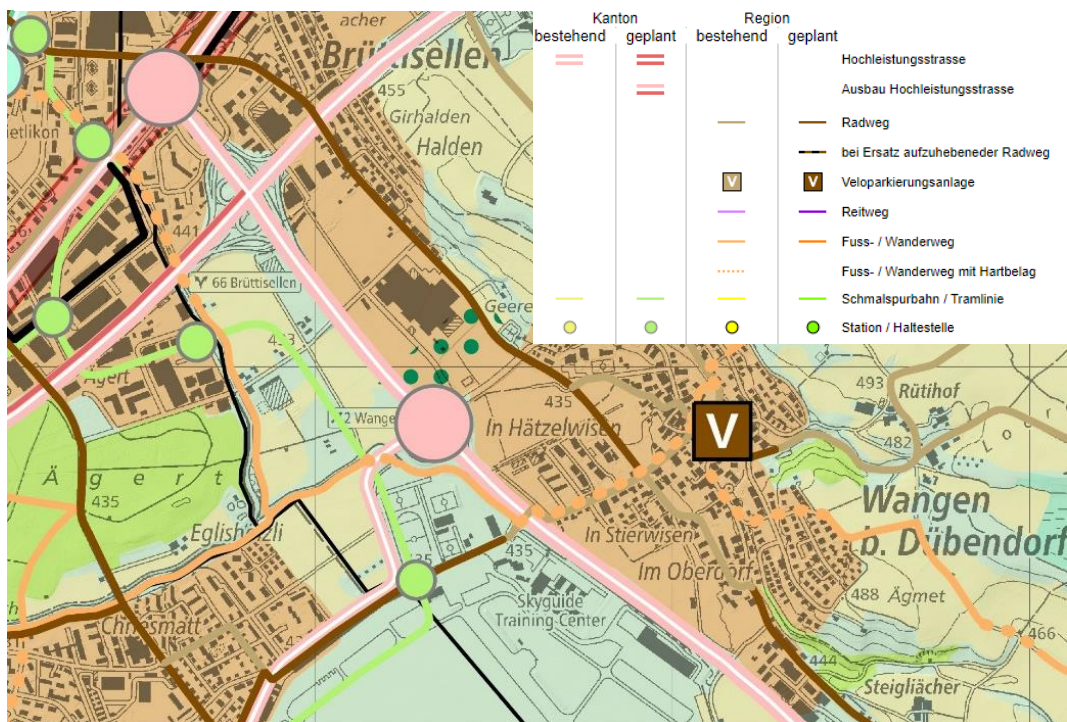


Abbildung 48: Regionaler Richtplan, Verkehr [1]

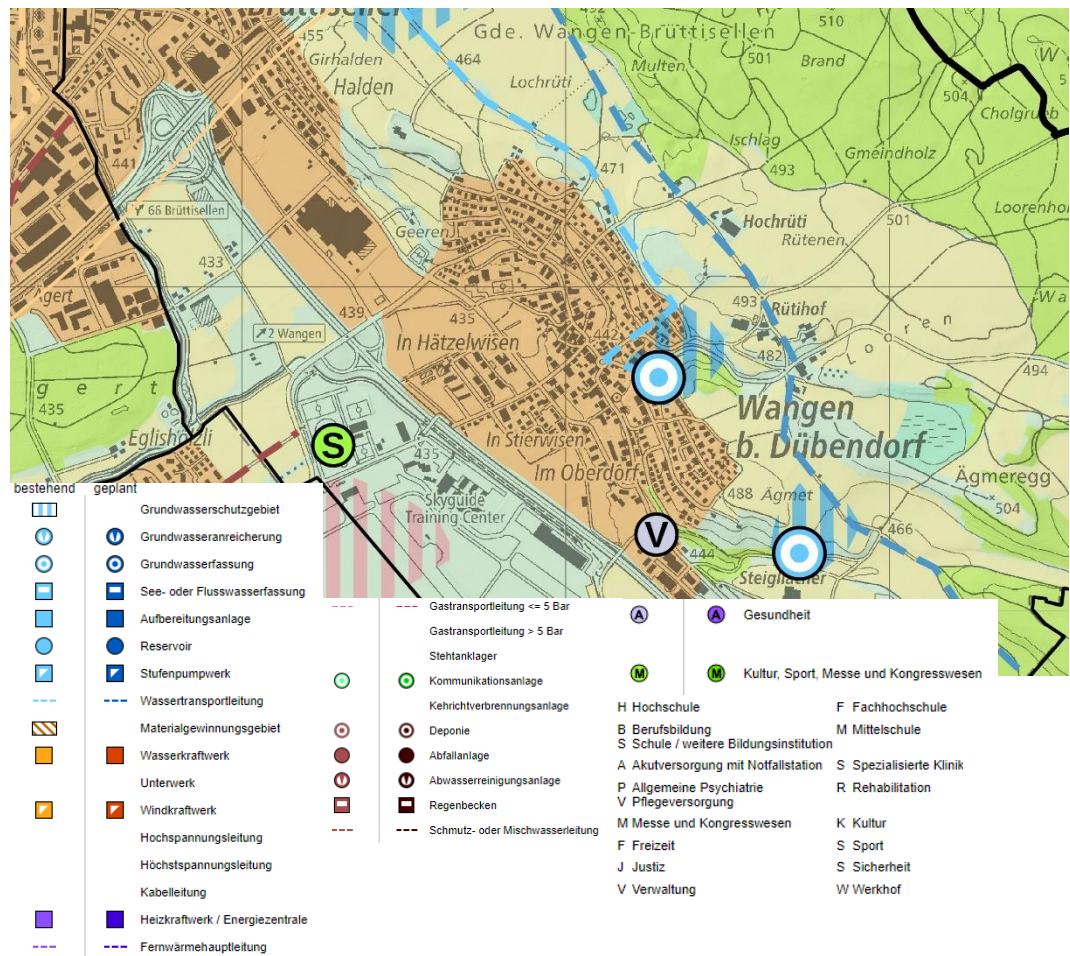


Abbildung 49: Regionaler Richtplan Ver- und Entsorgung [1]

Ergänzend bezüglich der öffentlichen Bauten und Anlagen ist zu erwähnen, dass das Arbeitsheim Wangen direkt am Stampfenbach liegt.

3.5. Kommunale Grundlagen

3.5.1. Kommunalen Richtplan (71)

2020 wurde eine Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans durchgeführt [8]. Die folgende Abbildung zeigt den Ortsteil Wangen. Demnach wird der Dürrbach teilweise von Rad- und Fussweg begleitet, der Stampfenbach teilweise von einem Fussweg. Nördlich des Bachtobelweiher verlaufen Rad- und Fusswege..

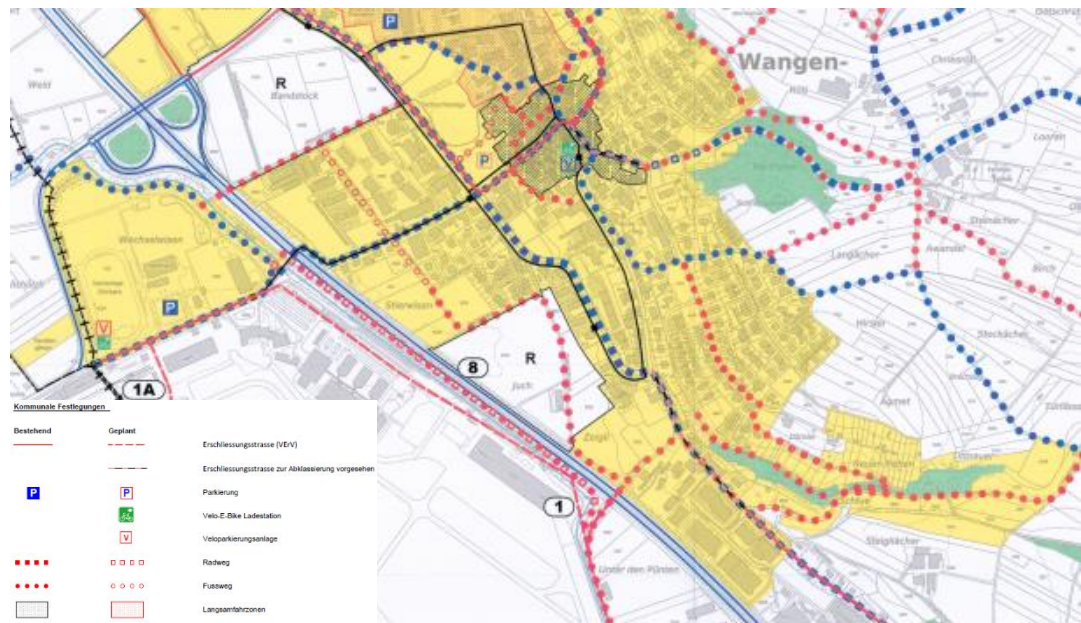


Abbildung 50: Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan, Ortsteil Wangen [8]

3.5.2. Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

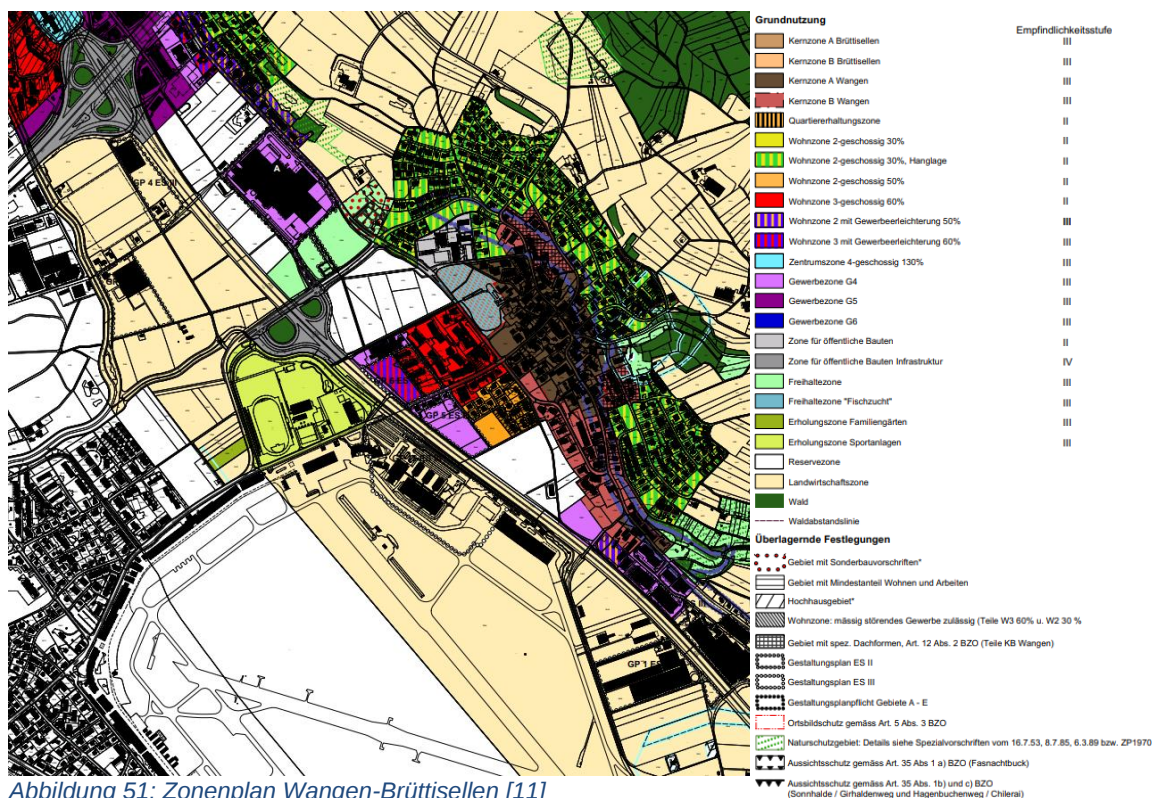


Abbildung 51: Zonenplan Wangen-Brüttisellen [11]

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Kernzone (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOB (siehe Kapitel 3.3.18) gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3).

Der Abschnitt St1 (Stampfenbach) (vgl. Abbildung 15) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. Kapitel 5.3)

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende/geplante Gestaltungspläne betroffen: DüB3 und DüB4: Privater Gestaltungsplan Nr. 12 Areal Flugplatz vom 2. Juli 2022 (Entwurf / in Revision). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 5.4).

Das Flugsicherungszentrum Skyguide soll auf dem Gestaltungsplangebiet auf dem Militär-Flugplatz realisiert werden. Dieses Zentrum umfasst die zivile sowie die militärische Flugsicherung. [14]

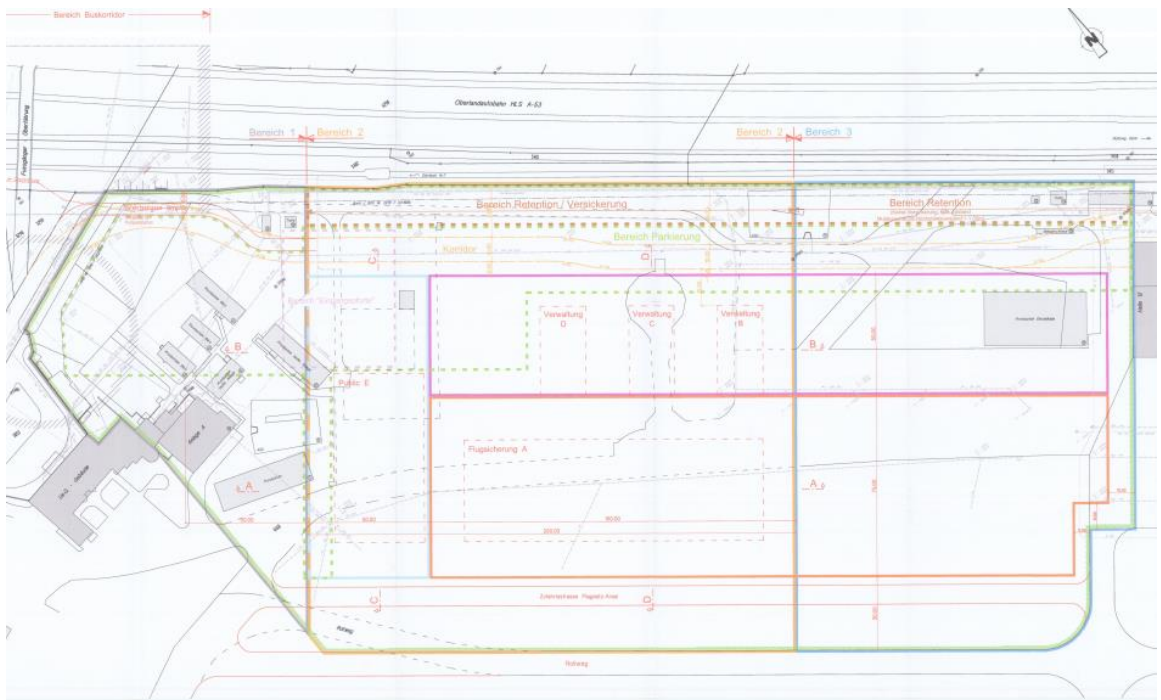


Abbildung 52: Gestaltungsplan Skyguide [14]

Die Abbildung 53 zeigt einen Ausschnitt aus der geplanten Einzonung des Gebiets Bandstock [10]. Der Erlenwiesengraben durchquert das Areal und soll mit der Planung einen neuen, naturnäheren Verlauf bekommen.



Waldabstandslinien (81)

Der Beginn des Stampfenbaches kreuzt eine Waldabstandslinie.

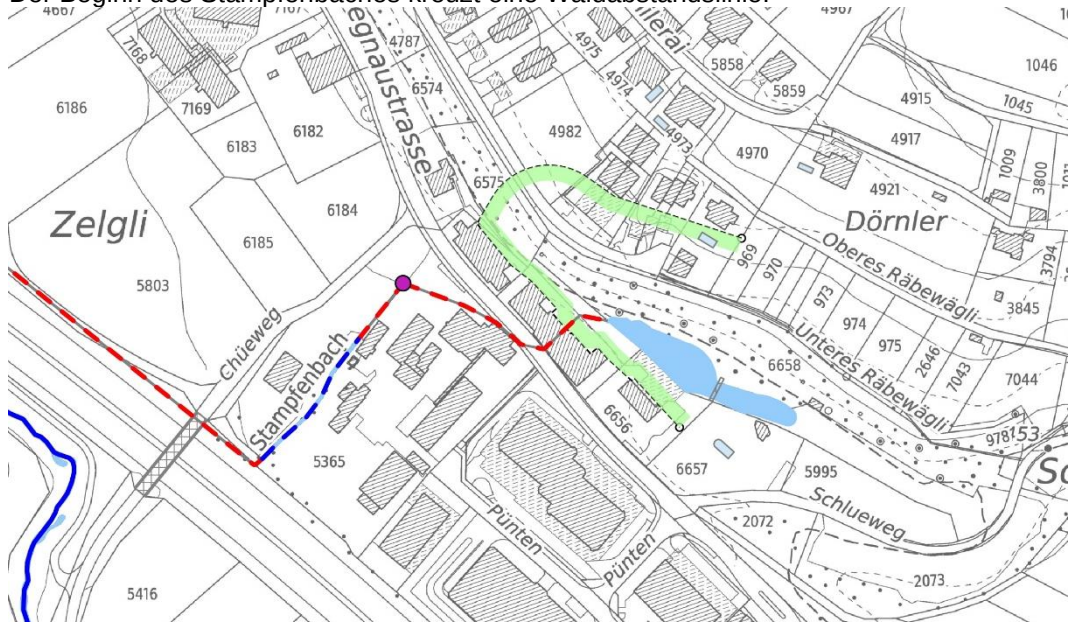


Abbildung 54: ÖREB-Kataster, Waldabstandslinien bei Stampfenbach überlagert mit Öffentliche Oberflächengewässer [1]

3.5.3. Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

Mit Verfügung Nr. 544 vom 20.03.2013 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Gefahrenkarte Naturgefahren Oberes Glattal erlassen. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde eingeladen, innerhalb von zwei Jahren eine Massnahmenplanung auszuarbeiten und diese innert 10 Jahren umzusetzen.

Die Gemeinde hat damit das Gemeindeingenieurbüro Landis AG beauftragt; mit fachlicher Unterstützung durch SWR Infra AG. Den ersten Entwurf des Massnahmenplanes wurde im November 2013 mit dem AWEL vorbesprochen. Im Jahr 2014 wurde in enger Begleitung mit dem AWEL das Hochwasserschutzprojekt für den Dorfbach Wangen erarbeitet. Dieses wurde mit Verfügung 0623 vom 26. 05. 2015 durch die Kant. Baudirektion festgesetzt. In der Folge wurde der Bericht zur Massnahmenplanung nachgeführt [9].

3.5.4. Grosse Bauvorhaben (z.B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

Siehe Grundlage Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

3.5.5. Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte, etc.) (92)

Seit 2016 liegt ein umfassender Masterplan [9] für Wangen-Brüttisellen vor.

Zielsetzung:

- städtebauliches Bindeglied zwischen den Ortsteilen und zum Innovationspark schaffen
- städtebaulich attraktives Gesamtkonzept einer hochwertigen Siedlungs- und Freiraumgestaltung mit gewerblich genutztem Lärnrücken und städtebaulicher Betonung zur A53 / Weidstrasse
- gut gestaltete Erschliessungsstrasse zwischen Gewerbe und Wohnen mit hochwertiger Platzsituation und Gewässergestaltung
- Wohnen mittlerer bis hoher Dichte als Übergang zwischen der Gewerbestruktur an der Autobahn und der Überbauung

am Wangener Hangfuss

Massnahmen:

- Einzonung von der Reservezone in Wohnzone W4 70% (ca. 5,8 ha) und Gewerbezone G5 (ca. 1,8 ha) mit GP-Pflicht
- verbindliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern zum Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte
- Ermittlung städtebaulicher Struktur (Standorte für Markpunkte, Raumkanten und Freiräume, Körnigkeit der Bebauung etc.) mittels Testplanung oder über Gebietsrahmenplanung
- Konzeption Gestaltungsplan unter Berücksichtigung Lärmschutz und anderer Gesichtspunkte

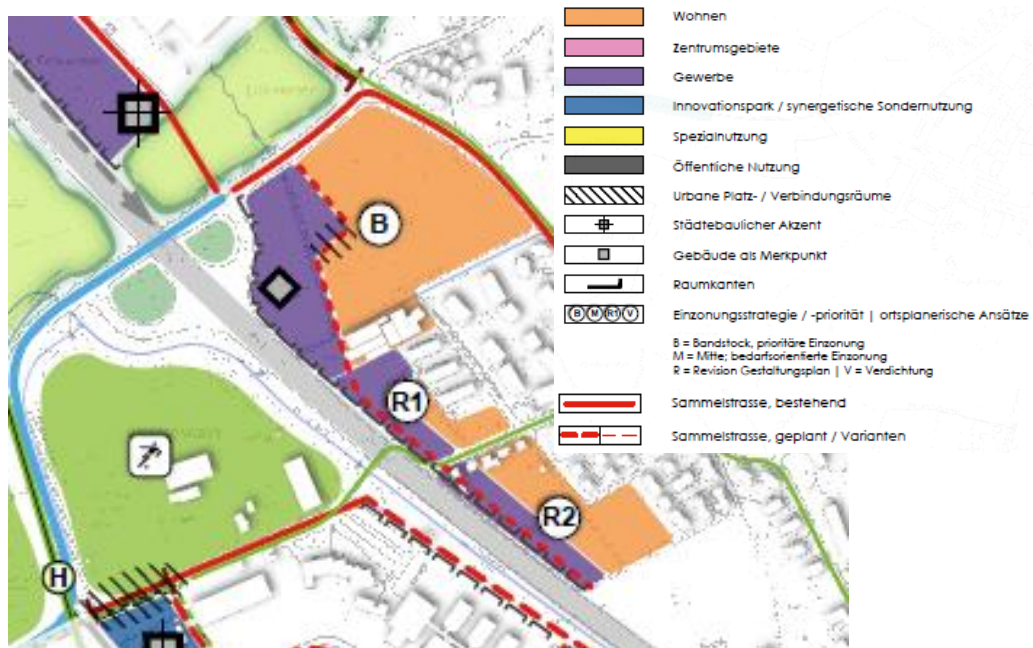


Abbildung 55: Masterplan Zielbild, Ausschnitt Bandstock [10]

3.6. Quellverzeichnis

- [1] Kanton Zürich, GIS-Browser, (<http://maps.zh.ch/>)
- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft, GIS, (map.geo.admin.ch)
- [3] AWEL/ Staubli, Kurath & Partner AG, Gefahrenkartierung Oberes Glatttal, 2012
- [4] Baudirektion Kanton Zürich, Informationsplattform Gewässerraum, www.gewaesserraum.ch
- [5] Kanton Zürich, Raumordnungskonzept,
- [6] AWEL Kanton Zürich, Freibordpapier, 15.10.2014
- [7] Zürcher Planungsgruppe Glattal, RegioROK Glattal 2017, 29.3.2017
- [8] Landis AG Bauingenieure + Planer, Verkehrsplan, 22.10.2020
- [9] Landis AG Bauingenieure + Planer, Gefahrenkartierung Naturgefahren Massnahmenplanung, 18.6.2015
- [10] Planpartner AG, Masterplan 2016 Wangen-Brüttisellen, 22.8.2016
- [11] Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Zonenplan, 9.8.2019
- [12] Landis AG Bauingenieure + Planer, Hochwasserschutz Wangemer Dorfbach, 2015
- [13] Kanton Zürich, Fruchtfolgeflächen, (<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bodenschutz/fruchtfolgeflaechen.html> - 214949404)
- [14] Baudirektion Kanton Zürich, Verfügung Privater Gestaltungsplan Areal Flugplatz (Skyguide) Wangen-Brüttisellen, 2.7.2002
- [15] Baudirektion Kanton Zürich, AWEL: Faktenblatt Wege im Gewässerraum, Juli 2020

4. Abschnittsbildung

Die Gewässerraumausscheidung im vereinfachten Verfahren betrifft fünf öffentliche Oberflächengewässer, ein öffentliches Stehgewässer und ein Wasserrechtsweiher mit Grundwasserrecht im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| • Dorfbach Brüttisellen | öffentliches Gewässer Nr. 6215 |
| • Dürrbach | öffentliches Gewässer Nr. 6208 |
| • Pohlgraben | öffentliches Gewässer Nr. 6219 |
| • Stampfenbach | öffentliches Gewässer Nr. 6223 |
| • Erlenwiesengraben | öffentliches Gewässer Nr. 6221 |
| • Bachtobelweiher | öffentliches Stehgewässer Nr. 481.0 |

Zurzeit ist der Gewässerraum im Siedlungsgebiet, in den kommunalen Freihaltezonen, Erholungs- und Reservezonen auszuscheiden. Die Ausscheidung im Landwirtschaftsgebiet erfolgt später. Abbildung 56 und Abbildung 12 zeigen das Siedlungsgebiet gemäss Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen resp. gemäss kantonalem Richtplan.

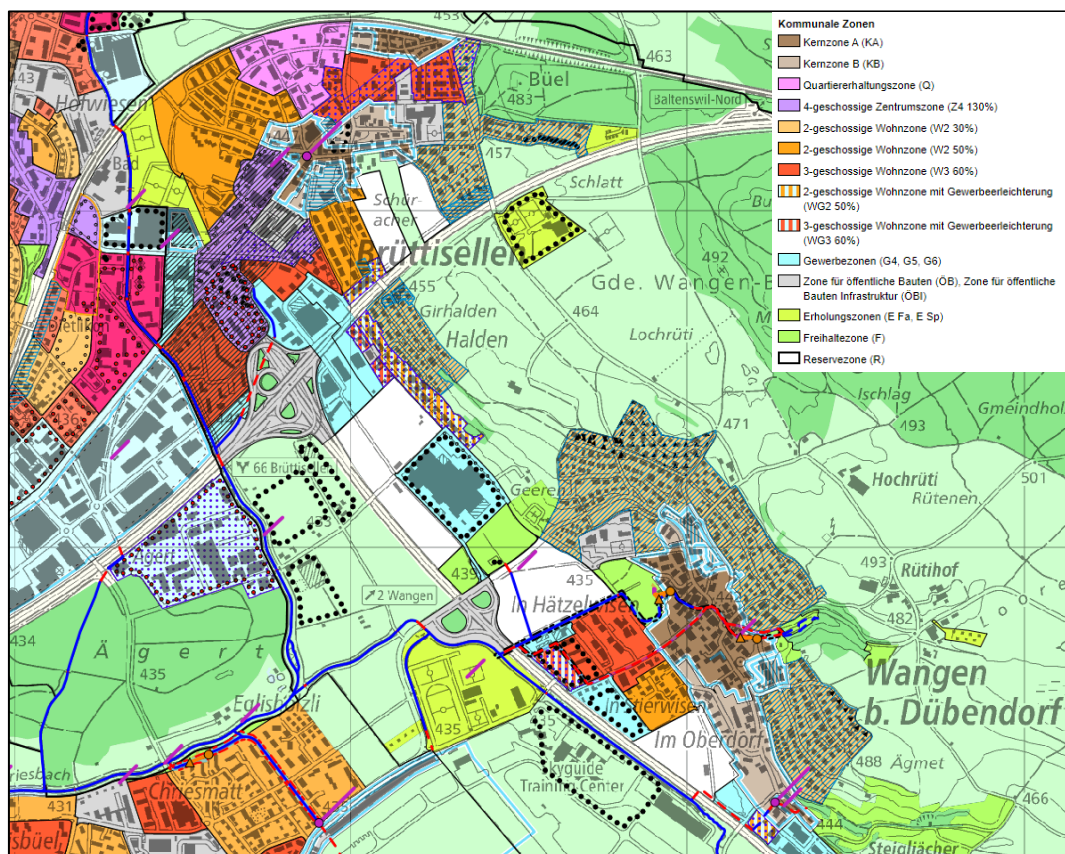


Abbildung 56: Siedlungsgebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen gemäss dem ÖREB-Kataster, mit Gewässernetz [1]

Bei der Bestimmung des Gewässerraums werden die Gewässer abschnittsweise betrachtet. Die Ausscheidung des Gewässerraums ist in der beiliegenden Tabelle (Anhang A3) für jeden Abschnitt systematisch zusammengefasst, in den beiliegenden Plänen dargestellt und im vorliegenden Bericht erläutert. Für die Abschnittsbildung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Ökomorphologie

- Natürliche Gerinnesohlenbreite (siehe dazu Tabelle 3 Abschnitt 5.1)
- Gefahrenbereiche gemäss Gefahrenkarte
- Revitalisierungspotential
- Eindolungen (Durchlässe erfordern keine Abschnittsgrenzen)
- Bauzonen

In der folgenden Tabelle sind die Kriterien für die Abschnittsbildung je Abschnitt erläutert:

Gewässer	Abschnitt	Grund für Abschnittsbildung
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB1 - DB3</i>	Ökomorphologie, Begrenzung Eindolung
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB1 – DüB5</i>	Ökomorphologie
<i>Stampfenbach</i>	<i>St1 – St4</i>	Ökomorphologie, Begrenzung Eindolung
<i>Stampfenbach</i>	<i>E1 – E2</i>	Ökomorphologie, Begrenzung Eindolung
<i>Stampfenbach Wangen</i>	<i>P1 – P3</i>	Ökomorphologie, Begrenzung Eindolung, Terrainwechsel
<i>Bachtobelweiher</i>	<i>BtW1</i>	Stehgewässergrösse

Tabelle 2: Begründung der Abschnittsbildung

Die Abbildung 57 zeigt alle betrachteten Fliessgewässer in Wangen-Brüttisellen.

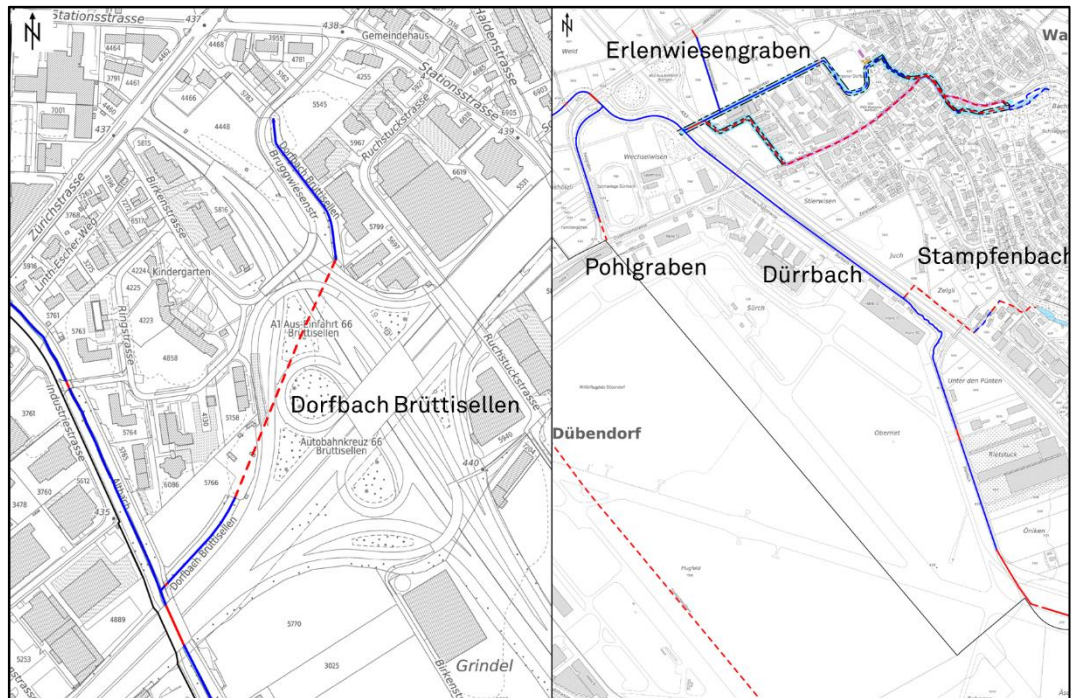


Abbildung 57: Die betrachteten Gewässer von Wangen sind in der rechten Bildhälfte platziert, der Dorfbach Brüttisellen auf der linken Bildhälfte [1]

Die Lage der Gewässerachse aus dem kantonalen GIS-Browser (öffentliche Oberflächengewässer) wurde mit dem digitalen Höhenmodell, dem Katasterplan und bei eingedolten Gewässern mit dem Leitungskataster der Gemeinde Wangen-Brüttisellen abgeglichen. Dabei wurden keine relevanten Unterschiede festgestellt.

4.1. Dorfbach Brüttisellen Nr. 6215

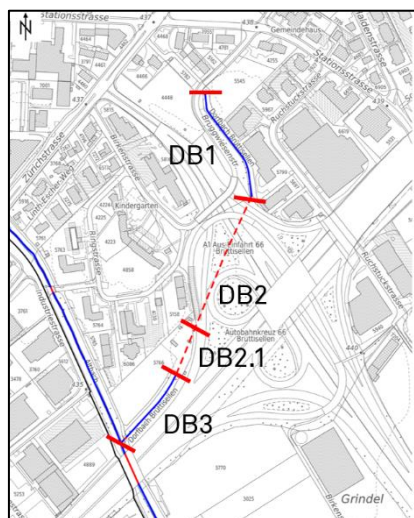


Abbildung 58: Der Dorfbach Brüttisellen fliesst unter der Autobahn hindurch.

Eingedolt unter der Autobahn verlaufend, fliesst der Dorfbach Brüttisellen nach einem kurzen offenen Stück in den Altbach. Die Unterteilung erfolgt in drei Abschnitte. Die beiden offenen Abschnitte DB1 und DB3 werden gemäss Ökomorphologiekarte des Kantons Zürich als stark beeinträchtigt eingestuft. Der Abschnitt DB1 fliesst durch die Gewerbezone.

Die Abschnitte Dorfbach Brüttisellen DB2 und DB3 fliessen hauptsächlich durch Zone mit öffentlichen Bauten.

4.2. Dürrbach Nr. 6208

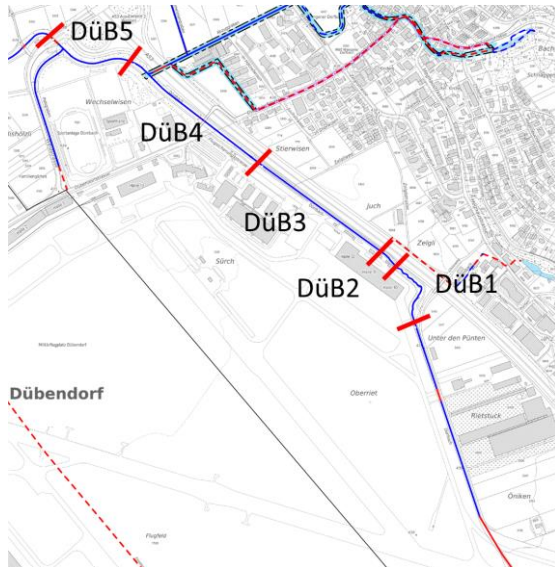


Abbildung 59: Entlang des Flughafen Areals fliesst der Dürrbach

Östlich des Flughafenareals von Dübendorf verläuft der Dürrbach. Nebst dem Stampfenbach münden auch der Wangener Dorfbach und der Pohlgraben in den Dürrbach. Nach der Vereinigung mit dem Altbach im Westen von Wangen fliesst das Gewässer unter dem Namen Chriesbach weiter. Im betrachteten Abschnitt weist der Dürrbach mehrheitlich eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Lediglich Abschnitt Dürrbach DÜB2 ist er stark beeinträchtigt, wohingegen Dürrbach DÜB1 einen natürlich/naturnahen Zustand aufweist. Auf der linken Seite (in Fliessrichtung) befindet sich das Flughafen Areal. Die Hälfte von Abschnitt Dürrbach DÜB4 sowie der gesamte Abschnitt Dürrbach DÜB5 verlaufen in der Erholungszone (siehe Abbildung 15).

4.3. Stampfenbach Nr. 6219

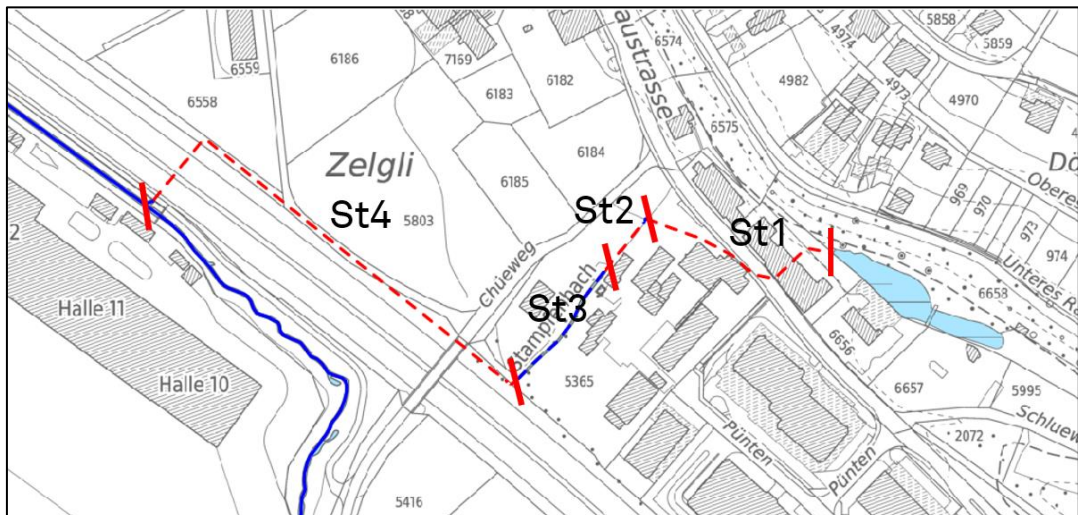


Abbildung 60: Der Stampfenbach entwässert einen Weiher.

Der Stampfenbach entwässert einen Weiher am süd-östlichen Dorfrand von Wangen. Grösstenteils verläuft er eingedolt. Für einen kurzen Abschnitt verläuft er offen. Die Ökomorphologie des offenen Abschnitts Stampfenbach St3 wird gemäss Ökomorphologiekarte als wenig beeinträchtigt eingestuft. Der Abschnitt Stampfenbach St1 quert die Hegnaustrasse und verläuft durch die Kernzone A, der Abschnitt St2 verläuft durch die Kernzone A und B, der Abschnitt Stampfenbach St3 verläuft durch die Kernzone B und die Wohnzone WG2 und der Abschnitt Stampfenbach St4 durch Gewerbezone 4 und Reservezone. Nach Unterquerung der Autobahn mündet der Stampfenbach in den Dürrbach.

4.4. Erlenwiesengraben Nr. 6221

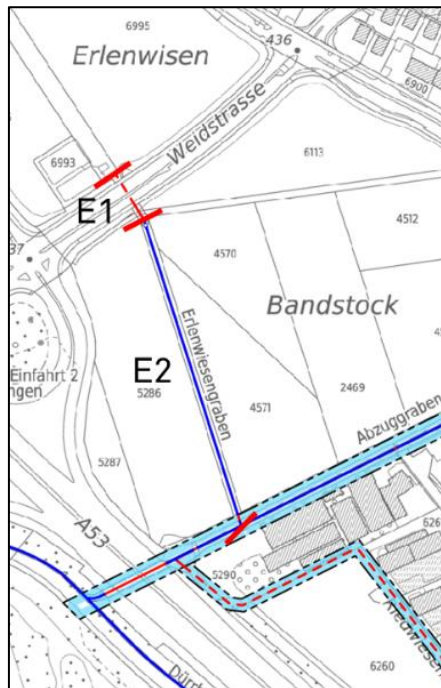


Abbildung 61: Der Erlenwiesengraben mündet im Abzuggraben.

Der Erlenwiesengraben fliesst von der Weidstrasse in Richtung Mündung in den Abzuggraben (Wangener Dorfbach). Er wird unterteilt in einen eingedolten Abschnitt unter der Weidstrasse und in einen offenen Abschnitt. Abschnitt Erlenwiesengraben E2 wird als wenig beeinträchtigt eingestuft und liegt in der Reservezone.

4.5. Pohlgraben Nr. 6219

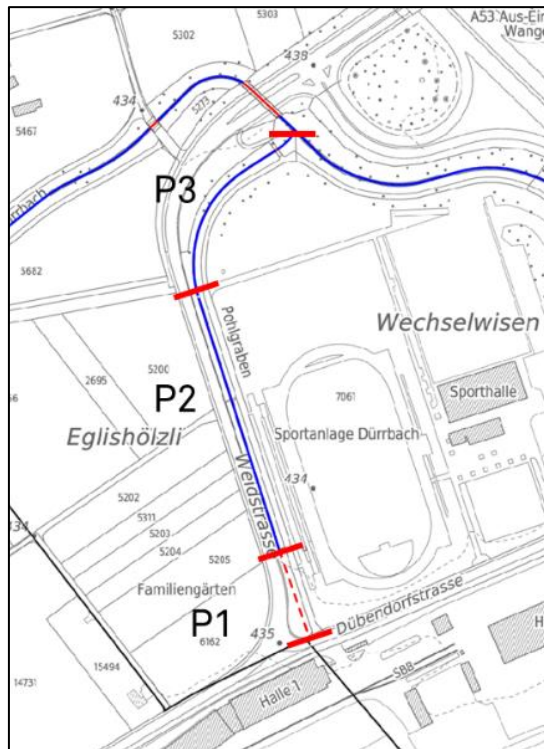


Abbildung 62: Der Pohlgraben fliesst östlich der Sportanlage.

Der Pohlgraben wird ab der Dübendorferstrasse betrachtet. Er dient unter anderem der Entwässerung des Flughafenareals. Nach einem kurzen eingedolten Teilstück fliesst der Pohlgraben zwischen der Weidstrasse und der Sportanlage bis zu seiner Mündung in den Dürrbach offen. Die offenen Abschnitte Pohlgraben P2 und P3 sind gemäss Ökomorphologiekarte des Kantons Zürich stark beeinträchtigt. Der Pohlgraben liegt komplett in der Erholungszone (siehe Abbildung 15).

4.6. Bachtobelweiher Nr. 481.0

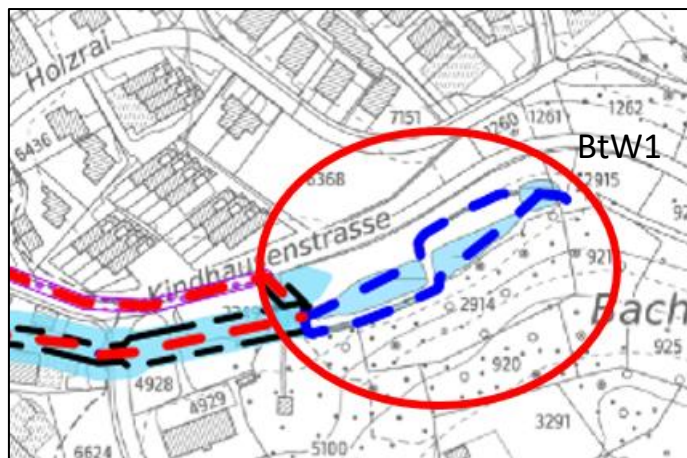


Abbildung 63: Bachtobelweiher, angeschlossen an den Wangener Dorfbach.

Der Wangener Dorfbach entwässert in die drei Bachtobelweiher (Gewässernummer 481.0). Insgesamt beträgt die Fläche der drei Weiher 0.09 ha, verbunden sind die drei einzelnen Teile durch Gewässerachsen (blau eingezeichnet). Zu den Gewässerachsen gibt es keine Klassifizierung in der Ökomorphologie-Karte, dementsprechend wird auch keine Gewässerbreite angegeben. Der grösste Teil des Bachtobelweihers liegt in einer Grundwasserschutzzone S2, ein kleiner Teil ganz östlich in der Grundwasserschutzzone S3. Alle drei Gewässer liegen innerhalb einer kommunalen Freihaltezone, weshalb diese Gewässer ebenfalls in die Gewässerausscheidung aufgenommen werden. Liegen zwei oder mehrere Gewässer dicht beieinander, wird der sich überlagernde Gewässerraum vereinheitlicht.

5. Bemessung Gewässerraum

5.1. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

5.1.1. Herleitung

Für sämtliche Gewässer im Siedlungsgebiet, in den kommunalen Freihaltezonen, Erholungs- und Reservezonen wird ein minimaler Gewässerraum ausgeschieden, der wo erforderlich und möglich im späteren Projektablauf erhöht oder reduziert wird.

Für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums ist die Gerinnesohlenbreite massgebend (Art. 41a GSchV). Die Gerinnesohle eines Fliessgewässers umfasst jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird und deshalb keine Vegetation aufweist. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet.

Die Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität wird mit Hilfe der Karte «Gewässer-Ökomorphologie» im kantonalen GIS-Browser bestimmt. Ergänzend wird diese mit dem Katasterplan verglichen.

<i>Breitenvariabilität</i>	<i>Natürliche Sohlenbreite</i>
ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 1
eingeschränkt	aktuelle GSB x 1.5
keine (fehlende Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 2

Tabelle 3: Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

In Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der minimale Gewässerraum festgelegt:

<i>Gewässerart</i>	<i>Natürliche Gerinnesohlenbreite</i>	<i>Mindestbreite Gewässerraum</i>
Fliessgewässer, offen und eingedolt Art. 41a Abs. 2 GSchV	Weniger als 2 m 2 m bis 15 m Mehr als 15 m	11 m 2.5 x nat. GSB + 7 m kantonale Vorgabe
Fliessgewässer in nationalen und kantonalen Schutzgebieten Art. 41a Abs. 1 GSchV	Weniger als 1 m 1 m bis 5 m Mehr als 5 m	11 m 6 x nat. GSB + 5 m nat. GSB + 30 m

Stehende Gewässer
Art. 41b GSchV

Wasserfläche > 0.5 ha

15 m ab der Uferlinie

Tabelle 4: Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite

Im Bereich um die fünf betrachteten Oberflächengewässer befinden sich keine Naturschutzgebiete oder andere Schutzobjekte. Dadurch kann der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden werden.

Im betrachteten Perimeter sind keine Einträge in Landschaftsschutzinventaren (weder nationale noch kantonale) vorhanden (siehe auch Abschnitt 5.2.3).

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der eingedolten Abschnitte wird anhand von Referenzabschnitten der oberhalb angrenzenden offenen Gewässerabschnitte hergeleitet.

5.1.2. Gewässerabschnitte ohne Öffnungspotential

Besteht für einen eingedolten Fliessgewässerabschnitt mit Sicherheit kein Öffnungspotenzial an der heutigen Lage (z.B. weil die Dole sehr tief oder ggf. im Strassenraum liegt) zeigt eine Querprofil-Betrachtung (vgl. Abbildung 64), ob der minimale Gewässerraum, in diesem Fall die minimale Eingriffsbreite, für die Ableitung eines $HQ_{100/300}$ ausreichend ist, oder ob eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich ist.

Eine minimale Eingriffsbreite für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole muss zwingend gewährleistet sein.

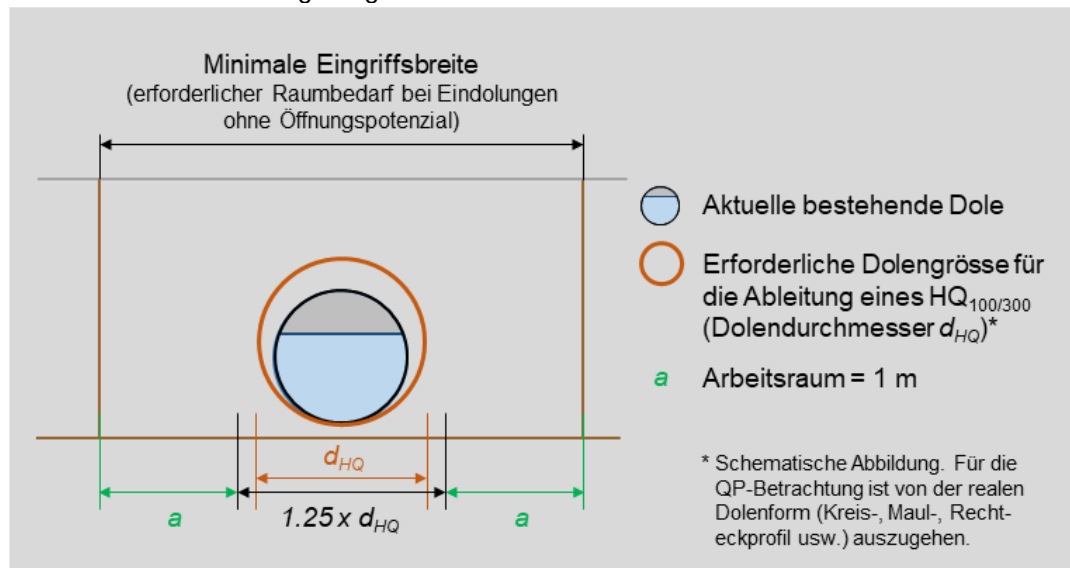


Abbildung 64: Ermittlung minimale Eingriffsbreite gemäss [4]

Für die Gewässer der Gemeinde Wangen-Brüttisellen sehen wir diese Kriterien bei folgenden Abschnitten erfüllt:

- **Stampfenbach St1**
- **Dorfbach Brüttisellen DB2**

Rechnerisch ergibt sich mit Anwendung der Formel für die Eingriffsbreite gemäss Anhang A8 eine **minimale Eingriffsbreite von 3.0 m bzw. 5.0 m (gerundet)**

Der Abschnitt am **Stampfenbach St1** liegt zudem im «dicht überbauten» Gebiet, was ebenfalls eine Reduktion des Gewässerraumes bestärkt. Die Prüfung der Abschnitte, ob diese als «dicht überbaut» klassifiziert werden können, wird anhand mehrerer Kriterien durchgeführt. Es werden allerdings nur Abschnitte, welche in der Kernzone liegen, untersucht. Der Abschnitt Stampfenbachs St1 liegt in der Kernzone A (siehe Abbildung 65). Anhang A5 zeigt eine Auflistung von Kriterien, welche auf dicht überbautes Gebiet hinweisen können.

<i>Gewässer</i>	<i>Abschnitt</i>	<i>Gewässertyp</i>	<i>Minimaler Gewässerraum</i>
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB1</i>	Fliessgewässer ohne Damm	11.00 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB2</i>	Fliessgewässer ohne Damm	14.50 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB3</i>	Fliessgewässer ohne Damm	12.30 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB4</i>	Fliessgewässer ohne Damm	14.50 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB5</i>	Fliessgewässer ohne Damm	12.60 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St1</i>	Eindolung	3.00 m (min. Eingriffsbreite)
<i>Stampfenbach</i>	<i>St2</i>	Eindolung	12.00 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St3</i>	Fliessgewässer ohne Damm	11.00 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St4</i>	Eindolung	12.00 m
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E1</i>	Eindolung	12.00 m
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E2</i>	Fliessgewässer ohne Damm	11.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P1</i>	Eindolung	12.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P2</i>	Fliessgewässer ohne Damm	11.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P3</i>	Fliessgewässer ohne Damm	11.00 m
<i>Bachtobelweiher</i>	<i>BtW1</i>	Öffentliches Stehgewässer	15.00 m

Tabelle 6: Minimaler Gewässerraum

5.2. Erhöhung Gewässerraum

Der minimale Gewässerraum kann aufgrund folgender Kriterien erhöht werden:

- Hochwasserschutz
- Revitalisierung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässernutzung

5.2.1. Hochwasserschutz

Für die Abschnitte die gemäss Gefahrenkartierung ein Hochwasserdefizit aufweisen, muss überprüft werden, ob der minimale Gewässerraum für den Hochwasserschutz ausreichend

ist. Es werden nur Schwachstellen betrachtet, die aufgrund von Kapazitätsengpässen entstehen. Schwachstellen aufgrund von Verklausung bzw. Verstopfung können in der Regel nicht durch einen erhöhten Gewässerraum behoben werden und sind daher nicht relevant. Die geltenden Schutzziele für Naturgefahren wurden im Jahr 2009 durch den Zürcher Kantonsrat im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach der folgenden Abbildung:

Schutzziele des Kantons Zürich für Hochwasser

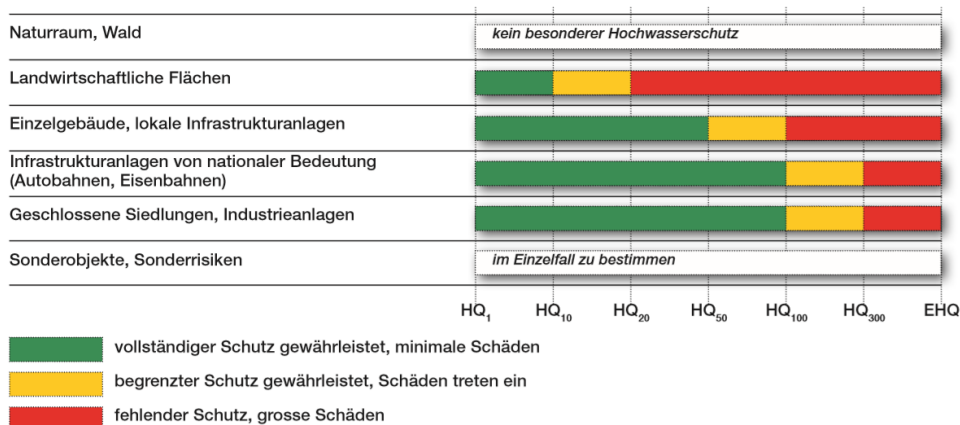


Abbildung 66: Schutzziele verschiedener Objektkategorien im Kanton Zürich (Quelle: Richtplan Kanton Zürich, Stand 22. Oktober 2018)

Die Abbildung 27 zeigt die Schwachstellen des Ortsteils Wangen. In Brüttisellen gibt es keine Schwachstellen. Die Schwachstelle W11 in Wangen ist gemäss Fotodokumentation der Gefahrenkarte keine Schwachstelle an sich, sondern zeigt einen Retentionsraum am Dürrbach entlang der Skyguide Gebäude.

Die Prüfung des Hochwasserschutzes erfolgt mit Hilfe von Querprofilbetrachtungen. Die Durchleitung eines HQ₁₀₀ / HQ₃₀₀ mit Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) muss mit dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein. Ansonsten muss der Gewässerraum erhöht werden. Für eingedolte Abschnitte ist ebenfalls eine Querprofilbetrachtung gemäss Querprofil aus der kantonalen «Informationsplattform Gewässerraum» (siehe Anhang A8) vorgesehen.

Für das Siedlungsgebiet gilt ein HQ₁₀₀ als Schutzziel. Für Sonderrisikoobjekte gilt ein HQ₃₀₀ als Schutzziel. Liegen Sonderrisikoobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonomer Risikokarte das Hochwasserrisiko im betrachteten Gebiet mittel bis hoch, so ist ein HQ₃₀₀ als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden, ansonsten ein HQ₁₀₀ (siehe Abbildung 28)

Die Kapazität der Abschnitte des Stampfenbaches und Dorfbaches Brüttisellen wird mit dem HQ₁₀₀ berechnet. Entlang des gesamten Dürrbaches wurde die Berechnung mit dem HQ₃₀₀ wegen der direkten Angrenzung an die Flughafenparzelle durchgeführt. Bei Liegenschaften der Skyguide handelt es sich um Sonderrisikoobjekte.

Der Bemessungsabfluss wird aus der Gefahrenkarte [3] entnommen. Im Anhang A8 ist die Querprofilbetrachtung sämtlicher Abschnitte mit Hochwassergefährdung aufgeführt. Gemäss Gefahrenkarte, siehe Abbildung 26, weist insbesondere der Stampfenbach ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aus.

5.2.2. Revitalisierung

Um abzuklären, ob der Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreichend ist oder erhöht werden muss, wird geprüft, ob für den betrachteten Gewässerabschnitt gemäss kantona-
ler Revitalisierungsplanung Potenzial besteht. Potenzial für eine Revitalisierung bedeutet,
dass im Verhältnis zum Aufwand ein grosser Nutzen für Natur und Landschaft besteht,
oder dass es sich um einen prioritären Abschnitt handelt (Umsetzungshorizont 20 Jahre).
Abbildung 23 und Abbildung 22 zeigen das Revitalisierungspotential der Gewässer in
Wangen-Brüttisellen. Der Pohlgraben sowie Teile des Dürrbachs weisen ein grosses Revi-
talisierungspotenzial aus. Die Ausscheidung erfolgt anhand der Biodiversitätskurve nach
Art. 41a Abs. GSchV.

Auch für wenig beeinträchtigte und naturnahe Gewässer und Vorranggebiete gemäss kan-
tonalem Richtplan muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Abbildung 67) aus-
geschieden werden. In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen gibt es keine Vorranggebiete.
Die Abschnitte Dürrbach DüB1, DüB3, DüB4, DüB5, Erlenwiesengraben E2 und Stamp-
fenbach St3 werden gemäss Gewässer-Ökomorphologie-Karte (siehe Abbildung 18 und
Abbildung 19) als wenig beeinträchtigt oder naturnah eingestuft.

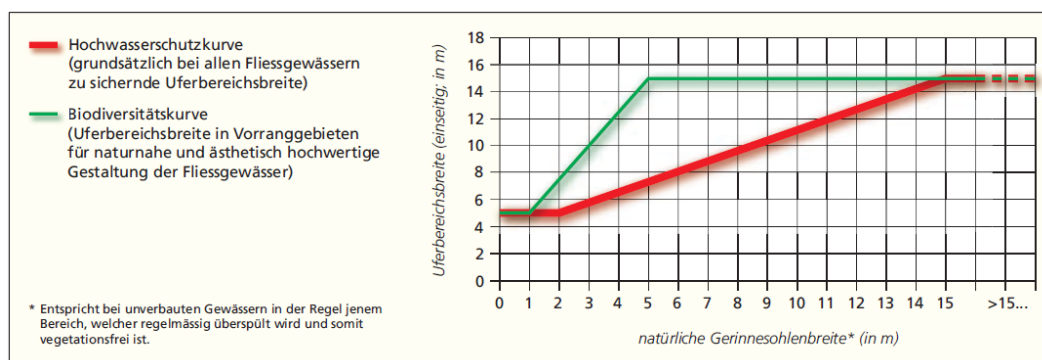


Abbildung 67: Schema zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer (Auszug aus [6]).

Für die Abschnitte Dürrbach, DüB1, DüB3, DüB4, DüB5, Stampfenbach St3, Erlenwiesen-
graben E2 und Pohlgraben P1, P2 und P3 muss der Gewässerraum gemäss folgender
Tabelle 7 erhöht werden, weil der gute ökomorphologische Zustand gute Voraussetzungen
für eine Revitalisierung bietet oder ein grosses Revitalisierungspotenzial besteht:

Gewässer	Ab- schnitt	Gewässertyp	Begründung Erhö- hung	Erhöhter Gewässer- raum für Revitalisie- rung
Dürrbach	DüB1	Fliessgewässer ohne Damm	Ökomorphologie	15.80 m
Dürrbach	DüB3	Fliessgewässer ohne Damm	Ökomorphologie	17.60 m
Dürrbach	DüB4	Fliessgewässer ohne Damm	Revitalisierungspo- tential und Ökomor- phologie	23.00 m

Gewässer	Ab-schnitt	Gewässertyp	Begründung Erhö-hung	Erhöhter Gewässer-raum für Revitalisie-rung
Dürrbach	DüB5	Fliessgewässer ohne Damm	Revitalisierungspo-tential und Ökomor-phologie	18.5 m
Stampfen-bach	St3	Fliessgewässer ohne Damm	Ökomorphologie	14.00 m
Erlenwie-sengraben	E2	Fliessgewässer ohne Damm	Ökomorphologie	14.00 m
Pohlgra-ben	P1	Fliessgewässer ohne Damm	Revitalisierungspo-tential	17.00 m
Pohlgra-ben	P2	Fliessgewässer ohne Damm	Revitalisierungspo-tential	14.00 m
Pohlgra-ben	P3	Fliessgewässer ohne Damm	Revitalisierungspo-tential	14.00 m

Tabelle 7: Abschnitte mit einem erhöhten Gewässerraum für Revitalisierungen.

5.2.3. Natur- und Landschaftsschutz

Im betrachteten Perimeter gibt es keinen Natur- und Landschaftsschutz. Somit braucht es keine Erhöhungen des minimalen Gewässerraums in Wangen-Brüttisellen. Abbildung 69 zeigt das Natur- und Landschaftsschutzinventar. Abbildung 68 zeigt Objekte der überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung. In beiden Fällen gibt es keine Einträge, welche das Gewässer tangieren.

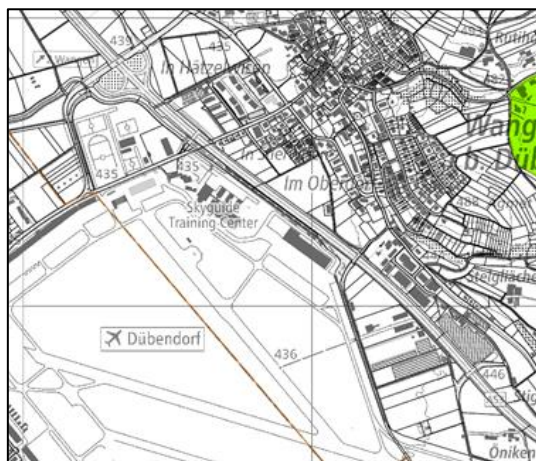


Abbildung 69: Natur- und Landschaftsschutzinventar [1]

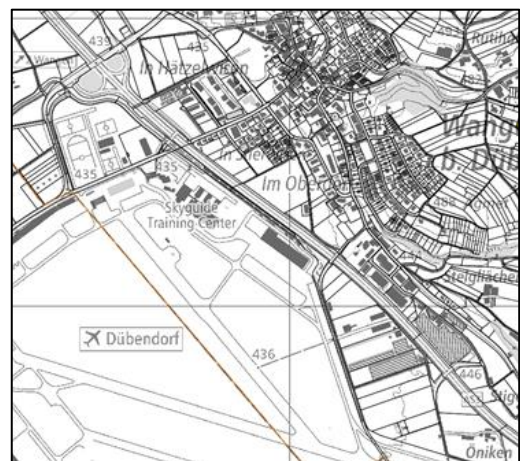


Abbildung 68: Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung [1]

5.2.4. Gewässernutzung

In Wangen-Brüttisellen gibt es keine aktuellen Wasserrechte im Siedlungsgebiet und die kommunalen Fliessgewässer werden bis auf begleitende Fusswege nicht spezifisch als Erholungs- oder Baderaum genutzt. Entlang des Dürrbachs kann der Erholungsnutzen in

Form der parallelen Fusswegführung (Abbildung 50) stattfinden. Entlang des unteren Abschnittes des Brüttiseller Dorfbaches verläuft bereits ein Fussweg, der den Erholungsnutzen fördert. Im oberen Abschnitt bietet sich eine Erholungsförderung aufgrund der direkten Autobahnnähe nicht an. Eine Gewässerraumvergrösserung aufgrund der Fusswege generell ist nicht angezeigt. Aus Sicht Gewässernutzung bietet sich zusammenfassend keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums an.

5.3. Anpassung des Gewässerraums

5.3.1. Resultate der Prüfung der Reduktion

Art. 41b Abs. 1 GSchV sieht für stehende Gewässer einen minimalen Gewässerraum von 15 m vor. Zum Schutz vor Hochwasser, zur Raumsicherung für Revitalisierungen, zur Gewährleistung von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Gewässernutzung kann dieser Raum erhöht werden. Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird ab der Uferlinie gemessen. Im Kanton Zürich wurde die Uferlinie als das Ausmass des stehenden Gewässers gemäss amtlicher Vermessung definiert. Bei grossen stehenden Gewässern gilt hier die Seeparzelle. Generell findet bei Seen die Gewässerraumausscheidung als Einzelfallbetrachtung statt.

Gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV kann bei Gewässern, welche eine kleinere Grösse als 0.5 ha aufweisen, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen (z.B. seitens Naturschutzes) bestehen. Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche < 0.05 ha kann auf eine Festlegung verzichtet werden, wenn weder eine Aufweitung eines Hauptgerinnes noch ein offen verlaufender WR-Kanal in Nebenschluss vorliegt. Nach gängiger Praxis des AWEL ist bei Wasserrechtsweihern im Hauptschluss grundsätzlich ein Gewässerraum auszuschneiden. Bei eingedolten Fliessgewässern, WR-Kanälen (offen und eingedolt), WR-Weihern sowie stehenden Gewässern $< 0,5$ ha ist eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet.

Der Bachtobelweiher trifft mit einer Fläche von 0.09 ha auf diese Voraussetzungen zu. Aufgrund der Naturgefahrenkarte besteht ausserdem keine Hochwassergefährdung bei dem stehenden Gewässer (siehe Abbildung 26). Auch die Revitalisierungsplanung des kantonalen GIS zeigt kein Potential für eine Revitalisierung (siehe Abbildung 23). Zudem ist keine Gewässernutzung in Form von Wasserkraftwerken oder anderen Anlagen aktiv [1]. Keine der Interessen gemäss GSchG betreffen dementsprechend den Weiher. Der Bachtobelweiher-Gewässerraum wird demnach als Buffer mit der reduzierten Breite von 5.5 Meter angeordnet (symmetrisch) und an den bereits ausgeschiedenen Wangener Dorfbaches angeschlossen.

Gewässer	Abschnitt	Reduzierter Gewässerraum
Bachtobelweiher	BtW1	5.5 m (symmetrisch)

Tabelle 8: Reduktion des Gewässerraums

5.3.2. Resultate der Prüfung der Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss ChemRRV darf im Bereich von 3 m ab Böschungsoberkante von Fliessgewässern kein Dünger zum Einsatz kommen (ChemRRV Anhang 2.6 Abs. 3.3.1 lit. e). Pflanzenschutzmittel sind in einem Bereich von 6 m ab Böschungsoberkante untersagt (ChemRRV Anhang 2.5 Abs. 1.1 lit. e). Wurde ein Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV festgelegt, so wird ab der Uferlinie gemessen. Der Gewässerraum ist in allen betrachteten Abschnitten, in welchen potenziell PSM und Dünger verwendet werden könnte, grösser als der Pufferstreifen nach ChemRRV. Aus diesem Grund bedarf es keiner Harmonisierung.

In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen sind im ÖREB-Kataster keine Gewässerbaulinien oder -abstandslinien eingetragen [1].

Im Abschnitt DüB1 bietet sich eine Harmonisierung bzw. Generalisierung auf die umgebende Parzelle an, da ansonsten ein stark gezackter Gewässerraum resultieren würde. Des Weiteren werden beim Übergang von DüB1 und DüB2 die Abschnittsgrenzen harmonisiert, damit kein Versatz des Gewässerraums entsteht. Die Harmonisierung an die nördliche Parzellengrenze empfiehlt sich auch im Abschnitt DüB2, dabei ergibt sich eine leicht asymmetrische Anordnung gen Süden. Die Harmonisierung erfolgt bis zur Grenze zum Abschnitt St4 (siehe Abbildung 70).

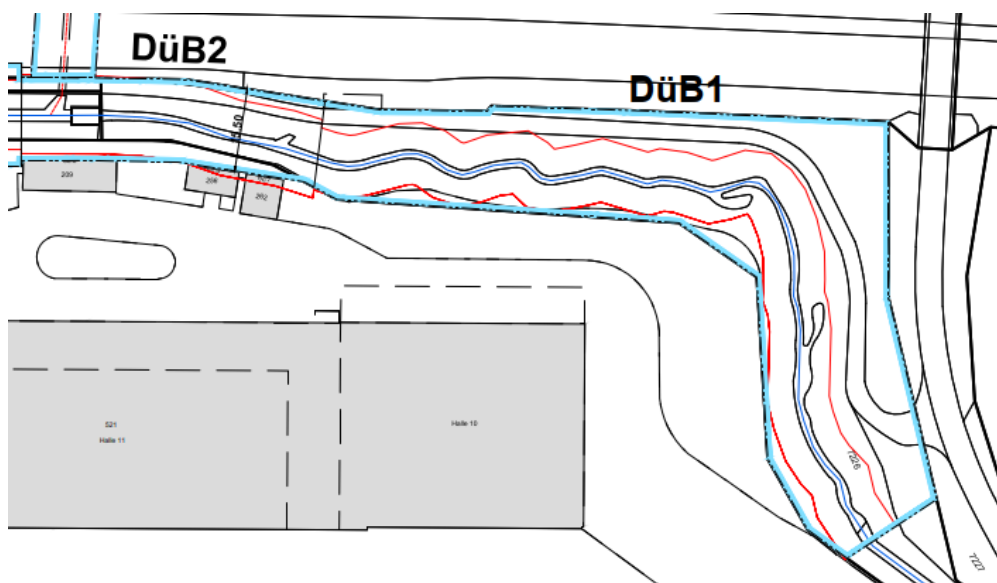


Abbildung 70: Harmonisierung auf die Parzellengrenze in den Abschnitt DüB1 und DüB2

In den Abschnitten DüB4 und DüB5 bietet sich eine streckenweise Harmonisierung auf die Gewässerparzelle an. Sie wurde wie folgt umgesetzt:

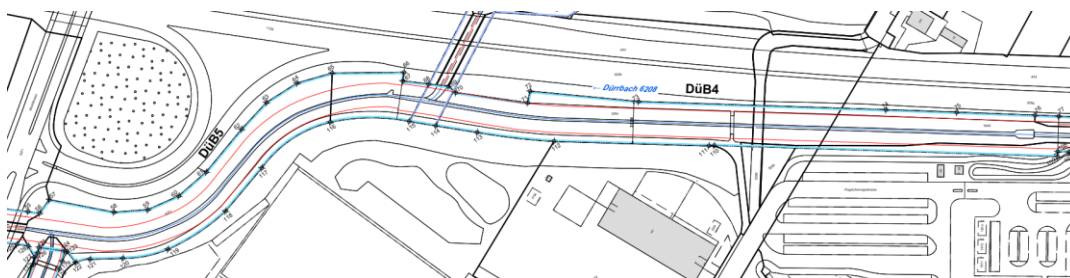


Abbildung 71: Harmonisierung auf die Parzellengrenze im Abschnitt DüB4 und DüB5

Der Gewässerraum des Abschnitts Dorfbach Brüttisellen DB1 wird an die Parzellengrenze Nr. 5130 teilweise harmonisiert. Zudem kann auch im Abschnitt DB3 teilweise an die Parzellengrenze Nr. 5798 harmonisiert werden (siehe Planbeilage).

Der Gewässerraum des Abschnitts Stampfenbach St1 liegt in einem kleinen Bereich innerhalb der Waldabstandslinie, weshalb jedoch keine Harmonisierung notwendig wird. Dies wird im Abschnitt 5.4.2 dargelegt.

Gemäss §21 WWG müssen ober- und unterirdische Bauten und Anlagen gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m haben.

Dies wird künftig bei Baugesuchen weiterhin berücksichtigt. Im jetzigen Zustand gibt es Bauten in Wangen-Brüttisellen die diesen Mindestabstand nicht einhalten.

5.4. Schlussprüfung

5.4.1. Interessensermittlung

Die Interessensermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 3. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessensermittlung» (Anhang A9) vollständig zusammengetragen.

5.4.2. Interessensbewertung und -abwägung

Im Folgenden werden die betroffenen Interessen in den Abschnitten, in denen vom minimalen, symmetrischen Gewässerraum abgewichen wurde, bewertet und ein Fazit zur Interessensabwägung gezogen.

Abschnitt Dorfbach Brüttisellen DB2

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt des Dorfbaches Brüttisellen befindet sich unter einem Autobahnkreuz. Es besteht keine technische Möglichkeit zur Offenlegung der Dole (tiefe Lage unter den Hochleistungsstrassen A1 & A53). Daher soll der Gewässerraum hier auf die minimale Eingriffsbreite beschränkt werden.

Wald

Der Dorfbach Brüttisellen durchquert im Abschnitt DB2 ein Gebiet S4 (Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen). Die Wälder dort sollen stabil aufgebaut sein und keine Strassen gefährden. Die Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt hat keinen Einfluss auf die Querung des Waldgebietes bzw. erwächst daraus kein Interessenkonflikt, zumal das Gewässer hier vollständig unterirdisch verläuft.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist mit der minimalen Eingriffsbreite, welche auf dem massgeblichen Hochwasserabfluss basiert, vollumfänglich gegeben. Die bestehende Eindolung weist gemäss Gefahrenkartierung kein Defizit auf.

Revitalisierung

Eine Revitalisierung ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich (kein Revitalisierungspotential) und aufgrund der zwingenden Eindolung (Überstellung Autobahn) nicht umsetzbar. Auch eine Gewässerumlegung ist aufgrund der Platzverhältnisse und topografischen Gegebenheiten nicht realistisch.

Natur- und Landschaftsschutz

Im vorliegenden Abschnitt sind keine Themen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert und werden somit mit der Gewässerraumausscheidung nicht (negativ) beeinflusst.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dorfbach Brüttisellen DB2

Der Abschnitt Dorfbach Brüttisellen DB2 liegt unter dem Autobahnkreuz der A1 und A53. Es besteht keine technische Möglichkeit zur Offenlegung der Dole (tiefe

Lage unter den Hochleistungsstrassen A1&A53). Zudem bestehen kein Hochwasserschutzdefizit und kein Revitalisierungspotential. Um den Raum um das Gewässers aus Unterhaltsgründen zu sichern, wird die Ausscheidung des Gewässerraumes auf die minimale Eingriffsbreite zweckmässig angesehen.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Dürrbach DÜB1

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone, in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie. Der Gewässerraum kommt aber nicht auf dem Autobahnperimeter zu liegen.

Gemäss Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan (Abbildung 50) ist eine rechtsufrige Fusswegführung vorliegend und ein Radweg geplant, die zum Teil im Gewässerraum zu liegen kommen wird. Gemäss Faktenblatt des AWEL zu Wegen im Gewässerraum [15] muss für einen Radwegbau die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden:

- **Standortgebundenheit** Begründung aus topografischer Sicht
 - Nachweis Funktion Hochwasserschutz (ist erfüllt)
 - Nachweis Funktion Revitalisierung (wird durch den vergrösserten Gewässerraum sichergestellt)
 - Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung (keine Einschränkungen daraus)
- **Öffentliches Interesse:** Förderung Langsamverkehr, übergeordnete behördenverbindliche Planung
- Ausführung nur mit Naturbelag

Die Interessen Fuss-/ Radweg (Naturbelag) und Gewässerraum widersprechen sich aus unserer Sicht nicht, wenn den Vorgaben des AWEL zum Wegbau entsprochen wird. Auch ohne Vergrösserung des Raumes aus Sicht der Ökomorphologie käme der Gewässerraum zum Teil im Weg zu liegen. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Landwirtschaft

Im betrachteten Abschnitt entwässert eine Meliorationsleitung in das Gewässer und kreuzt damit den minimalen Gewässerraum. Zuflüsse von Drainageleitungen in Gewässer sind in landwirtschaftlich geprägten Gebieten für die Bewirtschaftung unablässig. Wenn sie konform erstellt werden, sind Einschränkungen des Gewässerraumes aus ökologischer Sicht oder aus der Sicht des Hochwasserschutzes daraus nicht gegeben. Diese Einleitungssituationen sind in zukünftige Wasserbauprojekte integrativ aufzunehmen. Optimal wäre es, wenn die Anzahl der Einleitstellen dabei reduziert werden kann.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 15.8 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt. Zudem begünstigt die Harmonisierung auf die vorhandene (grössere) Parzelle die Raumverhältnisse für den Gewässerabschnitt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die vergrösserte Ausscheidung des Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Zudem kann eine Struktur-Aufwertung erfolgen. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dürrbach DüB1

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 15.8 m ausgeschieden. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, Bauten sind keine betroffen, aber auch keine Fruchtfolgeflächen. Zudem sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen von Ackerflächen die Folge. Der geplante Radweg im Abschnitt ist entsprechend der Vorgaben des AWEL zu «Wegen im Gewässerraum» auszubilden.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Dürrbach DüB2

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone, in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie. Die Autobahnparzelle grenzt an den Gewässerraum, schneidet ihn aber nicht.

In diesem Abschnitt wird der Gewässerraum auf die rechtsufrige Parzellengrenze harmonisiert und dabei am Ende ganz leicht asymmetrisch nach links ausgeschieden. Da die im Plan sichtbaren drei Gebäude (Nr. 209, 256, 262) entlang des Abschnittes heute bereits abgerissen und durch Grünflächen ersetzt sind und mit dem Vorgehen der Gewässerraum im Abschnitt sogar steigt, ist es als gewinnbringend für das Gewässer anzusehen.

Gemäss Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan (Abbildung 50) ist eine rechtsufrige Fusswegführung vorliegend und ein Radweg geplant, die zum Teil im Gewässerraum zu liegen kommen wird. Gemäss Faktenblatt des AWEL zu Wegen im Gewässerraum [15] muss für einen Radwegbau die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden:

- **Standortgebundenheit** Begründung aus topografischer Sicht
 - Nachweis Funktion Hochwasserschutz (ist erfüllt)

- Nachweis Funktion Revitalisierung (wird durch den vergrösserten Gewässerraum sichergestellt)
- Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung (keine Einschränkungen daraus)
- **Öffentliches Interesse:** Förderung Langsamverkehr, übergeordnete behördenverbindliche Planung
- Ausführung nur mit Naturbelag

Die Interessen Fuss-/ Radweg (Naturbelag) und Gewässerraum widersprechen sich aus unserer Sicht nicht, wenn den Vorgaben des AWEL zum Wegbau entsprochen wird. Auch ohne Vergrösserung des Raumes aus Sicht der Ökomorphologie käme der Gewässerraum zum Teil im Weg zu liegen. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Entlang des gesamten Dürrbaches wurde der massgebliche Hochwasserabfluss wegen der direkten Angrenzung an die Flughafenparzelle auf das HQ₃₀₀ angesetzt. Daher kommt es zu einer Vergrösserung gegenüber des minimalen Gewässerraumes. Somit wird mit der Ausscheidung dem Hochwasserschutz vollumfänglich entsprochen. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung ist in diesem Abschnitt aufgrund der künstlich, naturfremden Ökomorphologie nicht erstrebenswert. Allerdings kann durch die Ausscheidung des vergrösserten Gewässerraums bereits eine erhebliche ökologische Verbesserung erzielt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Zudem kann eine Struktur-Aufwertung erfolgen. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dürrbach DüB2

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht des Hochwasserschutzes ein erhöhter Gewässerraum auf 15.5 m ausgeschieden, welcher durch die Harmonisierung an die nördliche Parzellengrenze noch partiell vergrössert wird. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, Bauten sind keine betroffen, aber auch keine Fruchtfolgeflächen. Zudem sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen von Ackerflächen die Folge. Der geplante Radweg im Abschnitt ist entsprechend der Vorgaben des AWEL zu «Wegen im Gewässerraum» auszubilden.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die

Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Dürrbach DüB3

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone, in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie. Die Autobahnparzelle kommt teilweise im Gewässerraum zu liegen. Es wurde in diesem Zusammenhang eine asymmetrische Ausscheidung abgewogen, welche aber gegenüberliegend aufgrund Planungsvorhaben (Masterplan, GP Skyguide, Abbildung 52 und Abbildung 55) und bestehender Gebäude und Verkehrswegen auch keine Verbesserung für den Gewässerraum gebracht hätte.

Gemäss Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan (Abbildung 50) ist eine rechtsufrige Fusswegführung vorliegend und ein Radweg geplant, die zum Teil im Gewässerraum zu liegen kommen wird. Gemäss Faktenblatt des AWEL zu Wegen im Gewässerraum [15] muss für einen Radwegbau die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden:

- **Standortgebundenheit** Begründung aus topografischer Sicht
 - Nachweis Funktion Hochwasserschutz (ist erfüllt)
 - Nachweis Funktion Revitalisierung (wird durch den vergrösserten Gewässerraum sichergestellt)
 - Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung (keine Einschränkungen daraus)
- **Öffentliches Interesse:** Förderung Langsamverkehr, übergeordnete behördenverbindliche Planung
- Ausführung nur mit Naturbelag

Die Interessen Fuss-,Radweg (Naturbelag) und Gewässerraum widersprechen sich aus unserer Sicht nicht, wenn den Vorgaben des AWEL zum Wegbau entsprochen wird. Auch ohne Vergrösserung des Raumes aus Sicht der Ökomorphologie käme der Gewässerraum zum Teil im Weg zu liegen. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Städtebauliche Entwicklung

Linksufrig liegt der Gewässerraum im Areal des Gestaltungsplanes Skyguide – konkret in der in Retentions- und Versickerungszone. Es ist hier kein Nutzungskonflikt zu erwarten, die Bereiche sind bzw. werden gemäss Gestaltungsplan Skyguide nicht überbaut.

Landwirtschaft

Im betrachteten Abschnitt entwässert eine Meliorationsleitung in das Gewässer und kreuzt damit sowohl den minimalen als auch den erhöhten Gewässerraum. Zuflüsse von Drainageleitungen in Gewässer sind in landwirtschaftlich geprägten Gebieten für die Bewirtschaftung unablässig. Wenn sie konform erstellt werden, sind Einschränkungen des Gewässerraumes aus ökologischer Sicht oder Sicht Hochwasserschutz daraus nicht gegeben. Diese Einleitungssituationen sind in zukünftigen Wasserbauprojekten integrativ aufzunehmen. Optimal wäre es, wenn die Anzahl der Einleitstellen dabei reduziert werden kann.

Der Gewässerraum tangiert linksufrig eine Biodiversitätsförderfläche, was räumlich einer ökologisch sinnvollen Ergänzung entspricht.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 17.6 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Zudem kann eine Struktur-Aufwertung erfolgen. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dürrbach DüB3

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 17.6 m ausgeschieden. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, tangiert aber das Areal der Skyguide. Bauten (Autobahn, Verkehrswege und Gebäude Flughafen) sind nur gering betroffen. Eine asymmetrische Ausscheidung würde die Qualität des Gewässerraumes aufgrund beidseitiger Bauten nicht verbessern. Der geplante Radweg im Abschnitt ist entsprechend den Vorgaben des AWEL zu «Wegen im Gewässerraum» auszubilden.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass in diesem Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Dürrbach DüB4

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone, in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie. Aufgrund der vorhandenen Parzellierung um diesen Abschnitt bietet sich eine partielle Harmonisierung bzw. Generalisierung des Gewässerraumes auf die Parzellengrenzen an. Damit wird dem Gewässer gesamthaft mehr Raum als rechnerisch zugesprochen und gleichzeitig die Autobahnparzelle nicht tangiert.

Gemäss Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan (Abbildung 50) ist eine rechtsufrige Fusswegführung vorliegend und ein Radweg geplant, der zum Teil im Gewässerraum zu liegen kommen wird. Gemäss Faktenblatt des AWEL zu Wegen im Gewässerraum [15] muss für einen Radwegbau die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden:

- **Standortgebundenheit** Begründung aus topografischer Sicht
 - Nachweis Funktion Hochwasserschutz (ist erfüllt)

- Nachweis Funktion Revitalisierung (wird durch den vergrösserten Gewässerraum sichergestellt)
- Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung (keine Einschränkungen daraus)
- **Öffentliches Interesse:** Förderung Langsamverkehr, übergeordnete behördenverbindliche Planung
- Ausführung nur mit Naturbelag

Die Interessen Fuss-/ Radweg (Naturbelag) und Gewässerraum widersprechen sich aus unserer Sicht nicht, wenn den Vorgaben des AWEL zum Wegbau entsprochen wird. Auch ohne Vergrösserung des Raumes aus Sicht der Ökomorphologie käme der Gewässerraum zum Teil im Weg zu liegen. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Städtebauliche Entwicklung

Linksufrig liegt der Gewässerraum im Areal Gestaltungsplan Skygide – konkret hauptsächlich in der in Retentions- und Versickerungszone. Es ist hier kein Nutzungskonflikt zu erwarten, die Bereiche sind bzw. werden gemäss Gestaltungsplan Skygide nicht überbaut. Der westlichste Teil liegt im Grünraum, ausserhalb der geplanten Zufahrtsstrasse und birgt somit ebenfalls kein Konfliktpotential.

Historische Substanz

Das Objekt ZH 324.1 historischer Verkehrsweg kreuzt den Dürrbach in diesem Abschnitt. Es handelt sich um die Verkehrswegverbindung «Dübendorf – Wangen – Kindhausen – Unterilnau» mit regionaler Bedeutung - in Form eines Brückenbauwerkes. Der betroffene Abschnitt des historischen Verkehrsweges kann in seiner Linienführung bestehen bleiben und tangiert den Gewässerraum allein mit einer Überstellung. Auch der minimale Gewässerraum wäre entsprechend überstellt.

Landwirtschaft

Im betrachteten Abschnitt entwässert eine Meliorationsleitung in das Gewässer und kreuzt damit sowohl den minimalen als auch den erhöhten Gewässerraum. Zuflüsse von Drainageleitungen in Gewässer sind in landwirtschaftlich geprägten Gebieten für die Bewirtschaftung unablässig. Wenn sie konform erstellt werden, sind Einschränkungen des Gewässerraumes aus ökologischer Sicht oder aus Sicht des Hochwasserschutzes daraus nicht gegeben. Diese Einleitungssituationen sind in zukünftige Wasserbauprojekte integrativ aufzunehmen. Optimal wäre es, wenn die Anzahl der Einleitstellen dabei reduziert werden kann.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 23.0 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Zudem kann eine Struktur-Aufwertung erfolgen. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dürrbach DüB4

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 23.0 m ausgeschieden. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, tangiert aber das Areal der Skyguide. Mit der teilweisen Harmonisierung wird dem Gewässer gesamthaft mehr Raum als rechnerisch zugesprochen und gleichzeitig die Autobahnparzelle ausgespart. Eine asymmetrische Ausscheidung würde die Qualität des Gewässerraumes aufgrund beidseitiger Bauten nicht verbessern. Der geplante Radweg im Abschnitt ist entsprechend den Vorgaben des AWEL zu «Wegen im Gewässerraum» auszubilden.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Dürrbach DüB5

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt befindet sich in der Landwirtschaftszone, in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie. Aufgrund der vorhandenen Parzellierung um diesen Abschnitt bietet sich eine partielle Harmonisierung bzw. Generalisierung des Gewässerraumes auf die Parzellengrenzen an. Damit wird dem Gewässer gesamthaft mehr Raum als rechnerisch zugesprochen und gleichzeitig die Autobahnparzelle nicht tangiert.

Gemäss Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan (Abbildung 50) ist eine rechtsufrige Fusswegführung vorliegend.

Die Interessen Fussweg und Gewässerraum widersprechen sich aus unserer Sicht nicht, wenn den Vorgaben des AWEL zum Wegbau entsprochen wird. Auch ohne Vergrösserung des Raumes aus Sicht der Ökomorphologie käme der Gewässerraum zum Teil im Weg zu liegen. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 18.5 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert

werden. Zudem kann eine Struktur-Aufwertung erfolgen. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Dürrbach DüB5

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 18.5 m ausgeschieden. Mit der teilweisen Harmonisierung wird dem Gewässer gesamthaft mehr Raum als rechnerisch zugesprochen und gleichzeitig die Autobahnparzelle ausgespart. Eine asymmetrische Ausscheidung würde die Qualität des Gewässerraumes aufgrund beidseitiger Bauten nicht verbessern.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Stampfenbach St1

Bauliche Gegebenheiten

Der Gewässerabschnitt liegt in der Kernzone (Ergänzung) und ist teilweise von Gebäuden überstellt bzw. tangiert. Zudem ist er von einem Verkehrsweg überstellt. In Kern- oder Zentrumsgebieten ist eine Gewässerraumreduktion auf die technische Eingriffsbreite sinnvoll und verhältnismässig.

Ein kommunaler Fuss- und Radweg überquert die Eindolung mit der Strassenquerung. Dabei sind keine Interessenskonflikte vorhanden. Die minimale Eingriffsbreite gewährt den baulichen Zugang zur Dole.

Historische Substanz

Das Objekt ZH 1049 historischer Verkehrsweg kreuzt den Stampfenbach in diesem Abschnitt. Es handelt sich um die Verkehrswegverbindung «Dietlikon/Rietmüli – Brüttisellen – Wangen – Stigenhof» mit regionaler Bedeutung – über dem eingedolten Gewässer. Der betroffene Abschnitt des historischen Verkehrsweges kann in seiner Linienführung bestehen bleiben und tangiert den Gewässerraum allein mit einer Überstellung. Auch der minimale Gewässerraum wäre entsprechend überstellt.

Wald

Das Waldstück, häufig begangene Wälder, (siehe Abbildung 37 und Abbildung 54), welches zu Beginn des Stampfenbaches in einem kleinen Abschnitt im Gewässerraum zu liegen kommt, kann uneingeschränkt weiter bewirtschaftet werden. Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbau erlaubt. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, bleiben im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öf-

fentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung durch die Abteilung Wasserbau mittels Vereinbarung genehmigt werden (vgl. dazu die Kriterien gemäss AN «Holzlagerplätze am Gewässer» vom 24. Januar 2020). Ausnahme: bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine explizite Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann auch mit dem reduzierten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Die minimale Eingriffsbreite ist anhand des Solldurchmessers zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes bestimmt. Der Unterhalt zur Eindolung ist beschränkt gewährleistet, da die Eindolung zumindest teilweise von Bauten überstellt ist.

Revitalisierung

Eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich und aufgrund der zwingenden Eindolung (Querung Strasse, Überstellungen) nicht umsetzbar. Auch eine Gewässerumlegung ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht realistisch.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Situation zum Natur- und Landschaftsschutz wird mit der Ausscheidung des Gewässerraums nicht verändert, da der Abschnitt aufgrund von Überstellungen und Querungen von Verkehrswegen kein Öffnungspotential aufweist.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten. Die Quelfassung Anstalt-Wangen wird durch den Gewässerraum nicht tangiert.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Stampfenbach St1

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aufgrund fehlendem Öffnungspotentials eine Reduktion des Gewässerraums auf die technisch nötige Eingriffsbreite von 3.0 m vorgenommen. Der Abschnitt befindet sich in dicht überbautem Gebiet (Kernzone). Querungen der historischen Strasse und von Rad-/Fusswegen beeinträchtigen die Eingriffsmöglichkeiten nicht bzw. verbessern sie gegenüber einer Überstellung sogar. Der kleine Schnittbereich mit der Waldabstandslinie hat keinen negativen Einfluss auf beide Interessen, insbesondere da das Gewässer dort eingedolt ist (keine Einschränkungen Lagerung Holz im Gewässerraum).

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Stampfenbach St3

Bauliche Gegebenheiten

Der Abschnitt wird seitens der Autobahn von einer Baulinie geschnitten. Es sind jedoch keine Ausbaubestrebungen zur Autobahn gemäss einer übergeordneten

Planung vorgesehen und daher daraus momentan keine Interessenskonflikte vorhanden.

Historische Substanz

Das Gebäude Vers. Nr. 20000052 liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums. Es handelt sich dabei um die Transformatorenstation «Wangen-Färberei» im Gewässerlauf des Stampfenbaches. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In der aktuellen Situation ist kein Interessenkonflikt mit dem Gewässerraum vorhanden.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 14 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Stampfenbach St3

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 14.0 m ausgeschieden. Der Abschnitt liegt zwar in einer Wohn- und Kernzone, ist aber mehrheitlich von unbefestigt und durch Bewuchs und Wiesen charakterisiert. Die Ausscheidung des Gewässerraums schützt die Freiflächen von zukünftig nicht standortgebundenen Bauvorhaben. Die Autobahnnähe und das Vorhandensein der denkmalgeschützten Transformatorenstation stellen keine Behinderung dar.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Stampfenbach St4

Bauliche Gegebenheiten

Dieser eingedolte Abschnitt des Stampfenbachs befindet sich in einer Gewerbe- und Reservezone, die momentan keine Überbauung aufweist. Zudem liegt er in unmittelbarer Nähe der Hochleistungsstrasse A53 mit entsprechender Baulinie, er schneidet die Autobahnparzelle. Es sind keine Ausbaubestrebungen zur Autobahn gemäss einer übergeordneten Planung vorgesehen und daher daraus momentan keine Interessenskonflikte vorhanden.

Ein kommunaler Fussweg verläuft entlang der Eindolung. Dabei sind keine Interessenskonflikte vorhanden.

Landwirtschaft

Der Gewässerraum tangiert eine Ackerfläche sowie eine Wiese. Die Fläche ist jedoch im Vergleich zur gesamten Bewirtschaftungsfläche klein. Die Befahrbarkeit der Ackerfläche wird eingeschränkt, aber nicht verunmöglicht.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der minimale Gewässerraum reicht in diesem Abschnitt nicht aus, dem Hochwasserschutz (HQ100) gerecht zu werden. Der Gewässerraum wird daher mit 15.5 m anstatt 12 m ausgedehnt werden.

Revitalisierung

Eine Revitalisierung ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich (kein Revitalisierungspotential) und aufgrund der Eindolung keine aufgewertete Abschnittsklassifizierung gemäss Ökomorphologie.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Stampfenbach St4

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Hochwasserschutz ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 15.5 m ausgedehnt. Dabei wird die Bewirtschaftungsmöglichkeit der rechts angrenzenden Ackerfläche reduziert; ist aber in jedem Fall weiterhin möglich.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Erlenwiesengraben E2

Bauliche Gegebenheiten

Dieser Abschnitt des Erlenwiesengrabens befindet sich in einer Reservezone, die momentan keine Überbauung aufweist.

Städtebauliche Entwicklung

Gemäss Masterplan Bandstock (Abbildung 55) ist mittel- bis langfristig eine Überbauung des Areals mit Verlegung und Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Der aktuellen Festlegung des Gewässerraumes widerspricht dies nicht; die Überbauungsplanung müsste dafür fortgeschrittener sein.

Landwirtschaft

Der Gewässerraum tangiert beidseitig eine Biodiversitätsförderfläche, was räumlich einer ökologisch sinnvollen Ergänzung entspricht. Zudem ist links in Fliessrichtung wenig Ackerfläche betroffen. Die Fläche ist jedoch in der Grössenordnung als untergeordnet einzustufen, vor allem da gegenüberliegend die Biodiversitätsförderfläche mindestens um das gleiche Mass grösser ist.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 14 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden. Der Abschnitt weist ausserdem ein hohes Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Erlenwiesengraben E2

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aus Sicht Revitalisierung/ Ökomorphologie ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 14.0 m ausgeschieden. Dem hohen Potential des Gebietes als Feuchtgebiet kommt dies auch entgegen. Bauliche Konflikte liegen nicht vor, der Abschnitt liegt in einer unüberbauten Reservezone. Wird der Gewässerlauf (gemäss z.B. dem Masterplan Bandstock, siehe Abbildung 55) zukünftig verlegt; ist der hier definierte Gewässerraum entsprechend zu revidieren.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Pohlgraben P1

Bauliche Gegebenheiten

Dieser eingedolte Abschnitt des Pohlgrabens befindet sich gemäss regionalem Richtplan in einem Erholungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte rechts der Weidstrasse auf dem Areal der Sportanlagen.

Städtebauliche Entwicklung

Der Gewässerraum tangiert in diesem Abschnitt links eine kantonale Hauptverkehrsstrasse mit der Routennummer 756, die Weidstrasse. Auch gegenüberliegend wird eine asphaltierte Verkehrsfläche durch den Gewässerraum circa im

gleichen Masse tangiert. Mit einer asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraumes hätte sich die Situation bezüglich Reduktion betroffener Verkehrsweg bzw. Anteil befestigte Fläche nicht verbessert.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 17 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Pohlgraben P1

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aufgrund eines grossen Revitalisierungsnutzens ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 17.0 m ausgeschieden. Bestehende Verkehrswege werden dabei beidseitig gleichermassen tangiert. Der Abschnitt befindet sich in einer Erholungszone mit niedriger Bebauungsdichte.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Pohlgraben P2

Bauliche Gegebenheiten

Dieser offene Abschnitt des Pohlgrabens befindet sich gemäss regionalem Richtplan in einem Erholungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte rechts der Weidstrasse auf dem Areal der Sportanlagen. Der Gewässerraum ragt beidseitig über die aktuelle Böschung hinaus.

Städtebauliche Entwicklung

Der Gewässerraum tangiert in diesem Abschnitt links eine kantonale Hauptverkehrsstrasse mit der Routennummer 756, die Weidstrasse. Auch gegenüberliegend wird eine asphaltierte Verkehrsfläche durch den Gewässerraum circa im gleichen Masse tangiert. Mit einer asymmetrischen Ausscheidung des Gewässerraumes hätte sich die Situation bezüglich Reduktion betroffener Verkehrsweg bzw. Anteil befestigte Fläche nicht verbessert.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 14 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Pohlgraben P2

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aufgrund eines grossen Revitalisierungsnutzens ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 14.0 m ausgeschieden. Bestehende Verkehrswege werden dabei beidseitig gleichermassen tangiert. Der Abschnitt befindet sich in einer Erholungszone mit niedriger Bebauungsdichte.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Pohlgraben P3

Bauliche Gegebenheiten

Dieser unterste offene Abschnitt des Pohlgrabens befindet sich gemäss regionalem Richtplan in einem Erholungsgebiet mit niedriger baulicher Dichte auf dem Areal der Sportanlagen. Der Gewässerraum ragt beidseitig über die aktuelle Böschung hinaus und tangiert rechtsufrig einen Fussweg mit Naturbelag.

Der Pohlgraben wird kurz vor der Mündung in den Dürrbach von einem Wanderweg gequert, der sowohl in den minimalen als auch in einen erhöhten Gewässerraum zu liegen käme. Dem Erleben des Gewässers durch Wandermöglichkeiten entlang kann nur zugestimmt werden.

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz kann mit dem erhöhten Gewässerraum vollumfänglich realisiert werden. Der Unterhalt ist zumindest von einer Seite her über die ganze Abschnittslänge gewährleistet.

Revitalisierung

Der erhöhte Gewässerraum von 14 m ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes, die die wichtigsten natürlichen Funktionen des Gerinnes im verhältnismässigen Umfang erfüllt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Pohlgraben P3

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aufgrund eines grossen Revitalisierungsnutzens ein erhöhter, symmetrischer Gewässerraum von 14.0 m ausgeschieden. Der Abschnitt befindet sich in einer Erholungszone mit niedriger Bebauungsdichte. Rechtsufrig wird ein bestehender Fussweg mit Naturbelag vom Gewässerraum tangiert, was aufgrund des Belags zu keiner Einschränkung der ökologischen Vernetzung führt.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Abschnitt Bachtobelweiher BtW1

Bauliche Gegebenheiten

Der Bachtobelweiher befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes, aber in einer kommunalen Freihaltezone und wurde daher in die Gewässerraumfestlegung aufgenommen. Da er jedoch eine sehr kleine Fläche ausweist, kann der Gewässerraum um ihn reduziert erfolgen; mit 5.5 m.

Landwirtschaft

Der Gewässerraum überlappt nördlich eine Biodiversitätsförderfläche, was räumlich einer ökologisch sinnvollen Ergänzung entspricht.

Wald

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums werden Waldgebiete der Klasse E1 und H1 tangiert. E1 sind häufig begangene Wälder. Die Öffentlichkeit anerkennt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Wälder für die Erholung. H1 dient der Holzproduktion. Das Holzpotential wird unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit genutzt. Das Waldstück kann uneingeschränkt weiter bewirtschaftet werden. Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbruch erlaubt. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, bleiben im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung durch die Abteilung Wasserbau mittels Vereinbarung genehmigt werden (vgl. dazu die Kriterien gemäss AN «Holzlagerplätze am Gewässer» vom 24. Januar

2020). Ausnahme: bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine explizite Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung:

Hochwasserschutz

Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit am Weiher; dem Hochwasserschutz kann mit dem reduzierten Gewässerraum entsprochen werden. Der Unterhalt ist durch einen Zufahrtsweg gewährleistet.

Revitalisierung

Aus Sicht Revitalisierung ist keine Vergrößerung des Gewässerraumes um die Weiher notwendig.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums werden die Natur- und Landschaftsschutzziele gestärkt. Die Quer- und Längsvernetzung kann verbessert werden. Durch den Gewässerraum kann die Biodiversität gefördert werden. Der Abschnitt weist ausserdem ein Potential zur Feuchtgebietsergänzung auf; entsprechend stärkt der Gewässerraum die Möglichkeit der Umsetzung dieses Potentials.

Grundwasserschutz

Der Abschnitt befindet sich im Gewässerschutzbereich S2 und S3. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Fazit/ Abwägung Abschnitt Bachtobelweiher BtW1

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird aufgrund einer kleinen Fläche des Weihers ein reduzierter Gewässerraum von 5.5 m je einseitig ausgeschieden. Dadurch werden der rundherum betroffene Wald bzw. die Grundwasserschutzzonen minimal tangiert. Interessen, die eine Vergrößerung des Gewässerraumes am Weiher forcieren würden, liegen nicht vor.

Die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt sowohl die vom Gewässerraum tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass im Abschnitt der Gewässerraum sowohl als verhältnismässig als auch als zweckmässig zu betrachten ist.

Die Festlegung des Gewässerraums am Pohlgraben, Dürrbach, Erlenwiesengraben, Stampfenbach, Dorfbach Brüttisellen und Bachtobelweiher in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

6. Ausscheidung Gewässerraum

Aufgrund der in den vorherigen Kapiteln aufgeführten Erhöhungen und Reduktionen des minimalen Gewässerraums für die jeweiligen Abschnitte wird der Gewässerraum in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wie folgt ausgeschieden

<i>Gewässer</i>	<i>Ab-schnitt</i>	<i>Erhöhung minimaler Gewässerraum</i>	<i>Reduktion / Anpassung</i>	<i>Vorschlag Gewässerraum</i>
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB1</i>	Nein	Nein	11.00 m
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB2</i>	Nein	Eingriffsbreite	5.00 m
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB2.1</i>	Nein	Nein	12.00 m
<i>Dorfbach Brüttisellen</i>	<i>DB3</i>	Nein	Nein	12.00 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB1</i>	Ja	Nein	15.80 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB2</i>	Ja	Nein	15.50 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB3</i>	Ja	Nein	17.60 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB4</i>	Ja	Nein	23.00 m
<i>Dürrbach</i>	<i>DüB5</i>	Ja	Nein	18.50 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St1</i>	Nein	Eingriffsbreite	3.00 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St2</i>	Nein	Nein	12.00 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St3</i>	Ja	Nein	14.00 m
<i>Stampfenbach</i>	<i>St4</i>	Ja	Nein	15.50 m
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E1</i>	Nein	Nein	12.00 m
<i>Erlenwiesengraben</i>	<i>E2</i>	Ja	Nein	14.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P1</i>	Ja	Nein	17.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P2</i>	Ja	Nein	14.00 m
<i>Pohlgraben</i>	<i>P3</i>	Ja	Nein	14.00 m
<i>Bachtobelweiher</i>	<i>BtW1</i>	Nein	Ja	5.50 m

Tabelle 9: Auszuscheidender Gewässerraum

Alle Schritte sind den beiliegenden EXCEL Tabellen im Anhang A3 zusammengestellt, und die Ergebnisse auf den Plänen dokumentiert.

7. Anhang

- A1: Terminplan
- A2: Formular Vorabklärung
- A3: Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A5: Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6: Quantifizierung betroffenen Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden
- A7: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A8: Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A9: Interessensermittlung

8. Beilagen

- Detailpläne Gewässerraum inkl. Geodatenatz
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

Geroldswil, 28.06.2024

Landis AG



Susanne Vetsch
Abteilungsleiterin Baurecht
+ Raumentwicklung



Alessia Morisoli
Projektleiterin

Geht an:

- Claus Wiesli, Leiter Abteilung Tiefbau, Planung und Infrastruktur